Pamph.
Econ.
Mon.
N.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm

Das Zentralkassenproblem in der Raiffeisenorganisation

dargestellt an der geschichtlichen Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, dem Zentralgeldinstitut der Raiffeisenorganisation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Willi Rennhaus.

LIBRARY
APR 28 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1919.

31761 09938199 8

Ref. Prof. Dr. Stephinger.

Einteilung.

Seite

Einleitung:

Kurzer Ueberblick über die Geschichte des Zentralkassenproblems 7

Hauptteil:

I. Die Raiffeisenorganisation zu Lebzeiten Raiffeisens 12

a) Ihre Entwicklung bis zu den ersten Gründungsversuchen einer Zentralkasse Ende der 60er Jahre 12

b) Die ersten Gründungsversuche einer Zentralkasse von 1869—1876 18

c) Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse unter Raiffeisen . . 25

1. Die Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse . 25

2. Die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bis zum Tode Raiffeisens. Rückblick 33

II. Die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse seit dem Tode Raiffeisens . 36

a) Die Zeit von 1888 bis 1899 36

b) Die Umgestaltung der Raiffeisenorganisation im Jahre 1899 und ihre Folgen 39

c) Die Interessengemeinschaft mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (1905—1911) 52

d) Die Reorganisation der Jahre 1909—1912 und die Weiterentwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bis zum Kriege 59

e) Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse im Kriege 62

Schluß:

Zusammenfassung. Das Zentralkassenproblem und die Geschäftsanteile der einzelnen Kreditgenossenschaften 70

Literatur-Verzeichnis.

Ackermann, F., Kurzer Führer durch das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1913.

Altrock, Ländliche Genossenschaften in Brandenburg.

Buchenberger, A., Agrarwesen und Agrarpolitik in Wagners Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bände. Leipzig 1892 und 1893.

Crüger, H., Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1907.

— — Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Band 3 der Handelshochschulbibliothek. Leipzig 1908.

— — „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", „Baugenossenschaften", „Konsumvereine" usw. im Hdw. d. Stw. 3. Aufl.

— — Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im Genossenschaftswesen. Heft 3 der Genossenschaftl. Zeit- und Streitfragen. Berlin 1909.

— — Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage usw. Heft 9 der Genossenschaftl. Zeit- und Streitfragen. Berlin 1910.

— — Der Staat und das Genossenschaftswesen. Schmollers Jahrbuch 1912.

Ertl und Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899.

Faßbender, M., F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902.

Fuchs, C. J., Volkswirtschaftslehre. Sammlung Göschen. Leipzig 1909.

Heiligenstadt, C., Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Jena 1897.

Jacob, E., Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Stuttgart 1913.

Jost, H., Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Genossenschaftliche Zentralkassen. Schmollers Jahrbuch 1913.

Lemke, E., Die Entwicklung der Raiffeisenorganisation in der Neuzeit. Karlsruhe i. B. 1913.

Liefmann, R., Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912.

Müller, Fr., Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Leipzig 1901.

Raiffeisen, F. W., Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer- usw. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung. 1.—5. Aufl.

Wuttig, M., Zur genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung. Die Bank 1913.

— — Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage. Jena 1914.

Wuttig, M., Versicherungs- und Genossenschaftswesen als wechselseitige Hilfsorganisationen. Berlin 1914.
Wygodzinski, W., Raiffeisen. Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Leipzig 1899.
— — Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Berlin 1911.
— — Die neuere Entwicklung des Genossenschaftswesens. Hannover 1913.
Ferner: Denkschrift des Direktoriums der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über „Die Lösung des Geschäftsverkehrs zwischen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Aktiengesellschaft in Berlin", und die darauf erfolgte Erwiderung seitens der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse. Beide Berlin 1911.
Außerdem die Jahrbücher, Geschäftsberichte, Zeitschriften usw. der Genossenschaftsverbände, sowie sonstige Zeitschriften und Zeitungen.

Einleitung.

Kurzer Ueberblick über die Geschichte des Zentralkassenproblems.

Die Kreditgenossenschaften aller Richtungen, städtische wie ländliche, haben über den Rahmen ihrer eigenen Kraft hinaus die größtmögliche Gewähr für die Erfüllung der ihnen von ihren Mitgliedern gestellten Aufgaben in einem gegenseitigen Zusammenschluß zu genossenschaftlichen Gebilden höherer Ordnung, sogenannten Zentralkassen, gesucht. Sie erwarteten von diesem Zusammenschluß den Ausgleich ihrer innerhalb ihres örtlichen Geschäftsbezirks unausgeglichenen Gelder und darüber hinaus die Vermittlung zum offenen Geldmarkt.

Die ersten rohen Formen eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses höherer Ordnung finden wir bereits um die Mitte der 50 er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bald nachdem die ersten Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzschs gegründet worden waren. Sie suchten im gegenseitigen Geschäftsverkehr Geldüberfluß und Geldmangel miteinander auszugleichen. Zuweilen übernahmen auch — wie das im Schulze-Delitzschen Verbande verschiedentlich heute noch der Fall ist — einzelne höher entwickelte Kreditgenossenschaften den Geldausgleich für ihre kleineren Schwesterinstitute. Diese indessen damals nur rein nachbarlichen Geschäftsverbindungen wurden dann bald systematisch ausgebaut, indem Angebot und Nachfrage von einer Zentralstelle einheitlich bekanntgegeben wurden. Die erste dieser Zentralstellen war das 1859 auf dem Vereinstage zu Weimar von 30 Vorschußvereinen Schulze-Delitzscher Richtung geschaffene „Zentralkorrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine“ [1]), welches unter anderem die „Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen“ vermitteln sollte. Darüber hinaus gelang es der Zentralstelle ihren Genossenschaften auch den Kredit einiger größeren Banken zu vermitteln. Indessen zeigte es sich bald, daß die Kreditgewährung an die Einzelgenossenschaften durch die Großbanken nur auf schwachen Füßen

1) Aus dem Zentralkorrespondenzbureau ist im Jahre 1864 der heutige „Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ entstanden.

stand und einer ernstlichen Krisis gegenüber nicht standzuhalten vermochte. Auch ein im Jahre 1863 ins Leben gerufener „Bürgschaftsverein", der den Zweck hatte, „den auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Handwerker und Arbeiter gegen die gewöhnlichen Zinsen und Provisionen die nötige Barschaft unter der Garantie seiner Mitglieder (einer Reihe angesehener und gemeinsinniger Kapitalisten) zu verschaffen", erfüllte nicht die auf ihn gesetzten Erwartungen. Er löste sich bald nach seiner Errichtung wieder auf [1]). Geradezu unhaltbar wurden die Zustände im Jahre 1864, als die ersten Vorboten des Schleswig-Holsteinischen Krieges die Oeffentlichkeit zu beunruhigen begannen. Schulze-Delitzsch schreibt darüber, nachdem er die bis dahin immerhin noch bereitwillige Kreditgewährung einiger Großbanken an seine Genossenschaften anerkennend hervorgehoben hatte [2]): „Indessen hat sich doch in Aussicht einer durch die politischen Verwicklungen in Europa bedingten Handels- und Kreditkrisis, wie sie in ihren ersten Stadien bereits sich fühlbar zu machen beginnt, dieses Verhältnis als nicht überall für das Bedürfnis unserer Vereine ausreichend herausgestellt." Um nun diesen Verhältnissen ein Ende zu bereiten, schritt man im Jahre 1864 zur Gründung der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius und Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien; sie erstreckte sich auf das ganze Deutsche Reich und sollte, wie § 1 des Gesellschaftsvertrages besagte, „den Betrieb von Bankgeschäften aller Art, mit Ausschluß eigentlicher Börsenspekulationen, betreiben und insbesondere dem Bedürfnis der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Bankkredit soviel als möglich entgegenkommen". — Die Deutsche Genossenschaftsbank war das erste genossenschaftliche Zentralgeldinstitut; sie trug allerdings, da sie „Bankgeschäfte aller Art" betreiben sollte, nicht rein genossenschaftlichen Charakter — zudem war auch das anfängliche Aktienkapital von 270 000 Talern nur zu ⅔ im Besitz von Genossenschaften — aber sie diente doch in der Hauptsache den Genossenschaften als Geldausgleichstelle wie als Kreditgeberin.

Die Deutsche Genossenschaftsbank hat bis zum Jahre 1904 bestanden. 1904 ging sie in die Dresdner Bank auf.

Aehnlich der geschilderten Entwicklung im Schulze-Delitzschen Verbande vollzog sich der kreditorganisatorische Zusammenschluß bei den Raiffeisenschen ländlichen Spar- und Darlehnskassen. Auch hier finden wir als erstes Stadium den nachbarlichen Geldausgleich, ihm folgt das System der zentralen Vermittlung. — So kann z. B. der Heddesdorfer Spar- und Darlehnskassenverein, dessen Vorsteher

1) Vgl. Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften S. 248.
2) Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. Band 1 S. 531.

Raiffeisen war, als die erste Geldausgleichstelle der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine betrachtet werden; einen andern Weg zur Erreichung eines genossenschaftlichen Geldausgleichs schlug der spätere „Verband mittelfränkischer Darlehnskassenvereine" ein. Er schloß mit einer Zeitung einen Vertrag, auf Grund dessen diese sich verpflichtete, Geldangebot und -nachfrage der Genossenschaften des Verbandes kostenlos bekannt zu geben[1]). Aber auch hier konnte der lose Zusammenhang auf die Dauer den Anforderungen der Genossenschaften nicht genügen, und so sah sich denn auch Raiffeisen gezwungen, für seine ländlichen Kreditgenossenschaften eine feste Organisation des Geldausgleichs zu schaffen. Nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen gründete er im Jahre 1876 seine Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse. Sie ist bis heute das einzige Zentralgeldinstitut der deutschen Raiffeisenorganisation geblieben.

Beide Zentralkassen, die Schulze-Delitzschs wie diejenige Raiffeisens, stützten sich unmittelbar auf die örtlichen Genossenschaften und verkehrten somit auch unmittelbar ohne Benutzung eines verteuernden Mittelgliedes mit den Einzelgenossenschaften. Beide Zentralkassen hatten auch die gleiche äußere Struktur, die den Verhältnissen des freien Geldmarktes angepaßte feste Form der Aktiengesellschaft.

War somit durch die Gründung dieser beiden Zentralbanken die Notwendigkeit des kreditgenossenschaftlichen Zusammenschlusses anerkannt, und schien auch durch die in den beiden wichtigsten Punkten des organisatorischen Aufbaus wie der zu wählenden Gesellschaftsform der Zentralbank erzielte einheitliche Auffassung beider zur Zeit bestehenden Genossenschaftsorganisationen das Zentralkassenproblem im wesentlichen gelöst, so gaben doch die mißglückten und von seinen Gegnern falsch verstandenen Anfangsversuche Raiffeisens zur Gründung seiner Zentralkasse den Anstoß zu einer neuen Frage, nämlich der, ob es organisatorisch zweckmäßig sei, die Einzelgenossenschaften zunächst in wirtschaftlich abgegrenzten Bezirken zusammenzufassen, oder ob das Zentralgeldinstitut besser, unmittelbar auf den Dorfgenossenschaften aufgebaut, die Gesamtorganisation, möglicherweise also das ganze Deutsche Reich, ohne Zwischenglied zu umfassen habe. Die starre Auffassung der Streitenden in dieser Frage war unter anderem der Grund zur Spaltung im ländlichen Genossenschaftswesen Ende der 70 er Jahre und als deren Folge zur Gründung des heutigen Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften[2]). „Zentralisation" und „Dezentralisation" sind seitdem

1) Vgl. W. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland S. 169.

2) Der Reichsverband wurde am 6. Juli 1883 von einer größeren Anzahl

die Hauptschlagworte im Systemstreit der ländlichen Genossenschaften. Wenn aber auch der Reichsverband dem von ihm vertretenen Prinzip der Dezentralisation entsprechend seine Kreditorganisation auf den sogenannten Bezirkszentralkassen aufbaute, so hat er doch nie die Notwendigkeit eines endgültigen Zusammenschlusses seiner Kassen in einer Hauptzentrale geleugnet. Geradezu brennend wurde diese Frage für ihn, als sich nach dem Jahre 1889 die Organisation seiner Bezirkszentralkassen infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen [1]) in rascherer Folge vollzog. Bevor es jedoch zur Gründung einer Hauptzentralkasse kam, errichtete der preußische Staat aus eigenen Mitteln die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und löste so, scheinbar wenigstens, das Zentralkassenproblem für die in Preußen gelegenen Verbandskassen des Reichsverbandes. Damit war aber den außerpreußischen Verbandskassen nicht gedient, sie entbehrten nach wie vor eines Zentralgeldinstituts. So kam es, daß schon zu Ende der 90 er Jahre das Zentralkassenproblem von neuem Gegenstand eingehender Erörterungen bildete, diesmal mit dem Erfolg, daß im Jahre 1902 die Reichsgenossenschaftsbank in Darmstadt als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurde. Bemerkenswert an der Gründung der „Reichsgenossenschaftsbank" war übrigens, daß an ihr nicht nur die außerpreußischen sondern auch die preußischen Verbandskassen, die inzwischen mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gearbeitet hatten, beteiligt waren. So wertvoll jedoch ihre Beteiligung zu sein schien, so verhängnisvoll wurde der Reichsgenossenschaftsbank die Ausdehnung ihres Geschäftsbereiches auf ihre preußischen Mitglieder, denn der dadurch heraufbeschworene Konflikt mit der in ihren Geschäftsinteressen geschädigten Preußenkasse endigte mit dem Sieg der letzteren und grub somit den Selbständigkeitsbestrebungen des Reichsverbandes das Grab. Daran konnte auch die Umwandlung der Reichsgenossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft (1907) und die gleichzeitige Erhöhung des Stammkapitals auf 5 Millionen Mark nichts mehr ändern.

Vereinen, in erster Linie Molkerei- und Bezugsgenossenschaften gegründet. (Vgl. Müller, Die geschichtl. Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland S. 153—154.) Er nannte sich „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". 1890 nahm er die Bezeichnung „Allgemeiner Verband der deutschen landw. Genossenschaften" an. Seit 1903 trägt er seinen heutigen Namen.

1) Das Gen.-Ges. vom 1. Mai 1889 gestattete die Beteiligung von Genossenschaften an Genossenschaften, d. h. die Gründung von Zentralgenossenschaften und führte außerdem neben der bis dahin allein zulässigen unbeschränkten Haftpflicht auch die beschränkte Haftpflicht und die unbeschränkte Nachschußpflicht ein. Die Zentralgenossenschaften des Reichsverbandes sind mit Ausnahme einer bereits vor 1889 gegründeten Zentralkasse sämtlich Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Im Jahre 1912 trat die Reichsgenossenschaftsbank in stille Liquidation. Die Kreditorganisation des Reichsverbandes endigt seitdem in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

Abweichend von den vorstehend geschilderten Entwicklungstendenzen gründete sich der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften lediglich zu dem Zwecke, sich die in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse gegebene Staatshilfe zunutze zu machen. Seine Kreditorganisation endigt demgemäß ebenfalls in Bezirkszentralkassen und findet in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse den Schlußstein. —

Dieser kurze Ueberblick über die Entwicklung des Zentralkassenproblems zeigt, daß mit Ausnahme des letztgenannten Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften alle Kreditgenossenschaftsverbände mit mehr oder weniger Erfolg das Zentralkassenproblem auf dem Wege der Selbsthilfe zu lösen versucht haben.

Von diesen Versuchen haben indessen zwei nur noch historisches Interesse, der des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Hauptzentralkreditinstitute beider Verbände bestehen nicht mehr. Das einzige noch bestehende, auf genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhende Zentralkreditinstitut ist die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse der Raiffeisenorganisation. Ihre Entwicklung ist daher für die Beurteilung des Zentralkassenproblems von besonderer Bedeutung.

Hauptteil.

Die Raiffeisenorganisation zu Lebzeiten Raiffeisens.

Ihre Entwicklung bis zu den ersten Gründungsversuchen einer Zentralkasse Ende der 60er Jahre.

Die Raiffeisensche Kreditorganisation beruht vornehmlich auf folgenden, von Raiffeisen selbst aufgestellten Grundsätzen: der Beschränkung der Einzelkreditgenossenschaft auf einen unbeschadet ihrer Lebensfähigkeit möglichst kleinen Vereinsbezirk, dem Ausschluß der Beteiligung der Vereinsmitglieder mit Bareinlagen an ihrer Kreditgenossenschaft (Geschäftsanteilslosigkeit), der unbeschränkten Solidarhaft aller Vereinsmitglieder, dem Ausschluß der Verteilung einer Dividende (der Gewinn soll zu einem unteilbaren Vereinsvermögen angesammelt werden) und der ehrenamtlichen Verwaltung des Vereins. Diese Grundsätze sind das Ergebnis unablässigen Nachdenkens und langjähriger Erfahrung, dazu bestimmt den ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereinen die innere Solidität und Lebensfähigkeit zu geben, ohne die nach Raiffeisens Meinung die Einzelvereine den Aufbau einer großen Organisation zu tragen nicht imstande sind. Es ist Raiffeisen nicht leicht geworden, sich zu diesen Grundsätzen durchzuringen; fast 20 Jahre vergingen, bis es ihm gelungen war, seinen ersten Verein nach heutigem Muster, den Heddesdorfer Spar- und Darlehnskassenverein, zu gründen und umzugestalten. Seine ersten Gründungen waren Wohltätigkeitsvereine, in denen wohlhabende und angesehene Bürger sich zusammentaten, um aus ihren Kräften die Unbemittelten ihres Bezirks zu unterstützen. So der „Konsumverein zu Weyerbusch" aus dem Notjahre 1846, der „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte" und endlich der „Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein" aus dem Jahre 1854.

Das einzige, was diese Wohltätigkeitsvereine mit den späteren Spar- und Darlehnskassenvereinen gemeinsam haben, ist die unbeschränkte Solidarhaft der Vereinsmitglieder und der Charakter der Gemeinnützigkeit (ehrenamtliche Verwaltung, Ausschluß der Gewinnverteilung, Ansammlung des Gewinnes zu einem unteilbaren Vereinsvermögen), in 3 wesentlichen Punkten weichen sie jedoch voneinander ab: Die Tätigkeit der Wohltätigkeitsvereine erstreckt sich auf mehrere Gemeinden (das war nötig, um die genügende Anzahl wohlhabender und gemeinnützig denkender Männer zu gewinnen). Die Vereinsmitglieder sollten, allerdings freiwillig, durch Beiträge zur Stärkung des Vereinsvermögens beisteuern und endlich — und das ist der Hauptunterschied — die Hilfsbedürftigen konnten satzungsgemäß nicht Mitglieder des Vereins werden. So unbegreiflich uns indessen heute der Ausschluß der Kreditbedürftigen aus der Kreditgenossenschaft erscheint, so leicht verständlich sind die Gedankengänge, die zu den oben geschilderten aus den wohlhabenden Kreisen gebildeten Wohltätigkeitsvereinen geführt haben mögen. Wer hätte denn wohl auch einem Verein, der aus den armen und ärmsten der Bevölkerung sich zusammensetzte, deren einzelner allein außer vom Wucherer nicht einen Pfennig Kredit bekommen hätte, Kredit gegeben. Es liegt in der Natur Raiffeisens, daß er glaubte zur Erreichung seines idealen Zieles keinen andern Weg gehen zu können, als die Christenpflicht und Nächstenliebe der Wohlhabenden für seine Ziele in Anspruch zu nehmen. Hiermit hatte er aber, wie er gar zu bald erkennen mußte, einen Fehlgriff getan, die von ihm geforderte Uneigennützigkeit vertrug sich nicht mit dem Egoismus seiner Geldgeber, und so lösten sich seine Wohltätigkeitsvereine bald nach ihrer Gründung wieder auf. Ein weiterer Fehler lag in der außerordentlichen Vielseitigkeit der Bestrebungen seiner Vereine. So wurde z. B. als Zweck des „Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins" im § 2 der Satzungen bestimmt[1]): „Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß durch die Hebung der leiblichen Wohlfahrt auch die geistige gefördert wird, hat der Verein den Zweck, für die erstere nach Möglichkeit zu wirken und seine Wirksamkeit in dieser Beziehung möglichst weit auszudehnen. Namentlich soll sich aber dieselbe auf die Fürsorge für verwahrloste Kinder und auf die Erziehung derselben, auf die Beschäftigung arbeitsscheuer Personen und entlassener Sträflinge, und endlich auf die Beschaffung von Vieh für unbemittelte Landleute und auf die Errichtung einer Kreditkasse für die geringeren Klassen erstrecken."

1) Vgl. Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken S. 171.

Die aufgeführten vielseitigen Aufgaben zersplitterten naturgemäß die Kräfte des Vereins und trugen infolge der Ueberbürdung der Vereinsmitglieder zu deren Austritt bei, wozu diese aus Furcht vor Verlusten ohnehin schon Neigung genug verspürten. Zwar hielt sich der Heddersdorfer Wohltätigkeitsverein 10 Jahre, aber nicht, weil er in sich lebensfähiger war als der Konsumverein zu Weyerbusch oder der Flammersfelder Hilfsverein, sondern durch die aufopfernde und hingebende Tätigkeit Raiffeisens. Aber auch dieser Verein hätte das Schicksal seiner Vorgänger geteilt, wenn nicht Raiffeisen seine Organisation von Grund auf umgestaltet hätte und zwar — das ist der bedeutsame Umschwung Raiffeisens nach der „Schulze-Delitzschen Richtung" — „ganz [1]) nach dem Muster der städtischen Kreditgenossenschaften". Dieser Wechsel ist Raiffeisen nicht leicht geworden. Er selbst berichtet uns über die Gründe, die zur Umgestaltung seiner Organisation führten, in einem Brief aus dem Jahre 1864 folgendes:

„Im Herbst 1852 wurde ich hierher (nach Heddesdorf) versetzt. Bald nach meinem Abgange von Flammersfeld hörte die Wirksamkeit des dortigen Vereins vollständig auf. Ungeachtet dieser traurigen Erfahrung gründete ich im Mai 1854 hier den Heddesdorfer Wohltätigkeitsverein. Ich konnte mich den angegebenen Gründen von dem Prinzipe, wonach die wohlhabenden Einwohner den Verein bilden sollten, nicht losreißen. Der Verein kam auch ohne erhebliche Schwierigkeiten zustande und hatte mehrere Jahre hindurch den besten Fortgang. Allmählich mußte aber ein Zweig der Wirksamkeit nach dem andern wegen Mangel an Teilnahme dafür fallen gelassen werden. So wurde schon vor mehreren Jahren die Sorge für entlassene Sträflinge, die Erziehung verwahrloster Kinder sowie die Bildung einer Volksbibliothek aufgegeben. Es mußte dies aber schon aus dem Grunde geschehen, da diese verschiedenartigen sich fremden Zweige für einen Verein bei der Ausführung sich unpraktisch erwiesen. Doch auch für den übrig gebliebenen Teil, die Darlehnskasse, fand sich in den letzten Jahren unter den Mitgliedern nur wenig Liebe und Teilnahme. Als die angeliehene Summe 20 000 Taler erreichte und schließlich bedeutend überstieg, wurden die meisten Mitglieder besorgt, Verluste erleiden zu können, und es zeigte sich in der Mehrzahl das Bestreben, die weitere Ausdehnung zu verhindern oder den Verein aufzulösen.

„Ich konnte mich von der Idee nur ungern trennen, daß solche Vereine nicht auf Eigennutz sondern auf Christenpflicht

1) Prof. Dr. M. Faßbender a. a. O. S. 179 ff.

und Nächstenliebe gegründet werden und fortbestehen müßten. Gegen den hochachtbaren, auf dem Gebiete der Volkswirtschaft so sehr verdienten Schulze-Delitzsch, hatte ich diese Idee in einem Briefwechsel sehr warm verteidigt. Nach den gemachten Erfahrungen muß ich demselben indes auf das vollständigste darin recht geben, daß derartige Vereine nur dann lebensfähig sind und bestehen können, wenn sie auf die unbedingte Selbsthilfe gegründet, d. h. nur aus solchen Personen gebildet sind, welche der Hilfe persönlich bedürfen. Der hiesige Verein ist dafür eine neue Tatsache.

„Um nicht auch hier wie in Flammersfeld dieselben traurigen Erfahrungen zu machen, faßte ich den Entschluß, der Auflösung des Vereins nicht ferner entgegenzuwirken und beizeiten einen Verein auf der berührten Grundlage zu bilden. Es ist mir dies bereits in erfreulicher Weise gelungen und zwar ganz nach der Art der von Schulze-Delitzsch gegründeten Vereine. Da letztere hauptsächlich für Städte sich eignen, so wurden selbstredend nach meinen Erfahrungen die für die hiesigen Verhältnisse passenden Bestimmungen in die Statuten aufgenommer. . . . . ."

Dieser Brief Raiffeisens spielt in der Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens eine bedeutende Rolle, glaubt man doch aus dem eigenen Munde Raiffeisens zu hören, daß er von nun ab für alle Zeiten von der Wahrheit der Schulze-Delitzschen Idee und seines „Systems" überzeugt sein würde, und man hat sich vielfach den Kopf zerbrochen, wie und wann in der Folge die Abwendung Raiffeisens von Schulze-Delitzsch erfolgt ist, meines Erachtens unnützerweise.

Was hatte denn Raiffeisen aus seiner bisherigen Praxis gelernt und was hat er von Schulze-Delitzsch übernommen? Aus eigener Praxis hatte er die Erfahrung gemacht, daß einmal zu viel verschiedene Bestrebungen in einem Verein dessen Kräfte zersplittern und sodann, daß, wie er selbst in seinem Buche schreibt, nicht Christenpflicht und Nächstenpflicht der Kitt sind, der den Verein zusammenhält, sondern daß „der Schwerpunkt der Vereinigung stets in den Bedürftigen selbst liegen muß". War er nun aber durch seine eigene Erfahrung auf den Weg der „Selbsthilfe" geführt — gewiß nicht ohne Zutun Schulze-Delitzschs —, so lag es für ihn doch wohl nahe, auch dessen auf eben dieser Erkenntnis beruhendes System zu übernehmen und zu „probieren", ob dieses in der Tat besser zum Ziele führte und sich auf seine vorwiegend ländlichen Verhältnisse übertragen ließe. Und daß er in der Folge seine Vereine zunächst ganz nach jenem Muster organisierte und andere Vereine, wie den Anhausener Verein, zur Uebernahme jenes neuen „Sy-

stems" zu bewegen suchte, das kann man nicht mit „Ueberzeugung" bezeichnen, gleichsam als hätte Raiffeisen selbst damit sagen wollen, daß er „ausgelernt" hätte; im Gegenteil, es entsprach dies nur dem Charakter Raiffeisens, das, was er tat, ganz und gar und nicht nur halb zu tun. — Bei all dieser Starrheit aber, mit der er an die Durchführung des neuen „Systems" ging, hat er niemals die ihm auf dem Lande gegebenen Verhältnisse übersehen, ebensowenig, wie er seine Absicht, auf die große Masse der ländlichen Bevölkerung einen erziehlichen Einfluß auszuüben, aufgegeben hat. Und gerade durch diese Eigenarbeit ist Raiffeisen ja erst der bahnbrechende Organisator des ländlichen Genossenschaftswesens geworden, wohingegen er bei gedankenloser Uebertragung des Schulze-Delitzschen Systems auf die Verhältnisse des platten Landes nur ein Abklatsch von jenem hätte werden können.

Nicht aus klar durchdachten Theorien meint Faßbender, sondern aus den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen heraus und aus äußeren Anregungen sei demnach sein „System", die sogenannten „Raiffeisenschen Grundsätze" erwachsen, die bis auf den heutigen Tag die Grundlage seiner Kreditorganisation geblieben sind. Damit kann aber nicht gesagt werden, daß Raiffeisen diese äußeren Anregungen in Verbindung mit den ihm gegebenen Verhältnissen nicht gründlich durchdacht hätte, bevor er sie zu seinen „Grundsätzen" machte. Das gilt besonders von den Grundsätzen der Geschäftsanteilslosigkeit und dem des möglichst kleinen Vereinsbezirks. Es ist nicht anzunehmen, daß Raiffeisen die Bedeutung gerade dieser beiden für den ganzen Aufbau seiner Kreditgenossenschaftsorganisation so fundamentalen Grundsätze entgangen sein sollte.

Welches Ziel hatte sich denn Raiffeisen in finanzieller Hinsicht gesteckt? Raiffeisen sagt darüber[1]): „Die Darlehnskassenvereine können erst dann ihre rechte Tätigkeit entfalten und sich für ihre Mitglieder durchgreifend als wirksam erweisen, wenn sie jederzeit von allen Mitgliedern alles müßig liegende Geld annehmen, und wenn sie jederzeit bei allen Mitgliedern den ganzen Geldbedarf decken können." Dieselben Ziele verfolgte auch Schulze-Delitzsch. Wenn aber Raiffeisen, durch die Erfolge Schulzes in den Städten beeinflußt, dessen System seiner für das Land bestimmten Organisation zugrunde legen wollte, so mußte er es den Verhältnissen des platten Landes anpassen, denn sie sind von denen der Städte verschieden und können deshalb auch nicht den gleichen Organismus tragen wie diese.

---

1) Vgl. F. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine . . . 2. Aufl. S. 302.

Der wesentlichste Unterschied der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine von den städtischen Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften wurde in der Folge die Beschränkung des Vereins auf einen unbeschadet seiner Lebensfähigkeit möglichst kleinen Vereinsbezirk. Diese Beschränkung war geboten, einmal um den in den meisten Fällen geschäftsunkundigen Verwaltungsorganen die Leitung der Geschäfte zu ermöglichen, sodann um auch dem einfachen und ungebildeten Landbewohner als Mitglied des Vereins die Möglichkeit zu geben, die Geschäfte der Genossenschaft, für die er mit seinem ganzen Vermögen haftete, zu übersehen; dies ist aber nur möglich in der kleinen Landgemeinde, wo ein Bauer dem andern in die Tasche sehen kann, und wo die Schuldner des Vereins jederzeit genau beobachtet werden können und somit dauernd unter der Kontrolle ihrer Vereinsmitglieder stehen. — Und der Vereinsbezirk konnte so eng begrenzt werden, da im Gegensatz zur Stadt, wo der Handwerker häufig nur sein Handwerk sein eigen nennt, der Grund und Boden der Genossen genügende Sicherheit für angeliehene Gelder und damit auch eine gewisse Gewähr für den Zufluß von Spareinlagen aus dem Geschäftsbezirk des Vereins bietet. Gewiß hat die Beschränkung des Vereinsbezirks auch seine Nachteile. Wenn man bedenkt, daß das Wesen des Spar- und Darlehnskassenvereins der Geldausgleich ist, indem die ihm zufließenden Spareinlagen an die Kreditbedürftigen des Vereins ausgeliehen und umgekehrt die Kredite der letzteren aus den ersteren gedeckt werden, so muß bei der Gleichartigkeit der Berufe und somit dem gleichzeitigen Auftreten von Angebot und Nachfrage aller Bezirksangesessenen bzw. Vereinsmitglieder die genossenschaftliche Funktion des Geldausgleichs geschwächt werden, d. h. die Spareinlagen finden keine Kreditsuchenden und umgekehrt hat der Verein zu einer andern Zeit keinen Geldzufluß, um aus ihm das Kreditbedürfnis seiner Mitglieder zu befriedigen. In den Städten steigt mit der Größe des Geschäftsbezirks der Kreditgenossenschaft die Möglichkeit des Geldausgleichs, weil die Mannigfaltigkeit der Berufe und damit die Verschiedenheit von Angebot und Nachfrage wächst. Anders dagegen auf dem Lande, wo auch eine Erweiterung des genossenschaftlichen Kundenkreises auf mehrere Dörfer noch keine derartige Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse aufweist, daß Angebot und Nachfrage einen Ausgleich fänden; im Gegenteil würden auf dem Lande mit der Größe des Vereinsbezirkes die Schwierigkeiten des Geldausgleichs nur vermehrt werden. — Ist somit die Beschränkung des genossenschaftlichen Kundenkreises vom Gesichtspunkt des Geldausgleichs betrachtet, eines der wichtigsten

Argumente für die Notwendigkeit eines genossenschaftlichen Geldausgleichs höherer Instanz, so erklärt diese Notwendigkeit zu gleicher Zeit eine andere Wesenseigentümlichkeit der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine, den Ausschluß der Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Aufbringung des eigenen Vermögens der Einzelgenossenschaft. Denn besäßen die Spar- und Darlehenskassenvereine ohne einen organisatorischen Aufbau, lediglich aus sich selbst heraus, die genügende Lebensfähigkeit, so darf bezweifelt werden, daß Raiffeisen auch trotz Berücksichtigung der in der unbeschränkten Haftpflicht der Vereinsmitglieder gegebenen Sicherheit der Vereine das Schulze-Delitzsche Prinzip hoher Geschäftsanteile verworfen hätte, denn für den Verkehr mit der außerhalb des Vereinsbezirks liegenden nichtgenossenschaftlichen Außenwelt konnte eine für diese nur schwer übersehbare Haftunterlage, zumal unter den damaligen Verhältnissen, wo es noch kein Genossenschaftsgesetz gab, keine genügende Kreditunterlage bilden; lediglich auf sich selbst angewiesen hätten, seine Spar- und Darlehenskassenvereine also ein hohes eigenes Vermögen nicht entbehren können, wenn anders sie nicht ihre Hauptaufgabe, jederzeit zahlungsbereit zu sein — denn auch der Geldzufluß verpflichtet zu jederzeitiger Zahlungsbereitschaft, nämlich zur Rückzahlung — vernachlässigen wollten. Anders dagegen, wenn Raiffeisen, was nach dem Vorgehen Schulze-Delitzschs, der bereits 1864 seine Genossenschaftsbank gegründet hatte, der Fall zu sein scheint, ebenfalls die Absicht hatte, seine Spar- und Darlehenskassenvereine in einer Zentralkasse zusammenzuschließen, denn für den Verkehr der Einzelgenossenschaften mit einer Zentralkasse bedurfte es keines Barvermögens, da genügte das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der unbeschränkt haftenden Vereinsmitglieder und das Vertrauen in die Solidität der Geschäftsführung der Vereine.

Ein weiterer triftiger Grund für die Errichtung einer Zentralkasse, der ebenso gut auch an erster Stelle hätte genannt werden können, ist die Notwendigkeit der Gewährung eines langfristigen Kredits für den Landwirt, bedingt durch den langsamen Kapitalumschlag in der landwirtschaftlichen Produktion.

Die ersten Gründungsversuche einer Zentralkasse von 1869—1876.

Die finanziellen Aufgaben einer genossenschaftlichen Zentralkasse sind nach Raiffeisen dieselben wie die der Einzelkreditgenossenschaft ihren Genossen gegenüber. Auch die Zentralkasse sollte nach seinem Willen alle brachliegenden Gelder auf-

nehmen und alle wirtschaftlich berechtigten Kredite gewähren. Damit ist zugleich gesagt, daß die Zentralkasse auch über den innergenossenschaftlichen Geldausgleich hinaus, der die ihr gestellten Aufgaben ja immer nur bis zur Differenz von Angebot und Nachfrage erfüllen kann, ihren Genossenschaften eine Rückendeckung bieten sollte, die auch dann, wenn Rückforderungen von Spareinlagen und Neuanforderungen von Kredit zu gleicher Zeit an sie herantreten, nicht versagte. Auf diesem Grundsatz, daß die Zentralkasse als wahrhafte Rückendeckung der Spar- und Darlehnskassenvereine jederzeit zahlungsbereit dastehen sollte, gleichgültig ob es sich um Rückzahlung von Spareinlagen oder Neuauszahlung von Darlehen oder gar um beides zu gleicher Zeit handelt, war das Zentralkassenproblem Raiffeisens aufgebaut. Dieser Grundsatz findet in allen Stadien der Raiffeisenschen Zentralkassenentwicklung seine Bestätigung, zum letztenmal, als Raiffeisen infolge des damals einsetzenden schnelleren Tempos in der Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens selbst seine Zentralkasse nicht für stark genug hielt, den ihr angeschlossenen Genossenschaften auf die Dauer den nötigen Rückhalt zu bieten, sondern jenen denkwürdigen Beschluß des Generalanwaltschaftsrats vom Jahre 1887 herbeiführte, in welchem die Gründung einer Landwirtschaftlichen Reichsbank als dringendes Bedürfnis bezeichnet wurde.

Raiffeisens erste Idee, bezüglich der Gründung einer Zentralkasse ging dahin, daß dieselbe nicht von den Genossenschaften selbst, sondern — analog seinen ersten Wohltätigkeitsvereinen — als Aktiengesellschaft von wohlhabenden, außerhalb des Genossenschaftswesens stehenden Personen gegründet werden sollte; von außenstehenden, wohlhabenden Personen deshalb, weil es seinen Genossenschaften, abgesehen von ihrer Abneigung gegen die Gründung einer Aktienbank, nicht möglich gewesen wäre, ein Grundkapital in solcher Höhe aufzubringen, daß ein hinreichender Kredit gesichert worden wäre. Auf Grund eines großen eigenen Vermögens also sollte die Bank in der Lage sein, den mit ihr verkehrenden Genossenschaften den nötigen Rückhalt zu bieten, d. h. die Sicherheit der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft anstelle des den Einzelgenossenschaften fehlenden eigenen Vermögens zu verbürgen. Wenn indessen dies Zentralkassenprojekt unausführbar blieb, so hatte es dieselben Gründe wie die Fehlschläge, die Raiffeisen mit seinen ersten Wohltätigkeitsvereinen erlebt hatte, nämlich, daß ein Mensch, der wirtschaftlich denkt, nicht ohne eigenen Gewinn für andere arbeiten kann. „Aktionäre wollen Dividende haben", schrieb Raiffeisen hierüber in einem Briefe, „dies würde aber zur Ausbeutung der Vereine

führen, welche ohnedies Schwierigkeiten genug zu überwinden haben".

Nachdem auch weitere Versuche, eine Verbindung mit den Kreis-Spar- und Darlehenskassen und durch diese mit der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse herbeizuführen, mißglückt waren, sah sich Raiffeisen gezwungen, auch bei der Gründung der Zentralkasse den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten. Da aber seine wenigen Genossenschaften noch nicht kapitalkräftig genug waren, um aus eigenen Mitteln eine Kapitalgesellschaft zu gründen, so entschloß er sich, „das inzwischen erlassene Genossenschaftsgesetz als Grundlage für das neue Institut anzuwenden und bei diesem die bewährten Grundsätze der örtlichen Darlehnskassenvereine ebenfalls zur Geltung zu bringen."

Am 17. Juni 1872 wurde die Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Neuwied gegründet[1]).

So selbstverständlich es für uns ist, daß eine genossenschaftliche Bezirkszentralkasse niemals den Schlußstein einer Kreditorganisation bilden kann, sondern zum mindesten Anlehnung an ein größeres Kreditinstitut suchen muß, um den an sie gestellten Anforderungen jederzeit gerecht zu werden, so ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß auch Raiffeisen schon nach der Gründung seiner ersten Provinzialzentralkasse den weiteren Aufbau auf einer Reihe solcher Institute für nötig erachtete, sowohl um durch weiteren Geldausgleich die provinziellen Salden zu beheben als auch ganz besonders, um in der Größe der Hauptzentrale einen Sicherheitskoeffizienten für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft zu schaffen. Und welche hohe Bedeutung Raiffeisen gerade diesem Rückhalt in der Zahlungsbereitschaft für die Einzelgenossenschaften beimißt, dafür ist bezeichnend, daß die „Selbsthilfe" in dem Projekt seines neuen Organisationsaufbaues nur bis zu den als „Geldausgleichstellen" fungierenden Provinzialbanken reicht, daß er dagegen die letzte Aufgabe der Zentralkasse „Sicherheit der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft zu gewährleisten" wieder einem nichtgenossenschaftlichen kapitalistischen Privatunternehmen, der Landwirtschaftlichen Kreditbank in Frankfurt a. M. zuweist, allerdings mit dem bedeutsamen Unterschiede zu seiner anfangs projektierten Aktiengesellschaft, daß er dieser Bank nicht die Rolle einer Wohltäterin zumutet, sondern ihr bedeutenden Provisionsgewinn verspricht und zwar in den Prämien einer durch sie zu gründenden Lebensversicherungs- und Altersversorgungsanstalt. Denn selbst diese als Aktiengesellschaft gegründete Bank ist ihm als Rückhalt noch

1) Sie lehnte sich zunächst an die Rheinische Provinzialhilfskasse an, die ihr 5000 Taler zu 5% Zinsen lieh. Das Kapital sollte allmählich zurückgezahlt werden. S. Raiffeisen, 2. Aufl. S. 304. Vgl. auch Lemke a. a. O. S. 12.

nicht stark genug; vielmehr rät er der Bank für den Fall ihres Einverständnisses mit seinen Plänen eine Lebensversicherung und Alterversorgungsanstalt zu errichten, einmal um durch den zu erzielenden beträchtlichen Gewinn die Bank und das von ihr zu errichtende Versicherungsinstitut an die Entwicklung seiner Genossenschaften zu interessieren, sodann aber auch um die mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens parallel wachsenden Versicherungsprämien seiner Organisation wieder zuzuführen und in den ihrer Natur nach unkündbaren Prämienreserven ein großes, festes und auch in Krisenzeiten nicht versagendes Fundament zu schaffen.

Ein Brief [1]) aus dem Jahre 1872 an den Direktor Baist der Landwirtschaftlichen Kreditbank gibt uns über diese Idee die beste Aufklärung; dort heißt es u. a.: . . . „Wie sich durch viele Tatsachen herausgestellt hat, würde die Durchführung der Organisation der Darlehnskassenvereine, wie solche in der hiesigen Provinz angebahnt und in vollem Gange ist, über ganz Deutschland für unser Vaterland die Erledigung der ländlichen Arbeiterfrage sein. Die Idee ist, über jede Provinz bzw. jeden kleinen Staat gleiche Organisationen herbeizuführen und für alle auf diese Weise gebildeten Zentralbanken einen Mittelpunkt zu bilden. Dieser Mittelpunkt könnte Ihre Bank sein. Die übrigen Banken wären für diese gleichsam die Filialen. . . . . .

„Mit Ihrer Bank, welche gleichsam die Generalbank bilden würde, würde eine Lebensversicherung und Altersversorgungsanstalt, hauptsächlich für die arbeitende Klasse eingerichtet, außerdem aber auch allen andern Ständen zugänglich, einzurichten sein. Dieses Institut würde nach den bis jetzt anderwärts gemachten Erfahrungen die sämtlichen nötigen Geldmittel reichlich liefern."

Dieser Brief belegt am besten die Auffassung Raiffeisens in der Zentralkassenfrage. Er will seinen Genossenschaften neben den Vorteilen, die eine einheitlich auf dem Wege der Zentralisation geleitete Organisation ihren Mitgliedern bietet, vor allem einen starken unerschütterlichen, festen Rückhalt bieten, der ihnen durch alle Fährnisse hindurch ihre Zahlungsbereitschaft gewährleistet.

Nachdem auch dieser Versuch sowie darauf folgende Verhandlungen mit der Deutschen Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft A.-G. zu Potsdam [2]) in derselben Angelegenheit ebenfalls zu keinem Ergebnis geführt hatten, gab Raiffeisen die Gedanken an ein nichtgenossenschaftliches Zentralkreditinstitut

1) Wuttig, Versicherungswesen S. 19 ff.
2) Vgl. Wuttig a. a. O. S. 33 ff.

auf und machte sich daran, das Zentralkassenproblem auf dem Wege der reinen genossenschaftlichen Selbsthilfe zu lösen.

Aber auch diese Bemühungen blieben vorerst ohne Erfolg. Die Konzession zur Gründung eines Lebens- und Rentenversicherungsinstituts[1]) unter der Firma Deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaft wurde infolge juristischer Bedenken verweigert. In der Begründung (Bescheid des Ministers des Innern und für Landwirtschaft vom 4. Januar 1874, vgl. Wuttig, Versicherungswesen S. 74—75) wurde ausgeführt, daß die Errichtung einer genossenschaftlichen Zentralbank einer staatlichen Genehmigung nicht bedürfe, „für die beabsichtigte Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft dagegen würde . . . . . die staatliche Genehmigung nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn eine Wirksamkeit von einiger Dauer die Solidität der Zentralbank-Verwaltung dargetan hätte.

Außerdem komme aber in Betracht, daß nach den hier festgehaltenen und auch in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzentwurfes über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (Nr. 256 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1868/69) ausgesprochenen Grundsätzen nur solche Lebensversicherungsgesellschaften konzessioniert würden, welche sich mit keinem andern Versicherungszweige befassen, einen Deckungsfonds von mindestens 200 000 Talern besitzen und bei welchen die Beteiligung mit einer Versicherungssumme von mindestens 500 000 Talern gesichert sei. Die Ausschließung anderer Versicherungszweige werde geboten, um die Interessen der Versicherten nicht zu gefährden; eine solche Gefährdung könnte aber auch der Bankverkehr herbeiführen. Die beabsichtigte Trennung bei Verwaltung der betreffenden Fonds beseitige diese Bedenken nicht. Eine solche Trennung würde die Gläubiger nicht hindern, die etwaigen Kapitalien der übrigen Branchen als Exekutionsobjekt in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber den vorstehend angedeuteten Bedenken könne es auf sich beruhen, daß nach Art. IX Nr. 9 des Statutenentwurfes auch Nichtmitglieder in die Lebensversicherung sollen aufgenommen werden können, also die Basis der strengen Gegenseitigkeit, welche sonst als Sicherheitsfundament hingestellt ist, verlassen werde . . . . ."

Der Aufbau der vorerwähnten Kredit- und Lebensversicherungsanstalt war ebenso, wie der der späteren Generalbank als Genossenschaft, deren Träger noch zu gründende Provinzialgenossenschaften sein sollten, gedacht. Solche Provinzialgenossenschaften gelang es zu Anfang des Jahres 1874 zwei weitere ins Leben zu rufen, die Landwirtschaft-

1) Wuttig a. a. O. S. 49 ff.

liche Zentralkasse für Hessen in Darmstadt und die Westfälische landwirtschaftliche Bank in Iserlohn, so daß für den Hauptaufbau jetzt drei Bezirksgenossenschaften zur Verfügung standen.

Da man die geäußerten juristischen Bedenken durch Scheidung des Geldinstitutes von dem Versicherungsunternehmen in zwei juristische Personen aus dem Wege geräumt zu haben glaubte, so traten jene drei bisher bestehenden Provinzialbanken schon in demselben Jahre, am 25. Juni 1874, zusammen und gründeten zunächst die Deutsche landwirtschaftliche Generalbank als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und zwar, wie Artikel IX des Gründungsstatuts besagt [1]), mit dem ausgesprochenen Zweck, unter ihrer (der Generalbank) Garantie eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, zugleich für Altersversorgung sobald als möglich zu gründen. Die Firma dieses Instituts sollte lauten: „Arminia", deutsche landwirtschaftliche Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Während aber die Generalbank ohne Schwierigkeiten in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde, wurde ihr die Konzession zur Errichtung der „Arminia" hauptsächlich durch Schulze-Delitzschs Einfluß verweigert.

Auch bei dieser Gelegenheit zeigte sich wieder, welche überragende Bedeutung gerade die Lebensversicherung für Raiffeisen hatte. Anstatt nach Verweigerung der Konzession der Arminia sich mit der Generalbank zu begnügen und ihr die Aufgaben des Geldausgleichs und der Rückendeckung zu überlassen, ist er im Gegenteil bereit, die Generalbank als Kreditinstitut ganz fallen zu lassen und sie nur als Anwaltschaftsverband beizubehalten, nur um die Arminia ins Leben rufen zu können [2]). Es ist natürlich nicht angebracht, dieses Festhalten Raiffeisens an der Lebensversicherung allein aus der Idee der Rückendeckung zu beurteilen. Man täte den sittlichen Anschauungen Raiffeisens unrecht, wollte man nicht die vielen und großen moralischen Wirkungen, die die Lebensversicherung nach Raiffeisens eigener Denkschrift [3]) auf die Landbevölkerung ausüben würde, als schwerwiegend bei seinem Festhalten an dem Versicherungsgedanken in Betracht ziehen; aber trotzdem bietet doch die Lebensversicherung, abgesehen von den dem Genossenschaftswesen zuzuführenden Prämienreserven, soviel rein finanzielle Vorteile für die Einzelgenossenschaften, daß ihnen dadurch manche Darlehensrückzahlung seitens der Genossen erleichtert wird, was seinen Ausdruck finden muß in zunehmender Geldflüssig-

1) Wuttig a. a. O. S. 81.
2) Wuttig a. a. O. S. 101 ff.
3) Wuttig a. a. O. S. 60 ff.

keit bei den Einzelgenossenschaften und überhaupt bei der ganzen landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ganz besonders geeignet, mich in dieser Beurteilung der Versicherungsidee vornehmlich als Rückendeckung für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Einzelgenossenschaften zu bestärken, ist der Unterschied zwischen dem bisher versuchten Organisationsaufbau und dem nun beginnenden, der mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in die Tat umgesetzt wurde. Denn als nach einigen weiteren vergeblichen Versuchen, das Versicherungswesen seiner Organisation unmittelbar dienstbar zu machen, Raiffeisen gezwungen wurde, diese Idee endgültig aufzugeben und zum anfangs mißglückten bankmäßigen Organisationsaufbau zurückzukehren, da war er sich, wie schon sein erster diesbezüglicher Plan zeigt, von vornherein durchaus darüber klar, daß der bestehende zentralgenossenschaftliche Aufbau nicht das rechte Fundament sein konnte, sondern daß man versuchen müßte, die unkündbaren Prämienreserven der Versicherung auf andere Weise zu ersetzen. Sein Plan ging nun dahin, die Generalbank aufzulösen und ihre Aufgaben unter zwei neue Institute zu verteilen, eine Generalstelle und eine Generalkasse. Bezüglich der letzteren führt er in dem neuen Entwurf [1]) Artikel III, 4 aus: „Die Organisation wird erst dann eine hinreichende Befestigung erhalten, wenn sie eine eigene Generalkasse hat, welche die überflüssigen Bestände der beteiligten Banken jederzeit annehmen und die fehlenden Geldmittel jederzeit gewähren, überhaupt den Bankverkehr unter so günstigen Bedingungen besorgen kann, wie es von einer fremden Anstalt nicht zu erwarten ist. Es wird in Aussicht genommen, die Generalkasse nicht auf Solidarhaft der beteiligten Banken und Vereine, sondern durch eine Aktiengesellschaft derart ins Leben zu rufen, daß die Verwaltung in den Händen der beteiligten Genossenschaften bleibt und diese nicht von fremden Kapitalisten abhängig sind. Die beteiligten Genossenschaften würden hiernach hauptsächlich die Aktionäre sein und einen Teil ihrer Reservekapitalien in diesen Aktien anlegen. Eine Verpflichtung soll ihnen indes nicht auferlegt werden. „Die Generalkasse wird seinerzeit die Genehmigung zur Ausgabe von unkündbaren Obligationen und also die Beschaffung von unkündbarem Kapitale für die beteiligten Genossenschaften und allenfalls sonst noch nötig scheinende Einrichtungen herbeizuführen haben." Aber auch diesmal war es Raiffeisen nicht vergönnt, seine neuen Ideen ohne Störung in die Tat umzusetzen; denn am 19. Januar 1876 brachte Schulze-Delitzsch seine

1) Wuttig a. a. O. S. 120.

denkwürdige Interpellation im Reichstage ein, die neben der Disharmonie in den Anleihe- und Darlehnsgeschäften der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaften ihren Grundsatz der Geschäftsanteilslosigkeit und vor allem den Organisationsaufbau in den aus Einzelgenossenschaften gebildeten Zentralgenossenschaften und der wieder von den letzteren als Genossenschaft m. u. H. gegründeten Generalbank — diese bestand noch zur Zeit der Interpellation — angriff.

Durch diese Interpellation Schulze-Delitzschs wurden sowohl die Generalbank, wie auch die drei bestehenden Provinzialbanken gezwungen, sich aufzulösen und damit die großen Erfolge, die Raiffeisen im ländlichen Genossenschaftswesen erzielt, nicht nur in Frage gestellt, sondern ihnen mit der Vernichtung gedroht. Was aber auf Raiffeisen eine so niederschmetternde Wirkung ausübte, waren nicht die tatsächlichen Erfolge, die Schulze-Delitzsch mit der Auflösung der Zentralgenossenschaften erreicht hatte, sondern vielmehr die Wirkungen, die dieser Sieg des Gegners auf seine Genossenschaften ausüben mußte. Denn die Umgestaltung der Organisation war schon vor jener Interpellation beschlossen gewesen [1]), und sie wäre auch durchgeführt worden, wenn Schulze seine Rede im Reichstag nicht gehalten hätte. Was vielmehr Raiffeisen so schwer traf, war der Gedanke, daß man ihn selbst aus der Organisation, für die er mit aller Kraft seiner Seele gearbeitet, hinausdrängen würde und damit seine neuen Organisationspläne unausgeführt blieben [2]). So ging er denn so schnell wie möglich mit neuem Mut an die Arbeit und gründete noch in demselben Jahre die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse durch Umwandlung der Rheinischen Bank in eine Aktiengesellschaft, und zwar nach eben den Grundsätzen, wie sie Raiffeisen in dem vorerwähnten Entwurf für die „Generalkasse" aufgestellt hatte.

Die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse unter Raiffeisen.

1. Die Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse.

Mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse beginnt in der Raiffeisenorganisation die neue Aera der streng durchgeführten „Zentralisation" und der Aufbau der Organisation von „oben nach unten". Indessen ist dieser Uebergang vom System der „Dezentralisation"

1) Vgl. Lemcke a. a. O. S. 15 ff.
2) S. Faßbender a. a. O. S. 208.

zur „Zentralisation," das Ersetzen der „selbständigen Zentralbanken" durch „Filialen" der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, ebenso wie der damit beginnende Aufbau von „oben nach unten" nur eine rein äußerliche Folge der veränderten Gesellschaftsform des Hauptzentralinstituts. Mit dem Zentralkassenproblem, wie es Raiffeisen auffaßte, haben diese „Umwandlungen" nichts zu tun. Waren von ihm jene Provinzialzentralkassen schon zur Zeit seines genossenschaftlichen Organisationsaufbaues ihrem Wesen nach nur als Filialen [1]) des alle umfassenden Zentralinstituts betrachtet worden und nur deshalb nötig erschienen, um auf ihnen die Hauptzentrale aufbauen zu können, so mußten sie mit dem Augenblick überflüssig werden, wo die Hauptzentrale von den Einzelgenossenschaften unmittelbar gegründet und getragen wurde, zumal sie ja von nun ab in noch höherem Maße nur Vermittlungsinstitut sein konnten und als solche natürlich teurer arbeiten mußten als Filialen. Ebensowenig kann das Wegfallen der örtlichen Begrenzung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse als Beweis für den „Systemwechsel" erbracht werden; denn weder war die Generalbank begrenzt, noch hatte irgend ein Generalkassenprojekt seit der Gründung der ersten Provinzialkasse von einer örtlichen Begrenzung gesprochen, vielmehr war durchweg als Gebiet der Hauptzentrale das ganze Deutsche Reich ins Auge gefaßt und auch die Organisation von „oben nach unten" von Raiffeisen selbst aufs eifrigste befürwortet worden und zwar gerade deshalb, weil bei einer Organisation von „unten nach oben" die Gefahr bestände, daß bei allzu großer Selbständigkeit der Provinzialkassen ein Einfügen derselben in den Organisationszwang zu sehr erschwert würde [2]). Auch jener sogenannte „dezentralistische Organisationsaufbau", wie die Gegner der Raiffeisenschen Zentralisation ihn in den früheren Generalkassenprojekten sahen, hätte, wenn seine Durchführung nicht gestört worden wäre, sicherlich dieselbe Entwicklung gehabt, wie die mit der „Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse" beginnende auf der Grundlage der Zentralisation. Für Raiffeisen galt es in erster Linie, seine Organisation zusammenzuhalten, also zu zentralisieren und nur da, wo es die Uebersicht verlangte, wurde dezentralisiert, durch Provinzialkassen, solange dieselben für den weiteren Aufbau nötig waren, und durch Filialen, sobald die Hauptzentrale jener Provinzialkassen als Träger nicht mehr bedurfte. Im Grunde genommen waren aber Provinzialkassen und Fi-

1) S. auch Wuttig a. a. O. S. 19 und S. 52 Anm.
2) Wuttig a. a. O. S. 35.

lialen ein und dasselbe, nämlich nichts mehr und nichts weniger als Vermittlungsinstanzen zwischen Hauptzentrale und Einzelgenossenschaft. Deshalb können auch die Ausdrücke „Zentralisation" und „Dezentralisation" für die Betrachtung des Raiffeisenschen Zentralkassenproblems ebenso wie für seine ganze Organisationsentwicklung nur Schlagworte sein, die wenig dazu beitragen, die Probleme zu klären, sondern im Gegenteil viel eher geeignet sind, die ohnehin herrschende Verwirrung noch zu vergrößern, zum Schaden des gesamten ländlichen Genossenschaftswesens.

Die „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse" wurde als Aktiengesellschaft gegründet. Es hätte nun nahe gelegen, dieses neue Zentralkreditinstitut nach dem Muster der schon bestehenden und mit Erfolg arbeitenden Schulze-Delitzschen Zentralkasse, der „Deutschen Genossenschaftsbank", zu konstruieren und mit deren Form auch ihre Prinzipien der Geschäftsführung zu übernehmen. Aber das tat Raiffeisen nicht. Wenn er auch gezwungen war, die kapitalistische Gesellschaftsform anzuwenden, so sollte diese nur die äußere Form sein, die notwendig war, um mit dem Geldmarkt zu verkehren; der genossenschaftliche Kern dagegen sollte unberührt bleiben. Das war das Hauptbestreben Raiffeisens. Zwar mußten die Statuten im einzelnen der Vollständigkeit halber sich an das gegebene Aktien- und Handelsgesetz anlehnen und Bestimmungen bringen, die zuweilen zum Wesen der Genossenschaft nicht recht paßten, aber, wo dies nötig war, wurden sie nur der Form wegen aufgenommen ohne Rücksicht auf die später zu übende Geschäftspraxis [1]).

Wenn z. B. Artikel 1 des Gesellschaftsvertrages als Zweck des Institutes ganz allgemein „Bank- und Kreditgeschäfte unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Bevölkerung" nennt oder Artikel VIII sagt: Die Gesellschaft stellt es sich zur Aufgabe, das Kreditbedürfnis „zunächst der landwirtschaftlichen Bevölkerung möglichst zu befriedigen und für Geldüberschüsse eine sichere Aufbewahrungsstelle zu bieten", so ist damit der Wirkungskreis zu weit angegeben; denn tatsächlich beschränkt dieselbe (die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse) wie Raiffeisen (a. a. O. 3. Aufl., S. 163) schreibt, „ihre Geschäfte auf den Verkehr mit den als Aktionär bei ihr beteiligten Vereinen".

Und wie die „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse" lediglich für die Genossenschaften der Raiffeisenorganisation bestimmt war, so sollte sie auch von diesen allein getragen werden. Als Aktionäre durften nach Artikel II nur zugelassen werden:

1) Die folgenden Statuten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse sind u. a. angeführt in F. W. Raiffeisen, Darlehnskassenvereine . . . 3. Aufl. 1883 S. 168 ff.

„physische Personen, welche zum Vorstande und Aufsichtsrate gehören und Kreditgenossenschaften (Darlehnskassenvereine), welche:

a) sich auf Grund des deutschen Genossenschaftsgesetzes unter unbeschränkter Solidarhaft ihrer Mitglieder konstituiert haben,

b) durch entsprechende Einrichtungen bestrebt sind, die Verhältnisse der Mitglieder sowohl in sittlicher als materieller Beziehung zu verbessern,

c) nur Personen eines bestimmten, unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst kleinen Vereinsbezirks als Mitglieder aufnehmen, so daß eine Person nicht Mitglied mehrerer Vereine werden kann,

d) soweit das Gesetz es zuläßt, keine Geschäftsanteile bilden, wenn solche aber eingeführt werden, einem Mitgliede die Uebernahme nur eines Geschäftsanteils gestatten und für letzteren nur eine Dividende, welche den Prozentsatz nicht übersteigt, welcher von den Vereinsschuldnern an Zinsen für Darlehen gezahlt sind, aber keine weiteren Zinsen gewähren,

e) statutengemäß an keine Funktionäre mit Ausnahme der Rechner (Kassierer) Vergütungen für Mühewaltung zahlen, sondern nur die baren Auslagen erstatten,

f) den erzielten Gewinn zu einem unteilbaren gemeinschaftlichen Vermögen ansammeln."

„Die[1]) Aktien sind keine Börsenpapiere, nämlich nicht auf den Inhaber, sondern auf den Namen lautend. Dieselben können zwar übertragen werden; zur Uebertragung ist indes die vorherige Genehmigung des Vorstandes der Zentral-Darlehnskasse erforderlich. Nach Artikel II, 4 darf der Vorstand die Uebertragung nur an physische Personen, welche zum Vorstande oder Aufsichtsrate gehören oder dafür in Aussicht genommen sind, und nur an solche Vereine gestatten, welche auf den Prinzipien der Darlehnskassenvereine beruhen." Diese Bestimmungen mögen streng erscheinen, da aber die Verwaltung der Zentral-Darlehnskasse auf jeden Fall in den Händen seiner Genossenschaften bleiben sollte, von denen und für die sie gegründet worden war, so war die Bestimmung nötig, „damit keine fremden Elemente in den Verband kommen können, und der einheitliche Geist nicht gestört werden kann".

Die finanzielle Aufgabe der neu gegründeten Zentralkasse war, wie Artikel VIII der Statuten sagt: „Das Kreditbedürfnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung möglichst zu befriedigen und für Geldüberschüsse eine sichere Aufbewahrungsstelle zu bieten" oder, wie er in seinem „General-

1) Raiffeisen a. a. O. S. 163.

kassenprojekt" noch genauer ausführte: „Die überflüssigen Bestände der beteiligten Banken jederzeit anzunehmen und die fehlenden Geldmittel jederzeit zu gewähren." Und wie sich Raiffeisen von jeher darüber klar gewesen ist, daß diese Aufgaben sich nicht lediglich durch den Geldausgleich erfüllen lassen, sondern daß auch eine Zentralbank mit großen Saldoüberständen rechnen muß, so war er von vornherein bemüht, der „Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse" ein möglichst großes und starkes Fundament zu geben. Wenn er sie dennoch mit nur 250 000 Mk. Anfangskapital ausstattete, so war dies, wie er schrieb [1]), zur schleunigen Konstituierung derselben notwendig. Indessen wurde schon in der ersten Generalversammlung beschlossen, das Aktienkapital „durch Ausgabe von Aktien in drei weiteren Serien von je 250 000 Mk. baldmöglichst auf eine Million Mk. zu erhöhen". Anfangs sollte jeder Verein 10 Aktien übernehmen. Später wurde die Zahl auf 5 herabgesetzt. Gesetzlich zulässig, nichtsdestoweniger auffallend, ist hingegen der Beschluß „nicht mehr als 10 %, also 100 Mk. auf jede Aktie einzahlen zu lassen". Es könnte sogar scheinen, als ob dieser Satz unsere Behauptung umzuwerfen geeignet wäre, daß Raiffeisen sich der Bedeutung eines großen Eigenkapitals der Hauptzentralkasse immer bewußt gewesen wäre. Denn in der Tat stellt die geringe Einzahlung auf das Aktienkapital seine Zentral-Darlehnskasse einer in die Form der Kapitalgesellschaft gekleideten G. m. b. H. gleich, nämlich mit 100 Mk. Geschäftsanteil und 1000 Mk. Haftsumme. — Und doch ist gerade diese Bestimmung, wenn man die ärmlichen Verhältnisse in Betracht zieht, mit denen seine noch so junge Organisation zu kämpfen hatte, der beste Beweis für die Richtigkeit unserer früher ausgesprochenen Behauptung. Gerade deshalb, weil er eine große und breite Grundlage für seine Zentral-Darlehnskasse brauchte, mußte er sich mit der niedrigsten Einzahlung begnügen. Die Hauptsache war das äußere feste Gefüge, das in der kapitalistischen Gesellschaftsform zum Ausdruck kam. Von der inneren Festigkeit war er überzeugt, dafür hafteten seine Genossenschaften. Um aber nicht, falls weitere Geldmittel nötig werden sollten, gezwungen zu werden, infolge des geringen Kapitals in seiner Organisation „fremde Elemente" in seine Aktiengesellschaft aufzunehmen, wie es Schulze-Delitzsch bei seiner „Deutschen Genossenschaftsbank" getan hatte, und um nicht aus seiner „genossenschaftlichen" Zentral-„Darlehnskasse" eine „Handelsgesellschaft" werden zu lassen, wie es jene von Anfang an gewesen war, so sollten die weiteren eventuell notwendigen Geldmittel abgesehen von Depositen und Provisionen nach Artikel VIII, 2

1) Raiffeisen a. a. O. S. 162.

durch Ausgabe von unkündbaren Obligationen aufgebracht werden; der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, im gegebenen Zeitpunkt die staatliche Genehmigung hierfür durch den Vorstand einzuholen.

Hatte somit Raiffeisen seiner Zentralkasse die denkbar festeste Unterlage für ihre Kreditfähigkeit gegeben, so blieb noch übrig, der Verwendung der Gelder enge Grenzen zu ziehen, um nicht durch leichtsinnige spekulative Geschäftsführung die Sicherheit der Spareinlagen zu gefährden und so das etwa erworbene Vertrauen der Oeffentlichkeit wieder zu verlieren. Denn ein hohes Grundkapital reicht naturgemäß nicht aus, um die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Gelder zu gewährleisten, im Gegenteil kann es sogar leicht zu Geschäften spekulativer Natur Veranlassung geben, was sich natürlich mit dem Wesen einer „Genossenschaft" nicht vereinbaren ließe. — Als obersten Leitsatz der Geschäftsführung fügte daher Raiffeisen den die Wirksamkeit der Zentralkasse betreffenden Bestimmungen den Satz bei (Artikel VIII): „Das Unternehmen ist ein gemeinnütziges und nicht auf Gewinnsucht berechnetes. Spekulationen, überhaupt alle Geschäfte, womit voraussichtlich eine Gefahr verbunden sein könnte, sind deshalb ausdrücklich ausgeschlossen." Außer der Verwendung für den Verkehr mit den als Aktionär angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen, die ja durch ihre eigenen Statuten die erforderliche Sicherheit boten, durften nur Geldgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank gemacht und, sofern auch dadurch die vorhandenen Mittel nicht aufgebraucht werden sollten, nur mündelsichere Papiere erworben werden.

Der Gewinn sollte in der Hauptsache der Bildung eines Reservefonds dienen, um die Zentral-Darlehnskasse durch Ansammlung eines hohen Eigenkapitals möglichst unabhängig von fremdem Gelde zu machen und ihren Kredit in alle Zukunft zu begründen. Durch Beschränkung der Dividende sollte die Gewinnsucht eingedämmt und damit gefahrbringende Spekulationen vermieden werden. Ihrer Wichtigkeit wegen seien die einzelnen Bestimmungen des Artikel VIII, 3 über die Verwendung der Gelder im Wortlaut hier wiedergegeben:

Es heißt dort:

„Die Geldmittel der Zentral-Darlehnskasse werden verwendet

a) zu Darlehen an eingetragene Genossenschaften, zunächst an solche, welche durch Aktien bei der Zentral-Darlehnskasse beteiligt sind,

b) zu Wechsel- und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank,

c) zur Anlage, Uebernahme, Tilgung und Belehnung von Hypotheken und Kaufschillingen auf Annuitäten,

d) zur Erwerbung von Immobilien, im Falle dies im Interesse der Gesellschaft nötig sein sollte.

Bezüglich der unter a, b, c, d angegebenen Weise nicht zu verwendenden Summen

e) zur Anlage in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Staate emittiert, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem festen Satze verzinslich sind.

Die aus den Zinsüberschüssen, der Provision und zufälligen dem Gewinn zuzuschreibenden Einnahmen werden verwendet

f) zur Deckung der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten,

g) zur Zahlung der Dividenden an die Aktionäre. Von dem nach Artikel VII, 3 sich ergebenden Gewinn wird nach Abzug des Teiles für das Reservekapital (VIII, 3a) jährlich von dem Aufsichtsrate eine Dividende nach Prozenten festgesetzt und nach dem Verhältnisse der wirklich erfolgten Einlagen an die Aktionäre gezahlt. Die Dividende darf nur für die auf die Aktien wirklich eingezahlten Beträge gezahlt werden, jedoch den Prozentsatz der Zinsen nicht übersteigen, der von den Aktionären (VIII, 3a) für Darlehn gezahlt wird,

h) zur Ansammlung eines Reservekapitals. Von dem Reingewinn werden zunächst 20 % für dasselbe verwendet. Von dem Ueberschusse wird die Dividende (VIII, 3g) an die Aktionäre gezahlt. Der dann noch verbleibende Rest wird ebenfalls dem Reservekapitale zugeschlagen. Dieses hat vorab den Zweck, allenfallsige Ausfälle zu decken. Vor Auflösung der Gesellschaft darf dasselbe weder ganz noch teilweise an die Aktionäre verteilt werden."

Was die Sicherheit im Geschäftsverkehr mit den Darlehnskassenvereinen anging, so wurde der Vorstand der Zentral-Darlehnskasse durch eine besondere Instruktion beauftragt, folgende Angaben von den beteiligten Vereinen einzufordern [1]): „wortgetreuen und beglaubigten Abdruck bzw. wortgetreue und beglaubigte Abschrift der Vereinsstatuten, gerichtliche Bescheinigung über die Eintragung in das Genossenschaftsregister, sowohl des Vereins, als auch der namentlich aufzuführenden Vorstandsmitglieder, eigenhändige Unterschrift der letzteren, namentliches Verzeichnis der sämtlichen Vereinsmitglieder, unter Angabe der Personal- oder Einkommen- und Grundsteuern, welche von jedem derselben zu entrichten sind, ferner Abschriften der Generalversammlungsbeschlüsse über Abänderung der Statuten und über jeden Wechsel im Vorstande, bzw. gerichtliche Bescheinigung hierüber, sowie am Schlusse jedes Jahres die Bilanz der vorherge-

1) Raiffeisen a. a. O. S. 164.

henden Nachweisung über den Zu- und Abgang von Mitgliedern nebst Angabe der Steuern der neu hinzutretenden". Fortfahrend bemerkt Raiffeisen zu dieser Bestimmung, daß sie durchaus nötig sei, sowohl für die Verwaltung der Zentral-Darlehnskasse als ganz besonders wieder für die Vereine selbst, indem gerade durch diese Einrichtung die gegenseitige Sicherheit derselben gewahrt werde.

Einen letzten Sicherheitskoeffizienten sieht Raiffeisen schließlich in der ehrenamtlichen Verwaltung, die in bezug auf den Aufsichtsrat statutarisch festgesetzt ist und, was den Vorstand angeht, abgesehen vom Rechner, der eine geringe Entschädigung erhält, ohne statutarische Bestimmung ausgeübt wurde. Gewiß wird nicht zu leugnen sein, daß neben der Raiffeisen eigenen charitativen Auffassung der Gedanke maßgebend gewesen sein mag, die Vereine durch Verwaltungskosten möglichst wenig zu belasten, indessen muß man die Argumente, die Raiffeisen für die Sicherheit der Geschäftsführung bei einer ehrenamtlichen Verwaltung anführt, sehr wohl gelten lassen, nämlich daß „gar keine Veranlassung vorhanden ist, irgendwelche gewagten Geschäfte zu machen, indem durch solche für die Aufsichtsratsmitglieder nur persönlicher Nachteil, aber keinerlei Gewinn entstehen kann" [1]).

So hatte denn Raiffeisen ein Zentralkreditinstitut gegründet, das nach außen hin zwar eine Kapitalgesellschaft, seinem innersten Wesen nach aber eine Genossenschaft war, bestimmt, nicht Selbstzweck, sondern die Ergänzung seiner Darlehnskassenvereine, von denen sie getragen wurde, und denen sie ausschließlich dienen sollte, zu sein. Und damit von diesen Genossenschaftsgrundsätzen in wirtschaftlicher Beziehung, die die Förderung des Erwerbs und Wirtschaft der Mitglieder einzig und allein im Auge hatten, nicht abgewichen werden konnte und, wie er weiter in jedem seiner Bücher schrieb, das Institut für die späteste Nachkommenschaft erhalten bliebe, so bestimmte er in Artikel IX, 2 b, daß zur Abänderung der Satzungen bezüglich der Zulassung als Aktionäre, der Höhe der Dividende, der Ansammlung und Unteilbarkeit des Reservekapitals, sowie der gegenwärtigen Bestimmungen bezüglich Abänderung der Statuten im speziellen, der noch folgenden Bestimmung bezüglich der Auflösung, zur Aufhebung der gegenwärtigen Statuten überhaupt und zur Einführung neuer Statuten die Zustimmung sämtlicher Aktionäre in vorschriftsmäßiger Generalversammlung notwendig sei."

Auf diesem Fundament steht die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse abgesehen von geringfügigen Aenderungen, die durch den Fortschritt der Zeit und der Organisation bedingt wurden, noch heute.

---

1) Raiffeisen a. a. O. S. 165.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bis zum Tode Raiffeisens. Rückblick.

Ihre Entwicklung war im großen und ganzen eine ruhige. Bald nach ihrer Gründung trat sie mit der Rheinischen Provinzialhilfskasse in Geschäftsverkehr, um Anschluß an den Geldmarkt zu finden und um bei umfangreicheren Rückforderungen von Depositen für die Rückendeckung der Einzelkassen eine größere Zahlungsbereitschaft gewährleisten zu können, als es ihr bei ihrem immerhin geringen eigenen Kapital möglich gewesen wäre. Wie wir sahen, ist aber Raiffeisen unablässig bemüht gewesen, das Aktienkapital der Zentral-Darlehnskasse möglichst zu erhöhen. 1881 betrug dasselbe 500 000 Mk. Durch das Hinzutreten neuer Kassen, die zumeist noch in den Anfängen ihrer Tätigkeit waren und infolge dessen noch nicht über genügend eigenes Kapital verfügten, schien jedoch die Herabsetzung der Zahl der zu zeichnenden Aktien notwendig zu werden, um diesen den Eintritt zu erleichtern. Man setzte daher die Zahl der von jedem Verein zu zeichnenden Aktien auf 5 herab und zwar so, daß die älteren 5 Aktien an die jüngeren abtraten. Damit war natürlich zu gleicher Zeit eine Verminderung der Kapitalkraft der Hauptzentrale gegenüber der Einzelgenossenschaft verbunden. Man muß wohl annehmen, daß Raiffeisen dies nicht entgangen ist, und sich daher fragen, wie er diesen Schritt tun konnte, wo er doch unaufhörlich danach gestrebt hat, seinen Genossenschaften die größtmögliche Sicherheit und Rückendeckung in der Hauptzentrale zu schaffen. Meines Erachtens sind es hier die schon des öfteren erwähnten äußerst ärmlichen Verhältnisse gewesen, die zu dieser erzwungenen Kapitalschwächung führten. Aber es gab keinen Ausweg. Einerseits verfügten die jungen Genossenschaften noch nicht über die genügenden Mittel, um mehrere Aktien übernehmen zu können. Auf der andern Seite sollten ihnen aber deshalb die Vorteile der Zentralkasse nicht entzogen werden, also mußte man sich mit einer geringeren Zahl von Aktien begnügen, um auch ihnen Beitritt zum Zentralinstitut zu ermöglichen. — Daß Raiffeisen es überhaupt für möglich gehalten hat, daß das ländliche Genossenschaftswesen einmal bei größerer Ausdehnung aus sich selbst heraus die Zentralkasse mit genügenden Mitteln ausstatten könnte, so daß dieselbe keiner Anlehnung mehr bedürfe sondern als Großbank selbst am Geldmarkt ihren Kredit würde befriedigen können, ist zu bezweifeln. Sonst hätte er wohl nicht die Gründung einer landwirtschaftlichen Reichsbank für nötig gehalten. Er ließ am 14. Dezember 1887 den Generalanwaltschaftsrat folgenden Beschluß fassen: „Da die bestehende Reichsbank den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Realkredits nicht genügt, so erscheint es als ein dringendes Bedürfnis, die Errichtung einer landwirtschaft-

lichen Reichsbank, welche das landwirtschaftliche Personalkreditbedürfnis in ähnlicher Weise befriedigt, wie die bestehende Reichsbank dem kaufmännischen Personalkreditbedürfnis tatsächlich zu genügen imstande ist, herbeizuführen. Der Vorstand wird beauftragt, die nötigen Schritte bei der Kaiserlichen Reichsregierung einzuleiten."

Blicken wir nun zurück auf das, das Raiffeisen in der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse seinen Genossenschaften hinterlassen hat, so müssen wir anerkennen, daß etwas größeres aus so geringen Anfängen wohl selten geschaffen worden ist. Was aber Raiffeisen sich selbst zum Ziel gesetzt hat, konnte er nicht erreichen. Für ihn war das Zentralkassenproblem besonders schwierig. Von den ersten schwachen Versuchen der Gründung einer Zentralkasse im Jahre 1869 bis zur Durchführung derselben im Jahre 1876 und bis zu seinem Tode ging sein Bestreben unablässig dahin, seiner Organisation ein Zentralkreditinstitut zu schaffen, das zu jeder Zeit aus sich selbst heraus und „unabhängig von fremdem Gelde" in der Lage sein sollte, „die überflüssigen Bestände jederzeit anzunehmen und die fehlenden Geldmittel jederzeit zu gewähren", d. h. seinen Mitgliedsgenossenschaften zu jeder Zeit eine Ergänzung ihrer Zahlungsbereitschaft zu sein. — Die Schwierigkeit des Problems lag aber nicht in der Gründung eines solchen Zentralinstituts an sich, sondern darin, daß diese Zentralkasse von den Genossenschaften selbst aus eigenen Mitteln geschaffen werden sollte. Und an diese Möglichkeit glaubte Raiffeisen nicht, „fremde Elemente" wollte er aber in seiner Organisation nicht dulden, denn dies würde, wie er nach seinem ersten Gründungsversuch schrieb, „zur Ausbeutung der Vereine führen, welche ohnedies Schwierigkeiten genug zu überwinden haben". So versuchte er denn, das Versicherungswesen seiner Organisation nutzbar zu machen und dadurch das Zentralkassenproblem zu lösen. — Auch hier erwartete er von seinen Genossenschaften keine finanziellen Anstrengungen. Im Vertrauen auf das gute Gelingen der Sache sollten sie die Haftung für Zentrale und Hauptzentrale übernehmen, das war alles was sie selbst zur Lösung beitragen sollten. Die Mittel aber, die die jederzeitige Zahlungsbereitschaft zu garantieren bestimmt waren, sollte die Versicherungsgesellschaft, also ein fremdes Institut hergeben. Dieselbe Lösung des Zentralkassenproblems finden wir wieder in dem Projekt der „aus eigenen Mitteln" auf dem Wege der „Selbsthilfe" zu gründenden Lebensversicherungsgesellschaft „Arminia". Auch hier sollten seine eigenen Genossenschaften nur die „Garantie" übernehmen, während der auf alle Kreise der Bevölkerung sich erstreckende Geschäftsbetrieb der Mittel für die tatsächliche finanzielle Fundierung der Zentralkasse liefern und die Genossenschaften mit der Zeit von ihren für die Arminia übernommenen Garantien entbinden sollte. Und als es schließlich

seine Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse gründete, hatte er sich noch nicht von dem Zweifel losmachen können, daß seine Genossenschaften ein unabhängiges Zentralkreditinstitut zu gründen imstande wären. Daher der Beschluß, nur 10 % des Aktienkapitals einzahlen zu lassen, daher die geschäftliche Anlehnung an die „Rheinische Provinzialhilfskasse" und, als die Entwicklung seiner Organisation in ein schnelleres Tempo überging und sich über ganz Deutschland zu erstrecken begann, der Ruf nach einer „landwirtschaftlichen Reichsbank".

Was aber das Streben Raiffeisens nach diesem starken Rückhalt für seine Genossenschaften, auch wenn er ihn aus eigener Kraft nicht mehr erreichen zu können glaubte, für unsere Betrachtungen besonders wertvoll macht, ist, daß er die Idee der über den Geldausgleich hinausgehenden Ergänzung in der Rückendeckung vertreten hat, obgleich seine Organisation bei seinen Lebzeiten nicht ein einziges Mal in wirklich ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Und weshalb? Weil er das eigene Vermögen nicht auffaßte als Rückzahlungs-Sicherheitskoeffizient für die außergenossenschaftlich angelegten Gelder, sondern im Gegenteil für die durch den Geldausgleich seinen Genossenschaften gewährten Darlehn. Für die außergenossenschaftliche Kapitalanlage brauchte er keinen Rückzahlungs-Sicherheitskoeffizienten. Dies Geld war so sicher und so liquid, daß es auf ersten Abruf der Organisation wieder zur Verfügung stand. Anders die den Genossenschaften gewährten Kredite. Zwar waren auch diese Gelder sicher angelegt, denn solange Raiffeisen lebte, ist, wie er oft betont hat, niemand, weder Banken noch Private, in die Lage gekommen, an Kreditgenossenschaften auch nur einen Pfennig zu verlieren. Aber auf die objektive Sicherheit dieser genossenschaftlichen Geldanlage kam es Raiffeisen hier nicht an. Sie war vorhanden und banktechnisch nötig, sollte aber nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. Vielmehr war es sein Bestreben, seine Organisation so zu fundieren, daß etwaige plötzliche Depositenabforderungen auch in größerem Umfange so wenig wie möglich Rückzahlungen der kreditbedürftigen Genossenschaften zur Folge hätten, um nicht den Segen, den die Kreditgewährung den Einzelgemeinden gebracht hatte, durch vorzeitige Darlehnskündigung in das Gegenteil zu verwandeln. Daher die Idee, die unkündbaren Versicherungsprämien seiner Organisation zuzuführen, sowie die statutarische Bestimmung, die für den geeigneten Zeitpunkt die Ausgabe unkündbarer Obligationen vorsieht! Daher die Mahnung, den bei der „Rheinischen Provinzial-Hilfskasse offen stehenden Kredit" möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, um stets einen Rückhalt für den Fall größerer Depositenrückforderungen zu haben. Und aus demselben Grunde schließlich, als der genossenschaftliche Gedanke auch in ent-

fernteren Gegenden Boden faßte und eine weitere Ausdehnung seiner Organisation erwarten ließ, der Ruf nach der „landwirtschaftlichen Reichsbank".

Die Erfüllung seiner Ideen und Hoffnungen hat Raiffeisen nicht mehr erlebt, was er aber erreicht hat, ist, daß er die Grundlage festgefügt hat, auf der seine Nachfolger weiterbauen konnten, und auf dem das heute so stolze Gebäude der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation entstanden ist, allerdings auch noch nicht fertig, aber doch schon ein gut Stück der Vollendung näher als 1888. Vielleicht wären wir schon weiter, wenn Raiffeisen noch der Baumeister wäre. Denn sein praktischer Blick, der stets auf die gegebenen Verhältnisse gerichtet war, hätte wahrscheinlich schon erkannt, daß die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände heute die von ihm ersehnte finanzielle Kraft besitzen, „aus eigener Kraft" und „unabhängig von fremdem Gelde" ein Zentralkreditinstitut zu gründen, wie es seinen Forderungen entsprach, nämlich jederzeitige Ergänzung zu sein in der Annahme von Geldüberschüssen und im Kreditgewähren.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse seit dem Tode Raiffeisens.

Die Zeit von 1888—1899.

Die ersten Jahre nach dem Tode Raiffeisens brachten der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse einen gewaltigen Zuwachs an Vereinen, die sich allmählich über ganz Deutschland verbreiteten; denn die Neuregelung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1889 hatte den Genossenschaftsgedanken in die weitesten Kreise der Bevölkerung getragen. Um nun auch nach außen hin zu konstatieren, daß die Zentral-Darlehnskasse ihre Wirksamkeit über ganz Deuschland erstreckte, wurden der Firmenbezeichnung durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. Mai 1890 die Worte „für Deutschland" hinzugefügt, so daß die Firma des Hauptkreditinstituts der Raiffeisenorganisation fortan lautete: Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland[1]).

In derselben Sitzung jedoch, die die Wirksamkeit der Zentralkasse über das ganze Deutsche Reich öffentlich betonen zu müssen glaubte, wurde ein Beschluß bekannt gegeben, der banktechnisch wenig mit der neuen Firmenbezeichnung vereinbar war, nämlich die Verringerung der Zahl der pro Verein zu übernehmenden Aktien von 5 auf 1. Zu erklären ist diese Maßnahme nur mit den Schwierigkeiten, die die Vereine einer hohen Aktienübernahmepflicht entgegensetzten und mit der Furcht, im Kon-

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1890, Heft 6 S. 54.

kurrenzkampfe mit dem damals ebenfalls sich stark verbreitenden Offenbacher Verbande zu unterliegen. Durch den Zuwachs an Vereinen war nämlich die Zahl der gezeichneten Aktien schon auf eine Million Mark gestiegen, was die Erhöhung des Aktienkapitals zur Folge haben mußte. Da aber diese Erhöhung nur zulässig gewesen wäre nach Volleinzahlung des bisherigen Gesellschaftskapitals von 500 000 Mark, so entschloß man sich, wie vom Vorstande der Zentral-Darlehnskasse vorgeschlagen wurde, „vorläufig von der Einzahlung abzusehen und die Lösung der Frage in der vorerwähnten Uebertragung der Aktien zu suchen". Der Schlußsatz lautete: „Wir glaubten damit am besten den Intentionen der Vereine zu entsprechen". Durch weiteren bedeutenden Zuwachs an Vereinen wurde es jedoch nach kurzer Zeit nötig, das Aktienkapital trotz der Herabsetzung der Zeichnungspflicht zu erhöhen. Dies geschah, indem man 1892 die vollen Beträge der 1. und 2. Aktien-Serien einzog und das Grundkapital auf 5 Millionen Mk. festsetzte. Man hatte aber versäumt, auch die Zahl der zu übernehmenden Aktien wieder auf die alte Norm zurückzuführen. Die Folgen machten sich denn auch bald bemerkbar, als infolge des Beitritts zahlreicher neugegründeter Vereine die an die Zentralkasse gestellten Anforderungen stiegen und nicht mehr aus den eigenen und den aus den Vereinen zufließenden Mitteln aufgebracht werden konnten, was schon im Jahre 1892 zu einer zeitweiligen Kreditinanspruchnahme der Zentralkasse selbst geführt hatte. Nachdem auch die folgenden Jahre keinen Umschlag in den genossenschaftlichen Kreditansprüchen gebracht, diese sogar einen solchen Umfang angenommen hatten, daß die Zentralkasse zuweilen in ernste Zahlungsschwierigkeiten geriet — sie konnte, wie die betreffenden Berichte lauten [1]), „den gestellten Anforderungen nicht sofort Genüge leisten" — und nur durch Inanspruchnahme teuren Kredites „ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen stets nachzukommen" in der Lage war, im Jahre 1894 sogar nur „im großen und ganzen" ihrer Aufgabe gerecht werden konnte [2]), so beantragte Direktor Cremer „zur Verhütung späterer Geldkalamitäten und zur Verbilligung des Zinsfußes die Aktienzahl pro Verein zu erhöhen, um den billigen Privatdiskont der Reichsbank von $1^5/_8$ % zu genießen, und zwar glaubte man durch Zeichnung von nur einer neuen Aktie pro Verein die für den Privatdiskont der Reichsbank erforderliche Höhe des Grundkapitals von 3 Millionen Mk. zu erreichen. In der Tat konnte dann auch auf der nächsten Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland am 27. Mai 1895 die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, daß es der Zentralkasse gelungen sei, den sogenannten Privatdiskont der Reichsbank zu erlangen, es stehe ihr im Rahmen des bewilligten

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1893, Heft 7 S. 65.
2) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1894, Heft 7 S. 65.

Kredits das Geld zu 2 % zur Verfügung [1]). Diese günstige Bankverbindung hat wohl auch dazu beigetragen, am folgenden Tage eine Resolution anzunehmen, wonach die Raiffeisenorganisation im Vertrauen auf die aus eigener Kraft geschaffene Geldausgleichstelle, die Zentral-Darlehnskasse, „gegenüber den Absichten der Preußischen Regierung hinsichtlich Schaffung einer staatlichen Zentralkasse zur Regelung des Personalkredits für Landwirtschaft und Handwerk eine abwartende Haltung einnimmt". In erster Linie für diese abwartende Haltung bestimmend waren allerdings Bedenken gegen eine staatliche Einmischung in die Selbständigkeit ihrer bestehenden Einrichtungen, welch letztere bei etwaigen Verhandlungen zu wahren denn auch der Generalanwaltschaftsrat im Schlußsatz der Resolution beauftragt wurde. Wenn man trotzdem schon zu Ende desselben Jahres mit der inzwischen gegründeten Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in recht ansehnlichem Geschäftsverkehr stand, so waren neben finanziellen Rücksichten — man hatte, um Kursschwankungen bei Wertpapieren zu vermeiden, etwa 700 000 Mk. bei ihr deponiert — zunächst eine ausdrückliche Erklärung, die Selbständigkeit der Zentral-Darlehnskasse unangetastet zu lassen, sodann aber auch, wie es in dem betreffenden Protokoll ausdrücklich betont wird, jener von Raiffeisen herbeigeführte Beschluß des Aufsichtsrates der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse vom 14. Dezember 1887 maßgebend gewesen, worin „auch Vater Raiffeisen bereits den Gedanken der Gründung einer den landwirtschaftlichen Interessen angepaßten deutschen Agrarbank . . . für angezeigt hielt" [2]).

Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse verzichtete auf eine Ausschließlichkeitserklärung seitens der Zentral-Darlehnskasse, so daß sie auch noch mit anderen Banken verkehren konnte, und gewährte ihr einen Blankokredit von anfangs 1½ Millionen Mk., den sie später auf 4 Millionen Mk. erhöhte. Darüber hinaus stand der Zentral-Darlehnskasse noch ein Wechselkredit, allerdings zum jeweiligen Reichsbankzinsfuße, bei ihr zur Verfügung.

Nachgetragen sei hier, daß der Aufsichtsrat der „Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland" am 22. November 1894 den Zeitpunkt für gekommen erachtete, Filialen zu errichten [3]). Ein dahingehender Beschluß wurde einstimmig gefaßt, und schon am 1. Januar 1895 eröffneten die ersten 3 Filialen in Königsberg i. Pr., Erfurt und Cassel ihr Geschäft; die Errichtung weiterer Filialen ging in rascher

---

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1895, Heft 6 S. 43.
2) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1896 S. 52.
3) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1895, Heft 1 S. 1.

Folge vor sich, so daß der Verwaltungsbericht für 1898 schon von 10 Filialen und 3 Geschäftsstellen die Geschäftsergebnisse bringt [1]).

Daß erst durch diese Dezentralisierung der Kräfte der Zentral-Darlehnskasse der enorme quantitative Aufschwung der Raiffeisenorganisation ermöglicht wurde, dadurch daß sie zum großen Teil der provinziellen Propaganda gedient hat, dürfte außer Zweifel stehen. Aber diese Gründe waren es nicht allein, die zur Errichtung der Filialen führten, vielmehr hatte sich der Geschäftsverkehr der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse mit den inzwischen schon über ganz Deutschland verbreiteten Einzelgenossenschaften derart schwierig gestaltet, daß allein aus Gründen der Uebersicht eine Verteilung der Arbeitslast dringend geboten schien; und daß die Filialen eine Entlastung der Zentrale wirklich erreicht haben, beweisen einige wenige Zahlen schon aus dem Geschäftsbericht der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland aus dem Jahre 1898.

Danach betrugen die Bareinnahmen:

a) bei der Zentrale	Mk. 10 153 508,18
b) bei 10 Filialen und drei Geschäftsstellen	„ 48 735 938,72
Summa	Mk. 58 889 446,90

Die Barausgaben:

a) bei der Zentrale	Mk. 10 151 627,28
b) bei 10 Filialen und drei Geschäftsstellen	„ 48 472 228,13
Summa	Mk. 58 523 915,41

Zu gleicher Zeit mögen diese Zahlen beweisen, welchen gewaltigen geschäftlichen Aufschwung die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in der kurzen Spanne von 4 Jahren, also seit der Geschäftseröffnung der ersten 3 Filialen genommen hat. Am 31. Dezember 1894 betrugen ihre [2])

Gesamteinnahmen	Mk. 13 931 178,95
Gesamtausgaben	Mk. 13 931 136,76

Die Umgestaltung der Raiffeisenorganisation im Jahre 1899 und ihre Folgen.

Wenn man schon in der Errichtung von Filialen seitens der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland gewissermaßen ein Abweichen von der Zentralisation und Nachgeben zugunsten der

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1899, Heft 5 S. 35.
2) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1895, Heft 6 S. 42.

Dezentralisation erblicken zu können glaubte, so boten die organisatorischen Umwälzungen in der Raiffeisenorganisation vom Jahre 1899 allen Grund von einem Uebergang zur Dezentralisation zu reden.

Die hauptsächlichste Veranlassung zu dieser Neuorganisation gaben nicht kreditgenossenschaftliche Probleme, sondern das Warengeschäft, die Firma Raiffeisen und Kons.[1]), und die Kreditnot der dem Raiffeisenverbande angeschlossenen Betriebsgenossenschaften, die für den Geschäftsverkehr mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, deren Aktien sie laut Statut nicht erwerben konnten, ausschieden und somit ohne den nötigen Betriebskredit waren. Um dem abzuhelfen, hatten sie sich zwar in einzelnen Bezirken zu sogenannten Provinzialgenossenschaften zusammengetan und ihrer Organisation analog der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse ein oberstes Zentralinstitut in der Deutschen Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. mit dem Sitze in Köln gegeben; aber diese hat nur wenige Erfolge erzielt, denn ihrer Hauptaufgabe, den ihr angeschlossenen Betriebsgenossenschaften den nötigen Betriebskredit zu verschaffen, konnte sie nur in sehr geringem Maße erfüllen, da ihr selbst nur wenig Kredit zur Verfügung stand. Und im Warenvermittlungsgeschäft hatte sie eine Konkurrentin im eigenen Lager der Raiffeisenorganisation, nämlich die Firma Raiffeisen und Kons., die den An- und Verkauf der Spar- und Darlehnskassen vermittelte und somit jene auf den Geschäftskreis der wenigen Betriebsgenossenschaften beschränkte. Da sich nun die Firma Raiffeisen und Kons. im Laufe der Zeit zu einer Großhandelsfirma entwickelt hatte, so hatte sie sich die Gegnerschaft besonders der Großhandelskreise zugezogen, die denn auch mit Anfeindungen gegen sie nicht sparten. Infolge der dauernden Angriffe gegen ihre nichtgenossenschaftliche Gesellschaftsform — man scheute sich sogar nicht einmal, die Uneigennützigkeit der derzeitigen Firmeninhaber in Zweifel zu ziehen — wurden auch im Raiffeisenlager Stimmen laut, die gegen die Beibehaltung der Firma unter der bisherigen Gesellschaftsform sprachen und für eine Umwandlung der Privatfirma in eine von der Allgemeinheit zu tragende Genossenschaft eintraten. Hinzu kam, daß die Firma durch den Uebergang vom Kommissions- zum selbständigen Ein- und Verkaufsgeschäft sich des Kredits der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bedienen mußte, was gegen die Statuten der letzteren verstieß. Nachdem dies Geschäftsverhältnis der Zentralkasse zur Firma schon des öfteren gerügt worden war, entschloß man sich im Jahre 1897 die Frage auf dem Generalversammlungs-

1) Sie wurde am 14. Juni 1881 als Handelsgesellschaft zur Vermittlung von An- und Verkauf landwirtschaftl. Bedarfsartikel und Erzeugnisse gegründet. Siehe Faßbender a. a. O. S. 214 ff.

tage öffentlich zur Sprache zu bringen. Damit begannen die Vorbereitungen zur Neuorganisierung der gesamten Raiffeisenorganisation.

In den sich über ein Jahr hinziehenden Beratungen und Verhandlungen, in denen mehr und mehr die Neigung zur Dezentralisation hervortrat, wurden in bezug auf die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse folgende Beschlüsse mit Wirkung vom 1. Juli 1899 gefaßt:

1. Die Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft zu Köln wird aufgelöst. Die Firma Raiffeisen und Konf. tritt in Liquidation. Die Geschäfte beider werden von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland übernommen, die fortan folgenden Zwecken dient:

a) dem Betrieb von Bank- und Kreditgeschäften, insbesondere behufs Ausgleichung von zeitweisem Geldmangel und Geldüberfluß bei den angeschlossenen Genossenschaften.

b) dem gemeinschaftlichen Einkauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und gemeinsamen Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Diesem in der Uebernahme des Warengeschäfts durch das Zentralkreditinstitut liegenden Zentralisationsprinzip stehen gegenüber die Konzessionen an die Dezentralisationsidee in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht.

An Stelle des bisher aus dem Generaldirektor und seinem Stellvertreter bestehenden Vorstande der Zentralkasse tritt ein aus sämtlichen Filialdirektoren gebildetes Vorstandskollegium; bei der Wahl des Aufsichtsrats wird von nun an „die Generalversammlung gebunden sein, aus jedem Filialbezirk mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder und zwei Stellvertreter derselben zu wählen, und zwar sollen diese gewählt werden auf Vorschlag der einzelnen Filialbezirke bzw. deren Verbände“ [1]).

Begründet wurden diese Umgestaltungen folgendermaßen:

„Was den Vorstand angehe, so sei es auf die Dauer vollständig unmöglich gewesen, daß die verantwortliche Geschäftsführung sowohl bei der Zentral-Darlehnskasse als auch im Warengeschäfte und im Revisionsverbande in der Hand von einem oder zwei Vorstandsmitgliedern läge. Abgesehen davon, daß es sicherlich über die Kräfte eines oder zweier Männer bei weitem hinausgehe, Geschäfte einer Organisation, welche sich über ganz Deutschland erstreckt, auf die Dauer verantwortlich führen zu können, sei es ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen der einzelnen Filial- und Landesverbände, ebenso wie im Aufsichtsrat auch im Vorstande vertreten zu sein. Gerade in Deutschland müßten wir auf Grund unserer ganzen historischen und poli-

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1899, Heft 5 S 39.

tischen Entwicklung und im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen Verschiedenheiten unseres Vaterlandes besondere Rücksicht auf die einzelnen Landesteile und deren entsprechende Vertretung bei allen Vereinigungen, welche sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken, nehmen. Auch die Beschaffenheit des Aufsichtsrats sei nunmehr eine solche, welche voll und ganz den Wünschen der angeschlossenen Genossenschaften entspräche, und welche ebenso wie beim Vorstande eine angemessene Vertretung aller deutschen Landesteile gewährleiste."

Weitere Konzessionen an das Dezentralisationsprinzip wurden bei der organisatorischen Zusammenfassung der Betriebsgenossenschaften zu Provinzial- bzw. Landesgenossenschaften gemacht. Für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland gewannen auch diese Neugestaltungen insofern Bedeutung, als diese Provinzial- und Landesgenossenschaftsbanken als reine Kreditgenossenschaften durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. Juni 1900 die Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse erwerben durften, was auf eine indirekte Kreditgewährung an die Betriebsgenossenschaften hinauslief.

Die Reorganisation des Jahres 1899 als Ganzes betrachtet, trägt den Stempel des Kompromisses. Ihr fehlt durchaus der einheitliche Gedanke. Vielmehr ähnelt diese Neugestaltung einem Versuche, die verschiedenen gegen das Zentralisationssystem zu Recht bestehenden und damals von den Führern auch anerkannten Bedenken durch Konzessionen an die Dezentralisation verstummen zu lassen, ohne allerdings die von Raiffeisen übernommenen Grundsätze — jetzt schon zum Dogma geworden — aufzugeben. Es war ein Kampf zwischen Zentralisation und Dezentralisation; aber anstatt daß dieser Kampf zu einer „dezentralisierten Zentralisation" geführt hätte, wie es die geistigen Urheber der Reorganisation beabsichtigt hatten, suchte man die „gefährdete Einheitlichkeit" durch eine verfehlte Konzentration der Aemter wieder „auszugleichen". Man beging damit den für die weitere Entwicklung der Raiffeisenorganisation, wie wir sehen werden, so folgenschweren Fehler, an dem sie heute noch zu tragen hat, und der finanziell wie moralisch ihren Ruin hätte zur Folge haben können — die großen Verluste der nächsten Entwicklungsperiode der Raiffeisenorganisation fallen allein auf das Konto der verfehlten Reorganisation von 1899 —, wenn es der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse nicht gelungen wäre, sich zur Zeit ihrer ersten Verluste im Jahre 1904 durch Anlehnung an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse das stark erschütterte Vertrauen in sie wieder zu gewinnen, und wenn es die Organisation zu eben dieser Zeit nicht verstanden hätte, durch Einigung mit dem größten deutschen Genossenschaftsverbande, dem Reichsverband der deutschen land-

wirtschaftlichen Genossenschaften, sich ihren großen und mächtigen Gegner zum Freunde zu machen. —

Die Uebernahme des Warengeschäftes aus der Firma „Raiffeisen und Kons." durch die Zentral-Darlehnskasse bedeutet an sich keinen Fehler, wenigstens hat das Warengeschäft als solches keine Verluste gezeitigt, im Gegenteil der Zentralkasse regelmäßige teilweise recht bedeutende Gewinne gebracht[1]). Die Mißerfolge, die die Uebertragung der Firma an die Zentralkasse zur Folge hatte, hatten ihre Ursache vielmehr darin, wie die Uebertragung geregelt wurde. Wohl aus Pietät gegen ihren Gründer Raiffeisen überließen die derzeitigen Firmeninhaber ihr großes Warengeschäft ohne jedes Entgelt der Zentralkasse, was sein Gegenstück fand in dem Vertrage vom 13. April 1901, worin sich die Zentralkasse ihrerseits für alle bei der Liquidation ergebenden Verluste allein aufzukommen verpflichtete. So hochherzig beide Teile gehandelt haben, so war es doch ein Fehler. Hätte man Aktiva und Passiva rein geschäftsmäßig bewertet ohne Pietät und Hochherzigkeit, vielleicht wären beide Teile besser dabei weggekommen. So erhielten die Inhaber nichts, und die Zentralkasse mußte doch zahlen. Ein weiterer Fehler der neuen Organisation bestand darin, daß man die Betriebsgenossenschaften in Provinzial- bzw. Landesgenossenschaften zum Zwecke der Kreditgewährung durch die Zentral-Darlehnskasse zusammenfaßte. Hier zeigt sich so recht, wie die Anschauungen Raiffeisens schon zum Dogma geworden waren. Ohne sich zu fragen, wie wohl Raiffeisen den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen hätte, hielt man starr an den für diesen Fall als veraltet zu bezeichnenden Standpunkt „nur Darlehnskassen dem Beitritt zur Zentralkasse zu gewähren" fest und zog, da man andererseits das Kreditbedürfnis der Betriebsgenossenschaften als berechtigt anerkennen mußte, die Kreditverteuerung einer sachgemäßen und durch die Verhältnisse gebotenen Statutenänderung vor. Ob man glaubte die Landes- bzw. Provinzialgenossenschaftsbanken als Kreditgenossenschaften im Sinne der von Raiffeisen gemeinten „Spar- und Darlehnskassen" auffassen zu dürfen? Es sei schon hier vorweggenommen, daß die Provinzialgenossenschaftsbanken der Betriebsgenossenschaften durch Beschluß der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland vom 19. Juni 1912 überflüssig geworden sind, da von diesem Tage ab auch an Betriebs-

1) Nach Lemcke a. a. O. S. 93 betrug der Reingewinn der Warenabteilungen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland im Jahre 1901 67 195 Mk., 1903 76 348 Mk., 1905 224 122 Mk., 1907 378 678 Mk., 1909 118 641 Mk., 1911 196 686 Mk. Diesem Gewinn können auch die auf das Warengeschäft bei der Sanierungsaktion gemachten Abschreibungen keinen wesentlichen Abbruch tun. Siehe S. 60.

genossenschaften in laufender Rechnung Kredit gewährt werden darf. Der Kardinalfehler des Jahres 1899 lag aber auch nicht in der Berufung der Filialdirektoren in den kollegialen Vorstand. Gewiß muß auch ein über das ganze Land hin verteilter Vorstand infolge seiner Schwerfälligkeit ein Fehler sein, auch kann man die gegenseitige Abhängigkeit der Filialdirektoren voneinander nicht als verwaltungsorganisatorisches Ideal hinstellen, aber allein verantwortlich kann die Einrichtung des „kollegialen Vorstandes" für die schweren Erschütterungen, die die Raiffeisenorganisation in dem folgenden Jahrzehnt getroffen haben, nicht gemacht werden. Vielmehr muß als Kardinalfehler des Jahres 1899 bezeichnet werden, daß man die Konzessionen, die man der Dezentralisation gemacht hatte, durch Konzentration mehrerer Aemter in der Hand eines einzigen Mannes wieder aufzuheben oder abzuschwächen suchte, vielleicht in dem Gedanken, dadurch „Dezentralisation" und „Zentralisation" in Einklang zu bringen und miteinander auszugleichen. So bekleideten jene Männer neben ihrem Amt als Filialdirektor außerdem noch das des Verbandsdirektors — diesen Titel führten sie von nun ab offiziell —, in den Bezirken, wo eine Provinzial- bzw. Landesgenossenschaftsbank bestand, zu gleicher Zeit auch das eines Direktors dieser Kasse. Nach der Gründung der noch zu erwähnenden Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften übernahmen sie auch deren Leitung usf., so daß, wie Lemcke ausrechnet, in der Hand eines jeden dieser Direktoren in der Regel 4 bis 6 solcher leitenden Aemter vereinigt waren — abgesehen von Ehrenämtern außerhalb der Organisation [1]).

Es ist ein unglücklicher Zufall, daß diese Organisationsversuche in der Raiffeisenorganisation zusammenfallen mit jenen größtenteils fehlgeschlagenen Versuchen, den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf genossenschaftlichem Wege zu betreiben. Es ist dies die Zeit, wo man mit der Genossenschaft alles erreichen zu können glaubte. Um die Mitte der neunziger Jahre einsetzend, führten jene Versuche zur Gründung vieler Zentralgenossenschaften, die in der Raiffeisenorganisation bedeutende Mißerfolge zu verzeichnen hatten, so daß von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse insgesamt ungefähr 4 Millionen Mark Sanierungsgelder aufgebracht werden mußten.

Die ersten großen Abschreibungen brachte das Jahr 1904, allerdings nicht als unmittelbare Folge der Neuorganisation. Vielmehr wurden diese Verluste verursacht durch ein industrielles Unternehmen, welches man zur Erzeugung billigen künstlichen Düngers errichtet hatte. In der Hauptsache von Spar- und Darlehnskassen der Organisation als Waffe gegen die Ringbildung im Düngerhandel gegründet, arbeitete es infolge un-

1) Siehe Lemcke a. a. O. S. 65.

günstiger Konjunkturen mit großen Verlusten, so daß sich die Zentralkasse im Jahre 1900 — die Fabrik war in Neerpelt 1896 in Belgien erbaut worden, ihren Sitz hatte sie unter der Firma „Unitas", chemische Fabrik G. m. b. H. in Neuwied — gezwungen fühlte, „die Unitas zu übernehmen und dadurch das dem Ganzen dienende Unternehmen auf die stärkeren Schultern der Organisation zu legen". Es ist also damit keine Spekulation verbunden gewesen, sondern der Wunsch, die „Unitas" dem großen ganzen dienstbar zu machen und gleichzeitig den Gründervereinen das über ihre schwachen Kräfte weit hinausgehende Risiko abzunehmen. Die Uebernahme geschah so, daß die Vereine für jeden Geschäftsanteil der Unitas, der 800 Mk. betrug, eine Aktie der Zentral-Darlehnskasse erwerben mußten, so daß noch eine Vergrößerung ihres Aktienkapitals dabei herauskam. Im Laufe der Zeit traten jedoch größere Verluste hervor, die dann im Jahre 1904 Abschreibungen in Höhe von 386 200 Mk. erforderlich machten. Man hoffte dadurch die Vermögensbestände des Unternehmens auf ihren wirklichen Wert zurückgeführt zu haben und in Zukunft gewinnbringend zu arbeiten [1]). Erhöht wurden diese Abschreibungen der Zentralkasse noch durch Uebernahme einer Schuld des Generalverbandes in Höhe von 215 000 Mk., einer Schuld, die von den Einzelgenossenschaften für Revisionen zu zahlen gewesen waren; sodann mußten noch auf Forderungen an die Firma Raiffeisen und Kons. 77 300 Mk. und auf solche an 2 Betriebsgenossenschaften 50 000 Mk. abgeschrieben werden. Endlich schuf man einen Delkrederefonds „für vielleicht zu erwartende Verluste" in Höhe von 192 000 Mk. [2]). Alles in allem trug die Zentralkasse nahezu 900 000 Mk., was nicht nur den Jahresgewinn — eine Dividende wurde nicht gezahlt — sondern auch den Reservefonds bis auf 25 000 Mk. verzehrte.

Wenn auch in diesen Abschreibungen zum Teil die Folgen des Jahres 1899 zu erblicken sind, so darf man es doch nicht für die ganze Höhe der Schuld verantwortlich machen, denn weder die Abschreibungen auf das Unitasunternehmen noch die Uebernahme der Verpflichtungen des Generalverbandes lassen sich auf die Rechnung der „Neuorganisation" setzen. Und was die Forderungsverzichte an die Firma Raiffeisen und Kons. und die Betriebsgenossenschaften und die 192 000 Mk. Delkrederefonds angeht, so hätten sich diese Außenstände wohl eintreiben lassen, wenn die Zentralkasse rücksichtslos genug gewesen wäre, ihre Schuldner an den Bankrott zu bringen. Das aber wollte sie nicht, und so kann man der Zentralkasse, wenn man sie auch nicht von jeder Schuld freisprechen darf, nur den Vor-

1) 1912 wurde die Unitas, nachdem 1910 noch insgesamt 221 000 Mk. abgeschrieben waren, ohne weiteren Verlust verkauft. Siehe Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Heft 23 S. 693.

2) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1905, Heft 8 S. 341 ff.

wurf machen, bei dem Wunsche zu helfen, die realen Dinge nicht genügend im Auge behalten zu haben. Das Jahr 1899 trägt allerdings insofern einen Teil der Schuld, als es die leitenden Männer mit Arbeit überlastete und dadurch manche Oberflächlichkeit in die Organisation hineintrug.

Was man von den Abschreibungen des Jahres 1904 erhofft hatte, hat sich nicht erfüllt, und was man in Ueberschätzung des guten Willens der leitenden Männer versprochen hatte, konnte man nicht halten. Dazu waren die von außen eindrängenden Verhältnisse zu stark und die infolge der Konzentration der Aemter zersplitterten Kräfte in der Organisation zu schwach. Wie schon erwähnt, war man seit den 90 er Jahren dazu übergegangen, so wie bisher den Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel nun auch den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte genossenschaftlich zu organisieren. In der Ungleichmäßigkeit der Qualität der Produktion, der Interessenlosigkeit des genossenschaftlich noch wenig geschulten Bauern, der dem sein Getreide verkauft, der die höchsten Preise bietet, und in der natürlichen Gegnerschaft des Handels boten sich indessen derartige Schwierigkeiten, daß man eine gedeihliche Entwicklung auf diesem neuen Gebiete genossenschaftlicher Betätigung nur bei äußerster Vorsicht und Besonnenheit und unter der Führung hervorragend geschäftskundiger Männer hätte erhoffen dürfen. Und da fehlte es. Geschäftserfahrene Männer besaß die Organisation nur wenige, und die wenigen waren schon mit sonstigen Aemtern derart überlastet, daß sie für diese neue Aufgabe, die ganze Männer erforderte, nur einen Bruchteil ihrer Kraft hergeben konnten. Nimmt man hinzu, daß die Konkurrenz der zu Beginn dieser neuen Entwicklungsepoche noch nicht vereinigten Verbände ein schnelles Handeln bedingte, so lassen sich alle Fehlschläge auf dem Gebiete genossenschaftlicher Verkaufsorganisation erklären [1]).

Anstatt mit genügender Vorsicht zu Werke zu gehen und den neuen Zweig aus kleinen Anfängen sich entwickeln zu lassen, ging man trotz völliger Unerfahrenheit sofort daran, große Verkaufszentralen zu gründen, um von vornherein eine „Macht" darzustellen; große kostspielige Lagerhäuser wurden errichtet und das alles — ohne Geld; denn die Unternehmungen waren alle in der Form der Genossenschaft m. b. H. errichtet, mit kleinen Geschäftsanteilen und Riesenhaftsummen, weil man großen Kredit brauchte. — Zu diesen Organisationsfehlern trat dann noch infolge der Unerfahrenheit und der „sonstigen Inanspruchnahme" der leitenden Direktoren eine mangelhafte Geschäftsführung. So kann es denn

1) Diese Epoche der Verkaufszentralgenossenschaften ist bei Lemcke a. a. O. S. 108 ff. sehr ausführlich behandelt, so daß wir uns hier mit kurzen Andeutungen begnügen können.

auch nicht wundernehmen, daß sämtliche dieser Zentralverkaufsgenossenschaften unter riesigen Verlusten zusammenbrachen. —

Den Anfang machte die Straßburger Getreide-Verwertungsgenossenschaft, welche mit einem Gesamtverlust von etwa 1 Million Mk. abschloß, wovon die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse 300 000 Mk. trug. Als zweite folgte die aus der Zentralverkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzervereine hervorgegangene Zentralverkaufsgesellschaft deutscher Winzervereine mit einem Verlust von 751 089,10 Mk., welcher sich aber noch bedeutend erhöhte, da in dieser Bilanz (vom 31. Dezember 1907) das Eltviller Immobil zu hoch bewertet war. Zum Ausgleich ihrer Forderungen in Höhe von nahezu 2 Millionen Mk. übernahm die Zentralkasse das Eltviller Weinlager, bei dessen allmählicher Veräußerung sie jedoch noch bedeutende Verluste erlitt. Außerdem blieb noch eine Schuld von etwa 1 400 000 Mk. der Zentralgenossenschaft Rheingauer Winzervereine an die bei der Neugründung infolge dieser hohen Verbindlichkeit als Gesellschafterin eingetragene Nassauische landwirtschaftliche Genossenschaftskasse zu regeln. Da dieser Schuld nur eine Haftsumme der Mitglieder von 745 000 Mk. gegenüberstand, wären diese bei völliger Inanspruchnahme ihrer Haftverpflichtung ruiniert gewesen, ebenso aber auch die Nassauische Genossenschaftskasse, die nach Einlösung der Schuld bis zur Höhe der Haftsumme doch immer noch über 600 000 Mk. verloren hätte. Um diese Katastrophe zu verhüten, übernahm der Staat und die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse den größten Teil der Schuld, so daß die Nassauische Bank ohne Verluste ausging und die Winzervereine nur 250 000 Mk. zu zahlen brauchten. Der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse kostete diese Beihilfe 450 000 Mk. Auch die Verkaufsgenossenschaften im Verbandsbezirk Ludwigshafen arbeiteten mit bedeutenden Verlusten. Zwar wurden dieselben von den Mitgliedern (Darlehnskassenvereinen) in voller Höhe übernommen. Da sie sie aber ohne ihren Ruin herbeizuführen nicht decken konnten, übernahm auch hier die Zentralkasse ungefähr 500 000 Mk. der Sanierungskosten. Endlich brach die Bayerische Zentral-Hopfen-Verkaufs-Genossenschaft zu Nürnberg im Jahre 1909 mit einem Verlust von 320 000 Mk. zusammen, zu dessen Deckung die Zentralkasse ebenfalls Zuschüsse leistete und zwar in Höhe von 132 000 Mk. Zu diesen Sanierungsbeihilfen kamen infolge des Beschlusses, das Warengeschäft gänzlich von der Zentralkasse zu lösen[1]) und es auf provinzielle Wareninstitute zu übertragen, Abschreibungen auf Objekte, die zwar mit dem Warengeschäft zusammenhingen, aber nicht über-

1) Beschluß vom 21./22. Juni 1909.

tragen werden konnten. Das waren in erster Linie die noch bestehende Düngerfabrik „Unitas" und das von der Zentralverkaufs-Genossenschaft Rheingauer Winzervereine übernommene Eltviller Weinlager, ferner Immobilien in den Filialbezirken Straßburg, Erfurt und in Neuwied, sowie zweifelhafte Forderungen an die in Liquidation befindliche Brandenburgische landwirtschaftliche Genossenschaftskasse.

Um sich von diesen Lasten mit einem Male frei zu machen, wurden 1910 Abschreibungen in einer Gesamthöhe von etwa 3 Millionen Mk. vorgenommen, die durch Zahlung von unverzinslichen 750 Mk. pro Genossenschaft zur freien Verfügung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse als Gebühr für den Geschäftsverkehr mit der letzteren aufgebracht wurden. — Dagegen verpflichtete sich die Zentralkasse, nach satzungsmäßiger Speisung des Reservefonds eine besondere Reserve zu bilden, aus der diese von den Vereinen gezahlten 750 Mk. zurückerstattet werden sollten. — Man hofft, in 15 Jahren die nötige Summe aufbringen zu können. — Die näheren juristischen Bestimmungen sowie die gegen diese Sanierungsaktion geltend gemachten Einwürfe interessieren uns in unserer Arbeit nicht; erwähnt sei nur, daß eine diesbezügliche Anfechtungsklage in letzter Instanz zugunsten der Zentralkasse entschieden worden ist.

Als Ganzes betrachtet, verdient diese Sanierungsaktion der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse als wahrhaft großartige und erhebende Manifestation des Genossenschaftsgedankens dargestellt zu werden. In der Tat, denn die Raiffeisenorganisation hat, wie Lemcke[1]) mit Recht betont, „die Durchführung dieser Sanierungsaktion aus sich selbst, aus eigener Kraft, ohne fremde Hilfe ermöglicht und damit zugleich aber auch einen Beweis für ihre innere Stärke erbracht".

Auch diese Sanierungsaktion zeigt dieselben Merkmale wie die des Jahres 1904. Nämlich wieder dient der größte Teil der geforderten Summe nicht der Sanierung der Zentralkasse, sondern bedrängten Vereinen. Wie ist das möglich? Mußte sich die Zentralkasse nicht sagen, je größer die geforderte Summe, um so heftiger die gegen sie gerichteten Angriffe und um so größer infolgedessen die Gefahr, das Vertrauen sogar ihrer eigenen Aktionäre zu verlieren? Es zeugt von Selbstlosigkeit, wenn trotz solcher wahrlich nicht gering zu achtender Bedenken die Zentralkasse den Mut hatte, bei ihrer eigenen Not ihren in Not geratenen Einzelgenossenschaften die Last abzunehmen und auf die eigene Schulter zu laden. Aber neben dieser Selbstlosigkeit war es auch ein Schuldbewußtsein, — was aber ihre Tat kaum weniger großartig er-

1) A. a. O. S. 91/92.

scheinen läßt — die Folge des Jahres 1899; denn sie selbst war ja in ihrem Vorstand die geistige Führerin jener verlustbringenden Bewegung gewesen, und ihr Vorstand — die mit Aemtern überlasteten Verbandsdirektoren — hatten jene neuen Zentralgenossenschaften organisiert und geleitet, beides ohne jede Sachkenntnis und Erfahrung und obendrein nur mit halber Kraft. Hier, und hier ganz allein finden wir die Hauptursache für die schweren Fehlschläge jener Epoche. Und anstatt durch anfangs geringere Verluste in der Geschäftsführung vorsichtiger zu werden und die Gründe der Verluste in der Organisation selbst zu suchen, sah man sie außerhalb und versuchte durch weitere Erhöhung der Geschäftstätigkeit jene äußeren Feinde niederzuringen. Dazu aber brauchte man Kredit, und daß dieser Kredit trotz der ungesunden Verhältnisse bis ins ungemessene gewährt wurde, ist die zweite Folge jener Konzentration der Aemter. Denn ein und derselbe Mann trat als Direktor einer Verkaufszentrale an sich selbst in seiner anderen Eigenschaft als Filial- bzw. Provinzialgenossenschaftsdirektor mit dem Gesuch um Kreditgewährung heran. Ist es da nicht selbstverständlich, daß der „Filialdirektor" dem „Direktor der Verkaufszentrale" den Kredit gewährte? Oder soll der „Filialdirektor" den Kreditansprüchen des „Genossenschaftsdirektors", die dieser für berechtigt hält, ihre Berechtigung absprechen? Und so wurden Kredite in Anspruch genommen und gegeben, die wirtschaftlich keine Berechtigung hatten, ja die sogar für das kreditbedürftige Unternehmen gefährlich werden mußten. — Und weshalb tat die Zentralkasse diesem Unwesen keinen Einhalt? Weil diejenigen Männer, die in den einzelnen Bezirken jene Fehler begingen, im Vorstand der Zentralkasse das, was sie in ihrer doppelten Amtseigenschaft zweimal als richtig anerkannt hatten, als Vorstandsmitglied nicht umwerfen konnten, und auch, wenn sie gegen manches, was in einem andern Bezirk vorging, vielleicht Bedenken hatten, schweigen mußten, denn sie waren ja voneinander abhängig. „Wenn Ihr für mein kaufmännisches Talent kein Verständnis habt und die von mir geforderten Kredite verweigert, dann steht es ja auch bei mir, Euren Kreditbedürfnissen die Berechtigung abzusprechen und ihnen meine Zustimmung zu versagen." So mag man in jenen Vorstandssitzungen gedacht haben, und vielleicht haben Selbstüberschätzung, Eitelkeit und Eifersucht auf der einen und Mißtrauen und Furcht auf der andern Seite bei jenen Verhandlungen oft den Ausschlag gegeben.

Daß derartige Verwirrungen schwere Fehlschläge mit sich bringen mußten, ist nur zu verständlich. Und der Grund für alle diese organisatorischen Irrtümer waren die schon oben erwähnten „Zugeständnisse", die man der Dezentralisation machen wollte, ohne dabei den Zentralisationsgedanken aufzugeben. So entstand jenes Gemisch von „Zentralisation" und „Dezentralisation", welches weder „zentrali-

sierte Dezentralisation" noch „dezentralisierte Zentralisation" genannt werden kann. Dort, wo man eine dezentralisierte Zentralisation hätte verantworten können, nämlich in der Kreditorganisation der Spar- und Darlehnskassen, hielt man an der Zentralisation fest, und dort, wo nichts weniger am Platze war, als Dezentralisation, nämlich in der Kreditorganisation der Betriebsgenossenschaften, führte man sie ein.

So gründete man an allen Plätzen, wo Filialen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bestanden, jene Landes- bzw. Provinzialgenossenschaften, die den Betriebsgenossenschaften den Kredit der Zentral-Darlehnskasse vermitteln sollten. Abgesehen davon, daß man dadurch de facto doch vom Raiffeisenschen Grundsatz abgewichen war, verteuerte man durch diese Dezentralisierung gerade denjenigen Genossenschaften das Geld, die eine Kreditverteuerung am wenigsten vertragen konnten; denn einmal standen sie zumeist noch in den Anfängen ihrer Wirksamkeit, waren also an sich kaum der ihnen entgegentretenden Konkurrenz gewachsen, sodann aber waren sie vor allem ihrer Zahl nach zu schwach zur Dezentralisation (in den Jahren 1899, 1900 bzw. 1905 zählte die Raiffeisenorganisation erst 203, 256 bzw. 594 Betriebsgenossenschaften). Was Wunder also, wenn sie für ihre Zentralkassen aus Mangel an eigenem Kapital die genossenschaftliche Gesellschaftsform wählten, um durch Haftsummenübernahme die Kreditbasis ihrer Kreditvermittlerin zu erweitern, was Wunder ferner, daß dieser Weg bei der großen Kreditnot der Betriebsgenossenschaften zu dem denkbar ungesundesten Verhältnis zwischen Geschäftsanteil und Haftsumme führte [1]).

Dementsprechend und durch die mangelhafte Beeinflussung seitens der Landes- bzw. Provinzialgenossenschaftskassen wenig eingedämmt waren natürlich auch die Kreditanforderungen der Betriebsgenossenschaften — denn wozu hätten sie wohl sonst die hohen Haftsummen übernommen! — Da aber diesen Geldbedürfnissen infolge des allgemeinen Kreditbedürfnisses keine nennenswerten Einlagen gegenüberstanden, so mußten sie von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse gedeckt werden. Sie erreichten bald eine beträchtliche Höhe, so daß der der letzteren auf Grund ihres Aktienkapitals am Weltmarkt zur Verfügung stehende Kredit zur Befriedigung jener Ansprüche nicht mehr genügte. Da infolge starker Ausbreitung der Spar- und Darlehnskassen auch von dieser Seite immer höhere Anforderungen an die Zentral-Darlehnskasse gestellt wurden, so sah

1) Daß übrigens diese Haftsummenüberspannung aber nicht etwa das besondere Merkmal der uns hier beschäftigenden Raiffeisen-Zentralkassen war, zeigt Crüger in seinem Aufsatz „Kritische Bemerkungen zu den Entwicklungstendenzen im Genossenschaftswesen" Heft 8 der Genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1909 S. 16 ff.

man sich im Jahre 1900 gezwungen, das Aktienkapital der letzteren auf 10 Millionen Mk. zu erhöhen. So begrüßenswert indessen dieser Entschluß ist, so scheint man doch damals geradezu ein Bedürfnis gehabt zu haben, jeden Vorteil sofort ins Gegenteil umzuwandeln. Zu gleicher Zeit unterzog man nämlich, einmal um einen Einfluß auf die Aktienzeichnung zu haben, sodann aber wohl auch, um die Kreditansprüche von der Hauptzentrale aus einzudämmen, die Bestimmungen über die Kreditgewährung einer einschneidenden Umänderung. Während man bisher an dem Raiffeisenschen Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Aktien festgehalten hatte, mußte von nun ab jeder Verein für je 5000 Mk. Kredit eine Aktie übernehmen; daß aber die Kehrseite dieser Maßnahme, die „automatische" Erhöhung des Aktienkapitals durch die Schuldnergenossenschaften, abgesehen von einer völlig falschen Auffassung von Gläubiger- und Schuldnerinteresse auch eine Ungerechtigkeit den letzteren gegenüber bedeutet, hat man heute in der Raiffeisenorganisation erkannt. — Wuttig[1]) schreibt über eine ungleiche Beteiligung bei der Fundierung der Zentralkasse[2]): „In Verkennung des Charakters der Genossenschaftsbank als Geldausgleichstelle wird häufig das Interesse der kreditbedürftigen Genossenschaft an der Geldausgleichstelle weit höher bewertet als das der anlagesuchenden. Infolgedessen wird nur von ihr eine Beteiligung an der Kapitalausstattung der Geldausgleichstelle in größerem Umfang und in einem Maße gefordert, das dem etwa wachsenden Schuldverhältnis entspricht. Wie bedenklich dieses Verfahren ist, läßt sich praktisch ohne weiteres nachweisen. Die Geldausgleichsstelle hat nach dieser Auffassung zwar Interesse an der stärkeren Heranziehung der schuldenden Genossenschaft bei wachsender Schuld, nicht aber an der Rückgewährung des Anteils bei Sinken oder Ablösung der Schuld. So wird praktisch die hohe Beteiligung auch dann bleiben, wenn die Schuld gemindert oder getilgt ist. — Das Verfahren heißt nichts anderes als die Gläubigergenossenschaften auf Kosten der die Verluste nicht verursachenden Schuldnergenossenschaften schützen, den Schuldner- statt den Gläubigergenossenschaften die „Risikoprämie" für Geldanlage aufbürden."

Im Jahre 1905 konnte aber trotz tatsächlich erreichter wesentlicher Erhöhung des gezeichneten und eingezahlten Aktienkapitals (Ende 1904 waren bereits 8 484 Aktien erworben und 8 454 000 Mk. darauf eingezahlt) die Zentralkasse infolge der erlittenen Verluste und des dadurch geschwächten Vertrauens ihre Zahlungsbereitschaft nicht mehr gewährleisten, und so entschloß sie sich zu dem bedeutsamsten Schritt jener Epoche: sie gab ihre

1) Derzeitiges Mitglied des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Berlin.

2) Wuttig, Organisation S. 27.

Selbständigkeit auf und begab sich in die Abhängigkeit der vom Staat errichteten Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, indem sie mit dieser eine „Interessengemeinschaft" einging.

Die Interessengemeinschaft mit der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. (1905—1911).

Die wesentlichsten Bestimmungen des „Interessengemeinschaftsvertrages" vom 11. April 1905 waren folgende [1]):

Ziffer 1—4 des Vertrages regeln eine Kapitalbeteiligung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, die jedoch ein Drittel des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals der ersteren nicht überschreiten soll. Als Entgegenkommen für diese Kapitalbeteiligung wurde der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse eine beratende Stimme im Ausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zugesprochen, und zwar sollten für die Dauer der Beteiligung mindestens 6 Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl von doppelt soviel durch die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse vorzuschlagenden Personen entnommen werden. Ferner sollte eines der der Raiffeisenorganisation angehörenden Ausschußmitglieder in den engeren Ausschuß berufen werden.

Für den Geschäftsverkehr wurden folgende Grundsätze vereinbart:

Ziffer 5. „Vom 1. April 1905 ab geht der Geld- und Kreditverkehr mit sämtlichen Preußischen Verbandskassen bzw. Landesgenossenschaftsbanken, soweit er bisher von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland getätigt wurde, nach Prüfung der Kreditunterlagen und soweit diese es zulassen, auf die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse über. Der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse verbleibt jedoch die Abwicklung der Geschäfte, soweit sie die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse nicht übernehmen kann."

„Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse wird demgemäß in Zukunft weder mit Preußischen Verbandskassen noch mit solchen außerpreußischen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf Preußen ausdehnen, in Geld- und Kreditverkehr treten."

Hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit den Einzelgenossenschaften verpflichteten sich die Vertragschließenden ausdrücklich, den Uebergang des Geld- und Kreditverkehrs bestehender Genossenschaften von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse auf die provinziellen Verbandskassen

---

1) Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse und Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, eine Auseinandersetzung S. 226.

und umgekehrt von der Zustimmung der bisherigen Geschäftsverbindung abhängig zu machen.

Ferner gab die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse am 5. Juni 1905 folgende Ausschließlichkeitserklärung ab:

„Wir verpflichten uns hierdurch ausdrücklich, alle uns von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugehenden Geldmittel, soweit solche gemäß Statut und Geschäftsordnung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr mit unseren eigenen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Mitgliedern keine Verwendung finden, nur der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zuzuführen." Ferner:

„Wir verpflichten uns hierdurch ausdrücklich, außer mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu Berlin keine andere Bankverbindung zu unterhalten, d. h. unsere Geldvermittlung, soweit nicht der eigene Geschäftsbetrieb einschließlich des Depositen- und Sparverkehrs auch mit Nichtmitgliedern uns die Betriebsmittel gewährt, ferner unsere Geschäfte in Wertpapieren, Diskontierungen usw. nur durch diese besorgen zu lassen. Wir verpflichten uns auch, weder bei der Reichsbank und anderen Stellen Wechsel zu diskontieren, noch von Sparkassen oder anderen Geldgebern Darlehen bzw. Gelder usw. unter irgend einem Rechtstitel als Personalkredit zu entnehmen.

Die Aufnahme von Hypothekenschulden an anderen Stellen behalten wir uns vor."

Für den Fall der Abgabe dieser beiden Ausschließlichkeitserklärungen sollte es jedoch nach dem Vertrage vom 11. April 1905 Ziffer 6 b „der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse frei stehen, wenn und so lange ihr bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse unterhaltenes .... Guthaben den Betrag des zur Verfügung gestellten Kredites in laufender Rechnung um 2 Millionen Mk. übersteigt, den Mehrbetrag anderweitig anzulegen". Jedoch sollte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse stets darauf bedacht sein „ihre Mittel flüssig anzulegen".

Endlich brachte Ziffer 6 c des Vertrages eine Bestimmung, gemäß welcher die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse sowie die dazu geeigneten Spar- und Darlehnskassen sich an dem im Interesse des Genossenschaftswesens auszubauenden Giro-, Scheck- und Inkassoverkehr, soweit sie dazu geeignet wären, beteiligen sollten.

Auf Grund dieser Bedingungen wurde der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse auf die Dauer ihrer Beteiligung ein Kredit in laufender Rechnung zu dem Vorzugszinssatze der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (3½ %) für Verbandskassen zur Verfügung gestellt und zwar

a) in Höhe der jeweiligen Beteiligung,

b) auf Grund der durch das eigene Vermögen gestellten Unterlagen.

Die Höhe des gesamten Kredites in laufender Rechnung auf Grundlage der Kapitalbeteiligung und auf Grund der durch das eigene Vermögen gestellten Unterlagen sollte im allgemeinen den Betrag von 6 Millionen Mk. nicht überschreiten.

Außerdem wurde der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse gegen Akzepte der ihr angeschlossenen Genossenschaften ein Diskontkredit in unbestimmter Höhe und zu einem halbjährig von dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse festzustellenden Zinssatze eingeräumt. Die für Verbandskassen vorgesehene Beschränkung des Höchstkredites auf 5 Millionen Mk. sollten auf die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse keine Anwendung finden.

Als Ganzes betrachtet, ergaben diese Vertragsbestimmungen folgendes:

Gegen Aufgabe eines bedeutenden Teils ihres Wirkungskreises und ihrer Selbständigkeit im außergenossenschaftlichen Geschäftsverkehr erhielt die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse Kredit in jeder Höhe und zwar bis 4 500 000 Mk. zu 3½ %, darüber hinaus zu einem Zinssatz, der nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont geregelt werden sollte. —

War nun dieses Abkommen für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse günstig? Zunächst ja; denn sie fand in der Preußenkasse — was sie zu jener Zeit am dringendsten bedurfte und auch suchte — die moralische Stütze der Außenwelt gegenüber. Wie stark ihr Interesse an dieser moralischen Unterstützung tatsächlich gewesen ist, beweisen am besten die fast bei der Abwehr aller gegen sie gerichteten Angriffe wiederholten Worte des Präsidenten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, Dr. Heiligenstadt, mit denen dieser auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in Nürnberg „die geschäftliche Gebarung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für gesund" erklärte und „sich nicht scheute, für die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse eine große Zukunft vor Augen zu sehen", und mit denen er zum Schluß die Annahme der Bilanz empfahl, indem er seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, „daß sie (die damals heftig angegriffene Bilanz der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse) kaufmännisch richtig und von dem Geiste erfüllt sei, von dem er nur wünschen könne, daß er zum Andenken Raiffeisens in der Organisation immer lebendig bleibe".

Die Preußenkasse schreibt in ihrer Denkschrift (S. 26), sie hätte durch diese Interessengemeinschaft dem deutschen Genossenschaftswesen Beunruhigungen fern halten wollen. Man muß ihr zugestehen, daß ihr dies durch jene vorerwähnte Parteinahme vor aller Welt in der Tat gelungen ist; denn es ist zweifelhaft, ob die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse

damals ohne Anschluß an die Preußenkasse Herr der Lage geblieben wäre, vielmehr stand doch zu befürchten, daß durch die nach Bekanntwerden der Abschreibungen und Verluste einsetzenden Angriffe die eigenen Mitglieder der Zentralkasse, wenn auch vielleicht nicht abtrünnig geworden wären, so doch wahrscheinlich in hohem Maße ihre Depositen abgefordert hätten. Es ist anzunehmen, daß die Zentral-Darlehnskasse, falls sie allein gestanden hätte, dadurch in ernstliche Zahlungsschwierigkeiten geraten wäre, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Stoß ihren Ruin bedeutet hätte. Daß sie für diese Unterstützung der Preußenkasse einen hohen Preis zahlen mußte, war selbstverständlich; die Vorteile, die ihr diese Interessengemeinschaft finanziell und moralisch gebracht hat, waren auch nicht zu hoch bezahlt, wenn sie ihr Tätigkeitsfeld zugunsten der Preußenkasse einzuschränken gezwungen wurde, selbst nicht, wenn man berücksichtigt, daß sich das Risiko des Geschäftsverkehrs mit den weniger leistungsfähigen Provinzialbanken vergrößerte, sobald die stärkeren zur Preußenkasse übergingen. Und was die Beschränkung ihrer Selbständigkeit angeht, so wäre auch sie, so ungenossenschaftlich sie auch sein mag, zu ertragen gewesen, wenn die Vertragsbestimmungen in dem von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse verstandenen Sinne ausgelegt worden wären. Erst durch die einseitige Auslegung des Vertrages seitens der infolge ihrer Macht gebietenden Preußenkasse zum Schaden der in der Not befindlichen Zentral-Darlehnskasse wird die Interessengemeinschaft für die letztere ungünstig. Dadurch, daß jene in dem Bedürfnis der letzteren nach „Rückendeckung" einen willkommenen Anlaß sah, auf dem Wege über die „Interessengemeinschaft" nach allmählicher weiterer Einengung des Geschäftsfeldes der Zentral-Darlehnskasse zur Alleinherrscherin zunächst im ländlichen Genossenschaftswesen zu werden (auch mit der Reichsgenossenschaftsbank e. G. m. b. H. Darmstadt, der Geldzentrale des Reichsverbandes, stand die Preußenkasse zu derselben Zeit über die „Abgrenzung der gegenseitigen Tätigkeitsgebiete" in Verhandlung), gibt sie jenem Vertrag den Stempel der „Annektionspolitik" und macht ihn objektiv betrachtet, zum selbstvernichtendsten Vertrag, den je ein Unternehmen in der Not unterzeichnen mußte. Und daß die Preußenkasse in der Interessengemeinschaft tatsächlich nur die Brücke gesehen hat, über die der Weg zur Alleinherrschaft führen sollte, beweisen die zahlreichen „Erklärungen", die sie der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in der Folgezeit abnötigte. Mit geradezu ängstlicher Sorgfalt suchte sie jede selbständige Regung der letzteren zu unterdrücken und die Auslegung des Vertrages in freiheitlichem Sinne zu verhindern.

So mußte die Zentral-Darlehnskasse, nachdem sie im Juni 1905 zum Zwecke der Erlangung des Privatzinssatzes der Preußenkasse die beiden vorerwähnten Ausschließlichkeitserklärungen abgegeben hatte, im Jahre 1907 die schriftliche Erklärung abgeben, durch die sie „für die Dauer eines Geschäftsverkehrs mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse .... mit der Reichsgenossenschaftsbank, Aktiengesellschaft in Darmstadt, keinen Geld- und Kreditverkehr, insbesondere keinen Giro-, Scheck- und Inkassoverkehr weder direkt noch indirekt zu pflegen" sich ausdrücklich verpflichtete. Ferner mußte sie, als sie infolge eines bedeutenden Guthabenkontos bei der Preußenkasse teilweise ohne Vermittlung der letzteren Effektengeschäfte getrieben hatte, eine Erklärung dahin abgeben, daß diese Geschäfte auch nach ihrer Ueberzeugung nicht mit dem Vertrage von 1905 vereinbar seien, sondern gegen denselben verstießen.

Weitere Differenzen ergaben sich aus der von der Preußenkasse von den Genossenschaften der Raiffeisenorganisation verlangten Beteiligung am Inkassoverkehr, welche jene im Interesse des Genossenschaftswesens forderte, der jedoch bei den Genossenschaften der Raiffeisenorganisation wenig Anklang fand. Auch hierin hat meines Erachtens die Preußenkasse letzten Endes den Zweck verfolgt, sich mehr und mehr zum Mittelpunkt des ländlichen Genossenschaftswesens zu machen und durch Konzentrierung dieses Geschäftes die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse auf einem weiteren Gebiet auszuschalten. Ob die letztere eben derselben Ansicht war, als sie den größten Teil der ihr angeschlossenen Genossenschaften als für den Inkassoverkehr ungeeignet erklärte, entzieht sich naturgemäß unserer Beurteilung, jedenfalls aber lassen die geringen Vergütungen der Preußenkasse an die Zentral-Darlehnskasse diesen Schluß zu ebenso wie die Folgerung, daß bei der ersteren neben dem Interesse für die genossenschaftliche Sache ein gut Teil Eigeninteresse mitbestimmend gewesen sei. Für diese Vermutung spricht ferner die Hartnäckigkeit, mit der die Preußenkasse den für sie so kostspieligen [1]) Inkassoverkehr bei den Raiffeisen-Vereinen durchzusetzen suchte, drohte sie ihnen doch damit, sie, falls sie sich dem Inkassoverkehr weiter fernhielten, von der Einräumung laufender Kredite auszuschließen, was sie denn auch bei einer Reihe von Genossenschaften durchgeführt hat [2]). Daß solche Interpretationen des Interessengemeinschaftsvertrages das Vertrauen in die Selbstlosigkeit der Preußenkasse bei der Zentral-Darlehnskasse erschüttern mußten und von dieser nur solange hingenommen wurden, als sie, wie Jacob mit Recht sagt, „der Not gehorchend still halten mußte", ist erklärlich.

1) Denkschrift S. 58: Die Preußenkasse berechnete die durch den Inkassoverkehr entstehenden Unkosten auf jährlich 40 000 Mk.

2) Denkschrift Anlage 6 S. 235/236.

Im Jahre 1910 schritt die Zentral-Darlehnskasse, wie wir sahen, ihrer Gesundung entgegen; sie plante neue große Abschreibungen, die das Unternehmen und mit ihm die ganze Organisation von Grund aus sanieren sollten. Und zu gleicher Zeit begannen auch ihre Vorstellungen bei der Preußenkasse um eine freiherrlichere Auslegung der zwischen ihnen bestehenden Bestimmungen. In den darauf folgenden Verhandlungen wurden auf Raiffeisenscher Seite Wünsche über eine Neuregelung des Vertrages geäußert, denen die Preußenkasse schließlich in einem Briefe vom 8. November 1910 [1]) nachgab und zunächst mündliche Besprechungen zwecks Schaffung einer neuen Grundlage für den Geschäftsverkehr beider Institute versprach, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse die bisher gewährten Vorzugsbedingungen nur solange gewähren könne, als diese sich verpflichte, die noch bestehenden Abmachungen im Sinne der Preußenkasse auszulegen und zu halten. Inzwischen hatte aber die Sanierungsaktion immer weitere Fortschritte gemacht und die Aussicht auf eine völlige Gesundung der Raiffeisenschen Kreditorganisation in greifbare Nähe gerückt, was während der weiteren Verhandlungen in der unnachgiebigen Haltung der Zentral-Darlehnskasse deutlich zum Ausdruck kam und natürlich geeignet war, den heraufbeschworenen Konflikt weiter zuzuspitzen.

Den letzten Anstoß zur endgültigen Lösung des Vertrages gab ein Vertrag der Zentral-Darlehnskasse mit der Reichsgenossenschaftsbank A.-G. zu Darmstadt vom 3. Februar 1911 [2]), der von der Preußenkasse als ein den Interessengemeinschaftsvertrag verletzendes Vorgehen der Zentralkasse aufgefaßt wurde und sie zur Aufhebung ihrer Vereinbarungen mit der Zentralkasse bewog. Indessen ist es meines Erachtens nicht angängig, in dem Vertrag zwischen der Zentralkasse und der Reichsgenossenschaftsbank einen besonderen Verstoß gegen den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Preußenkasse zu erblicken; denn er war unter dem ausdrücklichsten Vorbehalt geschlossen, nur insofern verbindlich zu wirken, „soweit es das Verhältnis der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zur Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zuläßt". Damit waren also alle Verstöße gegen den Interessengemeinschaftsvertrag ausgeschlossen. Trotzdem teilte die Preußenkasse der Zentral-Darlehnskasse unter dem 1. März mit [3]), daß sie dem „Wunsche der letzteren entsprechend mit der sofortigen Aufhebung aller bisherigen Vereinbarungen, insbesondere auch mit der sofortigen Aufhebung des Beteiligungsvertrages . . . . einverstanden" sei und „diese mit dem heutigen

1) Denkschrift Anlage 9 S. 237.
2) Denkschrift Anlage 15 S. 245.
3) Denkschrift Anlage 16 S. 246.

Tage als aufgehoben" betrachte. Zugleich stellte sie Verhandlungen über neue schriftlich zu formulierende Anträge in Aussicht. Des weiteren forderte sie aber als Bedingung für neu anzuknüpfende Beratungen die formale Anerkennung ihres Standpunktes hinsichtlich der „Vertragsverletzungen seitens der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse", welche diese am 17. und 18. März mündlich und schriftlich abgab [1]), um dadurch die Voraussetzung zu einer möglichen Einigung zu bieten.

Im Laufe der nun folgenden Verhandlungen stellte jedoch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse an die Zentral-Darlehnskasse als Mindestforderung das Ansinnen, der Ueberführung des Geld-, Kredit- und Bankverkehrs der einzelnen Kreditgenossenschaften auf provinzielle Verbandskassen Schwierigkeiten keinerlei Art zu bereiten, vielmehr diese Entwicklung auch insoweit zu fördern, daß entgegenstehende Abreden irgendwelcher Art hiermit ihre rechtsverbindliche Kraft verlieren [2]). Da die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse nicht selbst ihr Todesurteil unterschreiben konnte, so löste sie am 26. April 1911 jegliche Beziehungen zur Preußenkasse, was ihr von dieser am 3. Mai bestätigt wurde [3]).

Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse hat, wie Jacob mit Recht schreibt, „durch ihr Verhalten gegenüber Neuwied bei einer nicht geringen Anzahl von Genossenschaften das Vertrauen in die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens erschüttert . . . . [4]). Zweifellos durfte die Leitung der Preußenkasse (infolge der hohen Kreditgewährung) der Raiffeisenzentrale auch in organisatorischer Hinsicht wohlmeinende Anregungen geben, ja sie durfte diesen Anregungen bei ihrer Kreditbemessung auch einen gewissen Nachdruck verleihen, nicht aber durfte sie die Anerkennung ihres Standpunktes in einer Weise durchzusetzen versuchen, die sich mit genossenschaftlicher Selbstverwaltung schlecht vereinbaren läßt. Die Preußenkasse hat die Aufgabe erhalten, der genossenschaftlichen Selbsthilfe ergänzend und fördernd zur Seite zu treten, nicht aber, sich zur Herrin in genossenschaftlichen Organisationsfragen zu machen." Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse hat ferner den Kampf gegen die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse nach der endgültigen Lösung des Vertrages fortgesetzt, indem sie an alle Raiffeisenschen Pro-

1) Denkschrift S. 142—145.

2) Denkschrift S. 147.

3) Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse steht seitdem mit der Dresdner Bank in Geschäftsverbindung.

4) Jacob a. a. O. S. 240.

vinzialgenossenschaftsbanken das Ansinnen stellte, von Neuwied abzufallen [1]). Dieses Vorgehen bezweckte nichts anderes als den bisher verlorenen Kampf dennoch zu ihren Gunsten zu entscheiden, indem sie die Macht ihrer Kreditgewährung dazu benutzte, jene Provinzialbanken abtrünnig zu machen und dadurch eine Spaltung des Verwaltungsrats der Zentralkasse herbeizuführen, was den inneren Streitigkeiten, die sich dadurch ergeben hätten, und durch das Aufsehen, den ein Massenabfall erregen mußte, ein letztes Mittel war, Neuwied auf die Knie zu zwingen. —

Die Preußenkasse hat keinen Erfolg gehabt. Die Resolutionen sämtlicher Provinzialgenossenschaftsbanken [2]) billigten das Verhalten der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und wiesen die Anmaßungen der Preußenkasse einmütig zurück. Seit der Aufhebung des Geschäftsverkehrs mit der Preußenkasse arbeitet die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse hauptsächlich mit der Dresdner Bank, mit der auch die Schulze-Delitzschen Kassen im Geschäftsverkehr stehen. Es scheint, daß diese Bankverbindung der Zentral-Darlehnskasse genügt, jedenfalls hat sie mit ihrer Hilfe die schweren Augusttage 1914 überstanden, was wohl als gutes Zeichen zu betrachten ist. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse hat in dieser Loslösung von der „immer weiter gehenden staatlichen Vergewaltigung" einen starken Beweis innerer Kraft erbracht, der sich würdig anreiht an die zur gleichen Zeit durchgeführte Sanierungsaktion. Wenn sie durch die letzte Maßnahme ihre gesamte Organisation auf eine neue, gesunde Grundlage stellte, so gab ihr der Konflikt mit der Preußenkasse die wirtschaftliche Selbständigkeit zurück; die Raiffeisenorganisation steht somit wieder auf echt genossenschaftlichem Fundament „reiner Selbsthilfe" und „Selbständigkeit", Grundsätze, die sie während der „Interessengemeinschaft" verleugnen mußte. —

Die Reorganisation der Jahre 1909—1912 und die Weiterentwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse bis zum Kriege.

Die Sanierungsaktion sowie die Lösung der Interessengemeinschaft sind das Werk des neuen Vorstands, der im Jahre 1910 die Gesamtleitung der Raiffeisenorganisation übernommen hatte. Zu gleicher Zeit wurde die Reorganisation der Verwaltung in Angriff genommen. Waren Sanierungsaktion und Interessengemeinschaft zur Wiedererlangung der Liquidität der Zentralkasse nötig gewesen, so sollten durch die verwaltungsorganisatorische Umgestaltung die Fehler beseitigt werden, die

1) Denkschrift Anlage 51 S. 304.
2) Denkschrift Anlage 53 S. 307 ff.

man im Jahre 1899 mit der „Neuorganisation" gemacht hatte, und die die Ursache aller Mißerfolge des letzten Jahrzehnts gewesen waren. —

Die ersten Maßnahmen dieser Richtung fallen in das Jahr 1909. Nachdem schon nach den ersten Abschreibungen des Jahres 1904 die Vereinigung des Geld- und Warenverkehrs in der Zentral-Darlehnskasse von verschiedenen Seiten als ein Mißgriff bezeichnet worden war, entschloß man sich infolge weiterer Verluste, das Warengeschäft als verlustbringend[1]) von der Zentral-Darlehnskasse abzustoßen und es auf selbständige provinzielle Institute zu übertragen. Die Neugestaltung ist indessen noch nicht in allen Bezirken durchgeführt, so daß sich ein abschließendes Urteil nicht bilden läßt.

Der Jahresbericht des Generalverbandes für 1917 berichtet von 7 derartigen Warenzentralen, und zwar Berlin, Braunschweig, Breslau, Danzig, Erfurt, Kassel und Koblenz. Sie sind mit Ausnahme von Berlin (A.-G.) und Erfurt (e. G. m. b. H.) in der Form der G. m. b. H. gegründet und, was im Gegensatz zu den früheren Gründungen erwähnenswert erscheint, durchweg mit einem angemessenen Betriebskapital fundiert. Das Betriebskapital schwankt zwischen 400 000 bis 1 800 000 Mk. In den übrigen Bezirken, in denen noch keine selbständigen Wareninstitute ins Leben gerufen werden konnten, führen die Filialen der Zentral-Darlehnskasse die Warengeschäfte weiter. Der Gesamtumsatz im Jahre 1916 einschließlich der Filialen belief sich auf etwa 397 Millionen Mk.[2]).

Im Jahre 1910 folgte der Neuorganisierung auf dem Gebiete des Warenverkehrs die Umgestaltung der Verwaltungsorganisation der Zentral-Darlehnskasse. An Stelle des vielköpfigen und schwerfälligen Vorstandes trat ein neuer Vorstand, der laut Satzung nunmehr aus einem oder mehreren, indes nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen soll. Dem Vorstand steht ein Verwaltungsrat zur Seite. In ihm soll den Filialdirektoren eine beratende Stimme gesichert werden. Endlich erfuhren die Satzungen über die Zusammensetzung des „Aufsichtsrats" eine Abänderung dahin, daß auch seine Zahl in Zukunft gemindert werden sollte und zwar wie vor dem Jahre 1899 auf zwei Mitglieder für jeden Filialbezirk.

1) M. E. mit Unrecht; denn das Warengeschäft an sich hat, wie wir S. 43 Anm. erwähnten, keine Verluste gebracht, vielmehr sind diese durch die sogenannten Verkaufszentralen entstanden, wie oben ausgeführt.

2) Im Jahre 1914 erhielt die 1909 dezentralisierte Warenorganisation eine Hauptzentrale, die „Handelszentrale der Raiffeisen-Organisation" G. m. b. H. zu Berlin. Sie wurde aus hier nicht interessierenden Gründen durch Gesellschafterbeschluß vom 14. September 1917 in den Wirtschaftsverband der Raiffeisenschen Warenanstalten G. m. b. H. Berlin umgewandelt.

Ein weiterer Antrag, der auf der Tagesordnung stand, gelangte nicht zur Abstimmung, nämlich auf Zulassung der Betriebsgenossenschaften als Aktionäre der Zentral-Darlehnskasse und zum Kreditverkehr mit ihr. Er scheiterte, da für ihn Einstimmigkeit Bedingung war, an dem Widerstand einer Reihe hessischer Vereine. Indessen konnte man sich auch dieser Forderung nicht mehr lange entziehen. Sie wurde zum zweiten Male 1912 auf die Tagesordnung gesetzt, allerdings mit der Abänderung, daß man für die Betriebsgenossenschaften nicht mehr das Recht der Mitgliedschaft bei der Zentral-Darlehnskasse forderte, sondern sich damit begnügte, ihnen die Möglichkeit des direkten Geschäftsverkehrs zu schaffen. In demselben Antrage wurde eine gleiche Forderung bezüglich des Verkehrs der neugegründeten Warenin stitute mit der Zentral-Darlehnskasse aufgenommen. Für die letzteren war ein direkter Verkehr besonders deshalb notwendig, weil ohne ihn die Loslösung des Warenverkehrs von der Zentralkasse zu große Schwierigkeiten bereitet hätte. In gemeinsamer Abstimmung wurden beide Anträge mit großer Majorität angenommen (Einstimmigkeit war für diesen beschränkten Antrag nicht notwendig). Ihre Beteiligung bei der Kapitalisierung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse geschieht durch Schuldverschreibungen. Somit sind die Provinzial- bzw. Landesgenossenschaftsbanken seit 1912 überflüssig und sind denn auch in den meisten Bezirken aufgelöst bzw. in der Auflösung begriffen. Ende des Berichtsjahres 1917 bestanden noch 5 Zentralkreditgenossenschaften und zwar in Breslau, Danzig, Kassel, Köln und Straßburg i. Els., von denen die beiden letzteren im Abbau ihrer Geschäfte begriffen sind [1]).

Im Berichtsjahre 1913 [2]) verkehrte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland mit 4700 Vereinen, sie hatte einen Gesamtumsatz von 1 393 300 000 Mk. Am 31. Dezember 1913 standen aus:

bei Raiffeisenvereinen	82 041 701	Mk.
bei Betriebsgenossenschaften	16 019 033	„
Zusammen	98 060 730	Mk.

Demgegenüber betrug das Guthaben

der Raiffeisenvereine	79 010 244	Mk.
der Betriebsgenossenschaften	1 988 561	„
Zusammen	80 999 003	Mk.

1) Jahresbericht des Generalverbandes für 1917 S. 48 ff.

2) Dies Jahr ist gewählt worden, weil es am besten die normalen Verhältnisse in Friedenszeiten darlegt.

Zur Deckung der an sie gestellten Anforderungen war sie gezwungen, erhebliche Kredite von Banken in Anspruch zu nehmen, die sich am Schluß des Jahres noch auf 20 Millionen Mk. beliefen.

Schon im Jahre 1912 hatte sich die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse genötigt gesehen, auf größere Bankkredite zurückzugreifen, um das Kreditbedürfnis ihrer Genossenschaften befriedigen zu können — zum Unterschied gegen die Jahre der „Interessengemeinschaft" aber zum ersten Male wieder am freien Weltmarkt [1]). Dieser Umstand, die in ihm liegende erhöhte Verantwortung der Zentral-Darlehnskasse für die Zahlungsbereitschaft der gesamten Raiffeisenorganisation, vielleicht auch die unablässigen Angriffe gegen dieselbe gaben der Generalversammlung im Dezember 1913 die Veranlassung, das Aktienkapital auf 15 Millionen Mk. zu erhöhen. Da dieser Beschluß jedoch (weil auf der Tagesordnung nur eine Erhöhung um 1 Million Mk. vorgesehen war) angegriffen wurde, wiederholte man den Antrag 1915 und zwar diesmal mit der erweiterten Forderung einer sofortigen Erhöhung um 10 Millionen Mk., so daß heute das Aktienkapital der Raiffeisenzentrale 20 Millionen Mk. beträgt, die am 31. Dezember 1917 voll eingezahlt waren [2]).

Die Zeit der Reorganisation der Jahre 1909—1912 sollte beweisen, daß es der Raiffeisenzentrale Ernst mit ihrer Absicht ist, ein selbständiges unabhängiges Zentralkreditinstitut zu sein.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse im Kriege.

Die erste große Probe ihrer Kraft, die schwerste, vor die bis dahin das Genossenschaftswesen und überhaupt die ganze deutsche Volkswirtschaft gestellt worden war, hatte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in den Mobilmachungstagen 1914 zu bestehen. Im August 1914, wo es sich zeigen sollte, ob die Grundlagen des deutschen Genossenschaftswesens sich bewähren würden, ob ihre Einrichtungen derart seien, daß die Einzelgenossenschaften nicht nur eine solche Krisis überwinden, sondern auch ihren Mitgliedern in der schwersten Stunde der Not wirklich Halt und Unterstützung bieten und ihnen damit Daseins- und Erwerbsmöglichkeiten erhalten könnten, da hat auch die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse, entgegen den Prophezeihungen von gegnerischer Seite,

1) Es kann m. E. von einer Anlehnung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse an die Dresdner Bank nicht gesprochen werden, da dieser Geschäftsverkehr ein durchaus freier ist, ohne Ausschließlichkeitserklärungen oder Vorzugsbedingungen. Für die Kreditgewährung kommt lediglich die Sicherheit in Betracht, die die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in ihrem Vermögen und ihrer Organisation bietet.

2) Jahresbericht des Generalverbandes für 1917.

nicht versagt, sondern ebenso wie alle andern Kreditinstitute ihre Aufgaben restlos erfüllt.

Trotz erhöhter Schwierigkeiten — ging sie doch schon mit einer Bankschuld von nahezu 20 Millionen Mk. in den Krieg — konnte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse allen an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden. Zwar mußte auch sie — wie alle übrigen Banken — die Rückforderungen und Neuauszahlungen quotisieren — schon mit Rücksicht auf die zeitweilig unterbrochenen Verkehrsverbindungen — aber sie konnte, das muß man der Raiffeisenzentrale zugestehen, ihren Verbindlichkeiten nachkommen und hat damit ihre Aufgabe gelöst.

Die Krisis in der ländlichen Kreditorganisation hat nur kurze Zeit gedauert[1]). Mit der letzten Juliwoche einsetzend, wo die Auszahlungen der Zentral-Darlehnskasse zugleich ihren Höhepunkt erreichten und die Einzahlungen um mehr als 2½ Millionen Mk. übertrafen — wahrscheinlich wären jedoch bei besseren Verkehrsverhältnissen die Auszahlungen in den ersten Mobilmachungstagen höher gewesen — gingen sie in der dritten Kriegswoche schon beträchtlich zurück. Zu gleicher Zeit stiegen die Einzahlungen, die vom 3. bis 15. August fast gänzlich gestockt hatten, um mehr als eine Million an, so daß der 22. August schon eine Differenz von 250 000 Mk. zugunsten der Einzahlungen aufwies. Von da an nahmen sie bis zum Schluß des Jahres ununterbrochen zu.

Nach der von Dr. Krebs gegebenen Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse nahm die Geldbewegung zwischen ihr und den Raiffeisenvereinen in den kritischen Tagen folgenden Verlauf:

Es wurden

in den Wochen	ausgezahlt Mk.	eingezahlt Mk.	mehr ausgezahlt (—) mehr eingezahlt (+) Mk.
27. 7. bis 1. 8.	3 744 160	1 422 762	— 2 521 398
3. 8. „ 8. 8.	1 765 650	546 145	— 1 219 505
10. 8. „ 15. 8.	2 318 795	523 453	— 1 795 342
17. 8. „ 22. 8.	1 481 066	1 731 502	+ 250 436
24. 8. „ 29. 8.	930 702	2 698 621	+ 1 767 919
31. 8. „ 5. 9.	679 996	3 464 313	+ 2 784 322
7. 9. „ 12. 9.	649 380	3 061 959	+ 2 412 579
14. 9. „ 19. 9.	921 149	2 484 075	+ 1 562 926
Zusammen . .	12 490 898	15 932 835	+ 3 441 937

1) Vgl. Dr. Krebs, Die Geldbewegung in der Raiffeisenorganisation im ersten Kriegshalbjahr (Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1915 Heft 9 und 10).

Ueber die weitere Geldentwicklung der Zentral-Darlehnskasse im Laufe des Krieges unterrichtet folgende Gegenüberstellung [1]):

Es betrugen

im Monat	in den Jahren 1915 Entnahmen	1915 Einzahlungen	1916 Entnahmen	1916 Einzahlungen	1917 Entnahmen	1917 Einzahlungen	1918 Entnahmen	1918 Einzahlungen
	in Millionen Mark							
Januar	7.6	33.1	11.9	53.6	12.3	67.2	37.4	175.0
Februar	6.9	23.5	8.9	39.8	11.6	38.0		
März	36.3	19.6	47.0	40.3	15.7	37.6	22.4	59.3
April	47.3	42.7	104.5	33.7	190.2	81.7	203.8	112.4
Mai	6.4	22.5	11.1	36.5	11.7	42.8	51.2	66.4
Juni	9.2	24.0	10.7	23.1	17.7	39.3	28.9	58.3
Juli	13.3	35.0	10.5	39.0	26.1	54.5	26.7	75.2
August	8.1	24.2	11.4	26.0	12.6	45.2	24.2	65.0
September	103.3	39.4	13.0	24.4	15.1	43.1	28.6	74.5
Oktober	30.6	40.3	118.9	65.5	141.1	93.5		
November	10.3	36.0	11.3	42.6	30.2	80.7		
Dezember	21.4	50.4	14.7	54.9	22.3	84.3		
	300.7	390.1	374.1	479.4	506.5	707.8	423.3	686.1

(Siehe auch Tabelle Seite 66 und 67).

Diese weit über das Friedensjahr 1913 hinausgehenden Ueberschüsse der Einzahlungen über die Auszahlungen sind die Folgen der Umwälzungen, die unsere gesamte Volkswirtschaft, insbesondere auch die Landwirtschaft, im Kriege erfahren haben; denn je länger der Krieg dauerte, je mehr die Frage der Volksernährung als ausschlaggebender Faktor für den Ausgang des Krieges in den Vordergrund trat, um so umfangreicher wurde der Liquidationsprozeß in der Landwirtschaft. Es würde zu weit führen, diesen Liquidationsprozeß im einzelnen zu erörtern und auszuführen, wie z. B. die von Jahr zu Jahr stärkere Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die menschliche Ernährung notgedrungen eine Verringerung unserer Viehfuttervorräte mit sich bringen mußte, wie hierunter, abgesehen von der Entziehung von Stickstoff für die Heeresverwaltung, die Düngung des Ackers und damit die nächstjährige Produktion

1) Diese sowie die weiteren Zahlen sind dem Jahresbericht des Generalverbandes für 1917 S. 45 ff. entnommen.

leiden mußte, wie andererseits die Maschinen nur mangelhaft oder gar nicht repariert werden konnten und wie dadurch beispielsweise die Bearbeitung des Grund und Bodens immer mangelhafter wurde. So zehrte man von Jahr zu Jahr mehr von der im Frieden aufgespeicherten Produktionsenergie; das Ergebnis dieses Liquidationsprozesses war auf der einen Seite infolge Verringerung der Produktion Preiserhöhung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, d. h. höhere Einnahmen, auf der anderen Seite nicht im gleichen Verhältnis steigende Ausgaben infolge des Mangels an Jungvieh zur Nachzucht, an Maschinen, an Düngemitteln usw. Es trat, ähnlich wie in der übrigen Volkswirtschaft ein stark zunehmender Geldüberfluß hervor, der auf dem Lande zum größten Teil als Spareinlagen bei den Genossenschaftskassen Anlage suchte bzw. zur Rückzahlung von Darlehen bei denselben Verwendung fand. —

So stieg der Bestand an Spargeldern bei etwa 4400 berichtenden Raiffeisenvereinen in den Jahren 1913, 1914, 1915 und 1916 von 648,7 auf 682,6, auf 743,5, auf 812,5 Millionen Mk., während in der gleichen Zeit der bis dahin ebenfalls von Jahr zu Jahr gestiegene Bestand an Darlehen von 491,5 Millionen Mk. Ende 1913 auf 435,4 Millionen Mk. Ende 1916 herabsank.

Der durchschnittliche Bestand an Spargeldern, auf einen Verein berechnet, betrug im Jahre

1913:	146 922	Mk.	gegen dem	Vorjahr	mehr	5 682	Mk.
1914:	154 404	„	„	„	„	7 482	„
1915:	167 750	„	„	„	„	13 346	„
1916:	183 277	„	„	„	„	15 527	„ [1])

Demgegenüber zeigte das Darlehnskonto in den gleichen Jahren folgende Bewegung:

Auf einen Verein entfielen durchschnittlich an außenstehenden Darlehen im Jahre:

1913:	111 328	Mk.	mithin gegen	dem Vorjahr	mehr	3675	Mk.
1914:	113 023	„	„	„	„	1695	„
1915:	106 552	„	„	„	weniger	6371	„
1916:	98 217	„	„	„	„	8435	„

1) Dazu bemerkt der Bericht des Generalverbandes, daß die Steigerung im letzten Berichtsjahr in Wirklichkeit noch größer gewesen sei, da eine Anzahl älterer Vereine nicht berichtet habe, statt dessen neuere Vereine mit noch ganz geringem Sparkapital. Und er sagt weiter, daß die Steigerung noch eine bedeutend höhere sein würde, wenn nicht ein beträchtlicher Teil der flüssig gewordenen Gelder wie der Ersparnisse zu Kriegsanleihezeichnungen verwendet worden wäre. S. 102.

Die Einzahlungen überstiegen (+) oder blieben hinter den Entnah-

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1913	+ 11 255	— 306	— 10 891	— 6 382	— 683	— 7 217
1914	+ 13 809	+ 4 564	— 10 040	— 3 449	— 1 106	— 7 418
1915	+ 25 562	+ 16 621	— 16 727	— 4 599	+ 16 042	+ 14 783
1916	+ 41 688	+ 30 868	— 6 627	— 70 801	+ 25 337	+ 12 355
1917	+ 54 969	+ 26 420	+ 21 904	— 108 508	+ 31 310	+ 21 616
1918	+ 137 626		+ 36 876	— 91 414	+ 15 199	+ 58 309

Diese Entwicklung hat bis Ende des Krieges [1]) fortgedauert, wie die Berichte der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse beweisen.

Wie zu Anfang dieses Abschnittes schon kurz ausgeführt wurde, überstiegen die Einzahlungen die Rückzahlungen bei der Zentral-Darlehnskasse in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 und Januar bis September 1918 um 27.8, 89.9. 105.3, 201.3 und 262.9 Millionen Mk. gegenüber einem Minus von 3.2 Millionen Mk. im Jahre 1913. Im ganzen betrugen die Ein- und Auszahlungen in den Jahren 1913 bis September 1918

		Einzahlungen	Auszahlungen
	1913	178.2 Millionen Mark	181.4 Millionen Mark
	1914	183.1 „ „	155.2 „ „
	1915	390.6 „ „	300.7 „ „
	1916	479.4 „ „	374.1 „ „
	1917	707.8 „ „	506.5 „ „
Jan.—Sept.	1918	686.1 „ „	423.3 „ „

Dementsprechend war auch die Bewegung der Guthaben- und Schuldensalden der Raiffeisenvereine bei der Zentralkasse. Diese betrugen in Millionen Mark [2])

	Guthaben	Schulden
am 31. Dez. 1913	79.0	82.0
„ 31. Juli 1914	79.1	83.9
„ 31. Dez. 1914	96.4	72.7
„ „ „ 1915	166.7	45.3
„ „ „ 1916	248.6	30.6
„ „ „ 1917	429.7	16.7
„ 30. Sept. 1918	691.5	9.5

1) Der letzte mir zur Verfügung stehende Ausweis der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse ist vom 30. September 1918.

2) Die Guthaben bzw. Schulden der mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse im Geschäftsverkehr stehenden Betriebsgenossenschaften sind im Bericht des Generalverbandes nicht gesondert aufgeführt. Ihre Guthaben bzw. Schulden schwankten in der gleichen Zeit zwischen 18—10 bzw. 6—14 Millionen Mark.

men in den einzelnen Monaten und Jahren zurück (—) um (in 1000 Mk.):

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Insgesamt
+ 5265	+ 1935	— 3559	+ 3064	+ 5519	— 1236	— 3236
+ 2174	— 852	+ 5649	+ 7249	+ 7038	+ 10190	+ 27805
+ 21599	+ 16118	+ 63885	+ 9678	+ 25702	+ 29047	+ 89941
+ 28498	+ 14665	+ 11460	— 53473	+ 31220	+ 40131	+ 105291
+ 28372	+ 32608	+ 28019	— 47632	+ 50467	+ 61978	+ 201323
+ 48499	+ 40833	+ 45866	?	?	?	+ 262883

Selbst die mit jeder Kriegsanleihe steigende Beteiligung der Raiffeisenorganisation an der Aufbringung derselben und die dadurch benötigten Geldentnahmen vermochten der Aufwärtsbewegung der Guthaben bzw. dem Sinken der Schulden der Raiffeisenvereine nur immer vorübergehend Einhalt zu tun. Wie die Kriegsanleihen auf die Bewegung der Guthaben- und Schuldensalden einwirkten, zeigt nachstehende Zusammenstellung. Es betrugen die Guthaben und Schulden der Aktionärvereine bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Dorlehnskasse in 1000 Mark

	Guthaben	Schulden		Der reine Saldo
im Jahre 1913				
am 31. Dez. 1913 (letzte Friedensbilanz)	79 009	82.040	—	3 031
im Jahre 1914				
am 31. Juli 1914 (Kriegsanfang)	79 100	83 900	—	4 800
am 31. Dezember 1914	96 281	72 737	+	23 544
im Jahre 1915				
am 31. März 1915	119 664	63 886	+	55 778
am 30. Juni 1915	128 495	52 918	+	75 577
Ende Sept. 1915 vor	167 653	44 740	+	122 913
Ende Sept. 1915 nach Verbuchung der 3. Kriegsanleihe	124 603	69 664	+	54 939
am 31. Dezember 1915	166 744	45 300	+	121 444
im Jahre 1916				
Ende März 1916 vor	248 814	30 025	+	218 789
Ende März 1916 nach Verbuchung der 4. Kriegsanleihe	156 153	52 917	+	103 236
am 30. Juni 1916	191 174	38 333	+	152 841
Mitte Okt. 1916 vor	246 157	28 473	+	217 684
Mitte Okt. 1916 nach Verbuchung der 5. Kriegsanleihe	170 947	48 728	+	122 219
am 31. Dezember 1916	248 624	30 646	+	217 978

		im Jahre 1917				
Ende April 1917	vor	Verbuchung der 6. Kriegsanleihe	360 515	20 939	+	339 576
	nach		246 138	35 625	+	210 513
am 30. Juni 1917			289 936	24 446	+	265 490
Mitte Okt. 1917	vor	Verbuchung der 7. Kriegsanleihe	422 241	15 796	+	406 445
	nach		308 872	28 763	+	280 009
am 31. Dezember 1917			429 729	16 716	+	413 013
		im Jahre 1918				
Ende April 1918	vor	Verbuchung der 8. Kriegsanleihe	656 344	10 674	+	645 670
	nach		479 148	21 813	+	457 335
am 30. September 1918			691 511	9 489	+	682 022

Im ganzen wurden von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für sich und im Auftrage der Vereine auf die 1.—8. Kriegsanleihe 852.3 [1]) Millionen Mk. gezeichnet und zwar

auf die	1.	Kriegsanleihe	insgesamt	10 000 000	Mk.
„ „	2.	„	„	45 000 000	„
„ „	3.	„	„	85 000 000	„
„ „	4.	„	„	127 000 000	„
„ „	5.	„	„	96 508 000	„
„ „	6.	„	„	162 782 000	„
„ „	7.	„	„	133 500 000	„
„ „	8.	„	„	192 500 000	„

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse hat in allen Geschäftsberichten während des Krieges betont, daß sie sich dessen bewußt sei, daß mit dem Ende des Krieges unverzüglich der Wiederaufbau der Landwirtschaft beginnen müsse, und daß sie daher die im Kriege bei ihr aufgespeicherten Geldreserven der Landwirtschaft so liquide als möglich angelegt habe, um sie im gegebenen Zeitpunkt schnell und sicher flüssig machen zu können. Wir stehen heute (Dezember 1918) am Ende des Krieges, aber nicht, wie wir gehofft hatten, eines siegreichen, sondern eines verlorenen Krieges. So kommen denn zu den Anforderungen, die der Aufbau unserer deutschen Volkswirtschaft an uns stellen wird, die wahrscheinlich unerhörten Kriegsentschädigungen hinzu, die der Haß unserer Feinde von uns verlangen wird. Und die Probe, vor die der Friede die deutsche Volkswirtschaft stellen wird, wird ungeahnt schwerer sein als die, vor die

1) Das Ergebnis der Beteiligung an der 9. Kriegsanleihe ist zur Zeit noch nicht bekannt.

uns der Anfang des Krieges mit seinen Umwälzungen und die lange Dauer desselben mit der durch die Absperrung unserer Feinde hervorgerufenen Not gestellt haben. Werden wir uns wieder schnell und glänzend hindurchringen wie in jenen Augusttagen 1914?

Auf die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse bezogen ist dies die Frage nach der Liquidität, nach dem Grade der vertraglichen Rückzahlungsmöglichkeit ihrer angeliehenen Gelder. Bestimmt wird dieser Liquiditätsgrad durch das eigene Vermögen der Zentralkasse und durch das Verhältnis der Realisierbarkeit ihrer Guthaben zur vertraglichen Kündigungsfrist ihrer Anleihen.

Das eigene Vermögen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse beträgt nach der letzten Bilanz vom 31. Dezember 1917 26 318 803 Mk. Es ist indessen selbstverständlich, daß hierin nur ein außerordentlich geringer Sicherheitskoeffizient für die vertragsgemäße Rückzahlung von über 700 Millionen Mk. Verbindlichkeiten liegt. So können wir ein Bild der Liquidität der Zentralkasse also nur aus einer Gegenüberstellung der Guthaben und Verbindlichkeiten erhalten.

Die Hauptverbindlichkeiten der Zentralkasse stehen auf dem Kontokorrentkonto und dem Depositenkonto, und zwar war das Kontokorrentkonto nach der letzten Bilanz vom 31. Dezember 1917 belastet mit 251 Millionen Mk.; das Depositenkonto führte auf an

Depositen mit	¼ jähriger	Kündigung	5 765 941 Mk.
„ „	½ „	„	86 975 411 „
„ „	1 „	„	100 385 183 „

Am 30. September 1918 schuldete die Zentralkasse an die Raiffeisenvereine [1])

ohne	Kündigung	347 335 000 Mk.
mit	„	344 176 000 „

Ueber die sofort greifbaren Mittel der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Die Monatsausweise der Zentral-Darlehnskasse geben hierüber keine Aufklärung. Rechnet man zu den leicht greifbaren Mitteln einer Bank heute (nach einem verlorenen Kriege und während der Stürme der Revolution) außer dem Kassakonto noch das Wechsel- und Scheckkonto und das Guthaben bei Großbanken vielleicht auch noch 50 % der Wertpapiere, so besaß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse nach der letzten Bilanz an liquiden Mitteln

---

1) Die nur wenige Millionen Mark betragenden Schulden an sonstige Gläubiger, insbesondere Betriebsgenossenschaften, bleiben im folgenden unberücksichtigt.

Kassakonto	8 910 476	Mk.
Wechsel- und Scheckkonto	61 913 830	„
Bankenkonto	11 040 227	„
50 % des Wertpapierkontos	6 161 690	„
Zusammen	88 026 223	„

also etwa 25 % der sofort fälligen Verbindlichkeiten, wobei angenommen ist, daß trotz der Zunahme der sofort fälligen Schulden von 251 Millionen Mk. am 31. Dezember 1917 auf 347 Millionen Mk. am 30. September 1918 die Summe der sofort greifbaren Guthaben dieselbe geblieben ist. In Wirklichkeit dürfte die Liquidität der Zentral-Darlehnskasse also noch besser sein. Sodann ist es wohl kaum angängig, das gesamte Aktivkontokorrentkonto zu den schwer realisierbaren Mitteln zu rechnen, wenn die Zentral-Darlehnskasse das gesamte Passivkonto (wenigstens den Raiffeisenvereinen gegenüber) als sofort ohne Kündigung fällig bezeichnet. Wir dürfen also auch wohl etwa 25 % ihres Aktivkontokorrentkontos wenigstens in kürzerer Zeit für realisierbar halten, zumal unter diesen Forderungen am 30. September 1918 554 Millionen Mk. aufgeführt sind, die, wie die Berichte der Zentral-Darlehnskasse ausdrücklich hervorheben, als kurzfristige Darlehn an Gemeinden, Städte, Kommunalverbände, Sparkassenverbände und Sparkassen vergeben sind. Damit würde die Liquidität der Zentral-Darlehnskasse noch wesentlich erhöht. Allerdings ist hierfür die baldige Rückkehr geordneter politischer und wirtschaftlicher Zustände erforderlich, denn der Liquiditätsgrad ist abhängig von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage. Darüber aber läßt sich heute noch kein Urteil fällen.

Schluß.

(Zusammenfassung.)

Das Zentralkassenproblem und die Geschäftsanteile der einzelnen Kreditgenossenschaften.

Ein Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse seit dem Tode Raiffeisens läßt deutlich zwei Perioden unterscheiden: die eine von 1888—1910 und die andere mit dem Jahre 1910 beginnend, die erste gekennzeichnet durch unruhiges Tasten und Suchen, um nicht im Konkurrenzkampf der großen Genossenschaftsverbände zu unterliegen, die Leitung der letzten Periode zielbewußt und sicher, dem Raiffeisenschen Ideale sich nähernd, ohne Dogma, wenn es sein muß und die inzwischen veränderten Verhältnisse der Landwirtschaft es verlangen,

die Raiffeisenschen „Grundsätze" umformend, trotzdem aber ihren Kern, das letzte Wollen Raiffeisens, verstehend.

Es würde zu weit führen und nur bereits Gesagtes wiederholt werden, wollten wir die einzelnen Entwicklungsstadien der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse seit dem Tode Raiffeisens noch einmal besprechen. Statt dessen mögen hier einige kurze Betrachtungen der auf dem letzten Generalverbandstag der Raiffeisenorganisation am 10. Januar 1917 behandelten Fragen der Erhöhung des Geschäftsanteils bei den Raiffeisenvereinen gewidmet werden.

Das Prinzip der Geschäftsanteilslosigkeit, wie es durch die Spar- und Darlehnskassenvereine der Raiffeisenorganisation vertreten wird, ist, solange es überhaupt eine Raiffeisenorganisation gibt, Gegenstand heftigster Angriffe gewesen. Akut wurde die Frage zu Beginn der 70 er Jahre zur Zeit der ersten Versuche Raiffeisens, seinen Genossenschaften ein Zentralkreditinstitut zu schaffen, und sie ist seitdem vom Zentralkassenproblem nicht mehr getrennt worden.

Alle Angriffe gegen das Prinzip der Geschäftsanteilslosigkeit in der Raiffeisenorganisation gipfeln in der Behauptung, daß es bankechnisch unzulässig sei, kurzfristige Spareinlagen der Einzelgenossenschaften in ihrer Natur nach langfristigen Aktien der Zentral-Darlehnskasse festzulegen.

Die eingehendste, auf Grund umfangreichen Zahlenmaterials angestellte Untersuchung dieser Art ist die von Jost, derzeitigem Mitglied des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Genossenschaftliche Zentralkassen; Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1913, Bd. 37, S. 329 ff.). Er schreibt dort (S. 396 ff.) zu der in Heidelberg beschlossenen Erhöhung des Aktienkapitals der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse:

„Nun haben .... die 4220 Darlehnskassenvereine des Generalverbandes, die die Erhöhung des Aktienkapitals aufzubringen haben, nur

rund	4	Mill. Mk.	Geschäftsguthaben
„	21	„ „	Reserven
zus.	25	Mill. Mk.	

außer einem für die Zwecke der Entschuldung gebildeten Bürgschaftsfonds von 1 Million Mk.

„Von diesen 25 Millionen Mk. sind schon 14 Millionen Mk. in Beteiligungen festgelegt und zwar 10 Millionen Mk. bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und 4 Millionen Mk. bei anderen Unternehmungen. Berücksichtigt man nun noch, daß die Darlehnskassenvereine außer anderen

illiquiden Anlagen (9 Millionen Mk. Zinsrückstände) 9 Millionen Mk. in Immobilien und Mobilien festgelegt haben, ferner aber, daß die 21 Millionen Mk. Reserven nur 3,8 % der 556 Millionen Mk. Außenstände der Darlehnskassenvereine ausmachen, in denen erhebliche Risiken enthalten sind, daß also die Reserven noch nicht einmal ganz „eigenes Vermögen" darstellen, sondern teilweise den Charakter von Bewertungsposten für ausfallende Aktiven haben, so erkennt man, daß schon die in Aussicht genommene Kapitalerhöhung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse eine Investierung der gegen dreimonatige Kündigung den Darlehnskassenvereinen anvertrauten Spareinlagen in unliquidierbaren Beteiligungen bedeutet. Tatsächlich sind heute schon bei vielen Darlehnskassenvereinen Spareinlagen in Aktien der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und in Beteiligungen festgelegt. Eine Zusammenstellung der im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt im Jahre 1912 veröffentlichten Bilanzen von 4042 Darlehnskassenvereinen ergibt, daß bei nicht weniger als 1654 von ihnen oder bei mehr als 40 % die Aktien der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und die Beteiligungen das eigene Vermögen überstiegen, bei 65 Darlehnskassenvereinen sogar um mehr als 10 000 Mk."

Nach den Jostschen Darlegungen ist demnach der Unterbau, auf dem die Raiffeisenorganisation ruht, ungesund. Und es muß in der Tat Bedenken erregen, trotz dieses statistisch berechneten und unzweifelhaft richtigen Nachweises die Behauptung aufstellen zu wollen, daß ein auf ungesundem Fundament ruhender Aufbau gesund sei. —

Die Jostschen Angriffe haben gewissermaßen schon eine geschichtliche Berechtigung. Aber die ebenfalls geschichtliche Tatsache, daß diese Vorwürfe in der Raiffeisenorganisation nie Gehör fanden, daß trotzdem die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse nunmehr 40 Jahre im „Schlendrian" besteht, und wie ebenfalls die statistischen Zahlen beweisen, sich von Jahr zu Jahr in stetig aufsteigender Linie entwickelt hat, beweist auch das gerade Gegenteil, die Unhaltbarkeit jener Angriffe. Wir stehen vor einem geschichtlichen Rätsel.

Die Lösung liegt meines Erachtens zunächst in der Beantwortung der Frage: Was ist von zuverlässigerer Dauer, das aus Geschäftsanteilen der Mitglieder bestehende Eigenvermögen der Genossenschaft, auf dem nach Josts Behauptung die ganze Organisation ruhen muß, oder kurzfristige Spareinlagen, auf denen die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse aufgebaut ist?

Theoretisch ist keins von beiden von Dauer, denn das „leicht veränderliche" Vermögen einer genossenschaftlichen Personengemeinschaft mit freiem Ein- und Austritt kann nicht konstant sein, ebensowenig wie „kurzfristige" Depositen.

Aber hier steht die Praxis im Gegensatz zur Theorie, denn sie beweist eine große Stabilität sowohl des „leicht veränderlichen" Vermögens als auch der „kurzfristigen Spareinlagen"; sie sind beide von Jahr zu Jahr gestiegen, so daß in jedem Falle ein gewisser und zwar hoher Prozentsatz derselben als konstant anzusehen ist. Hildebrand stellte im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1914 u. a. Berechnungen an über die Bewegung der Spareinlagen der Spar- und Darlehnskassenvereine des Generalverbandes [1]) und kam dort zu dem Ergebnis, daß die Rückzahlungen derselben abgesehen von einigen durch zeitweilige Konjunkturschwankungen hervorgerufenen Ungleichmäßigkeiten im Verhältnis zum Spareinlagenbestande zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres eine fallende Tendenz aufweisen (von 38,8 % auf 32,0 % und 29,2 % in den Jahren 1881, 1900 und 1912) unter Berücksichtigung der während der Geschäftsjahre neu hinzugekommenen Spareinlagen im großen und ganzen sich gleich bleiben (21,3 bzw. 21,5 bzw. 21,6 in den Jahren 1881, 1900 und 1912). Damit ist allerdings gesagt, wie denn auch die Berechnungen Hildebrands tatsächlich ergeben, daß die Differenz, um welche die Rückzahlungen gegen die Neueinzahlungen von Spareinlagen zurückbleiben, von Jahr zu Jahr kleiner wird. Während 1881 nur 47,3 % der Einzahlungen wieder abgehoben wurden, mußten die Kassen 1900 schon 65,6 % zurückzahlen, 1912 sogar 82,4 %. Demnach muß, wenn dieser Rückfluß der Depositen nicht durch Erhöhung des Zinsfußes eingedämmt wird, schließlich einmal der Augenblick kommen, wo Ein- und Rückzahlungen sich gleich sein werden, um dann bei weiterem Steigen der Rückzahlungen eine Minderung der Spareinlagen herbeizuführen.

Da aber, wie erwähnt, der Rückfluß der Spareinlagen durch entsprechende Erhöhung des Zinsfußes (vielleicht auf 5 %, dem Zinssatz für Kriegsanleihe) wirksam eingedämmt werden kann (eine anderweitige Anlage ihrer Gelder für die kleineren ländlichen Besitzer, etwa in Industriepapieren in erheblicherem Maße dürfte kaum in Frage kommen), so braucht man vorläufig gegen eine Investierung von Spareinlagen in Aktien der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse wohl keine Bedenken zu tragen.

In steigender Linie bewegen sich ebenfalls die Summen für das eigene Vermögen der Spar- und Darlehnskassenvereine, aber auch nur absolut, wohingegen es prozentual zum Gesamtbetriebskapital ebenfalls einigen Schwankungen unterliegt; allerdings ist auch hier, besonders in letzter Zeit, eine deutliche Tendenz nach oben zu erkennen [2]). Man sucht den Ansprüchen der Bankwelt näherzukommen. — Die Zahlen sind zwar im Verhältnis

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Heft 23 S. 333 ff.

2) Vgl. Dr. Krebs, Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1914 Nr. 1 S. 9—11.

zum Gesamtbetriebskapital noch sehr klein, so daß man schwerlich etwas anders als eine steigende Bewegung erwarten kann. Es ist jedoch selbstverständlich, daß auch ein absolut größeres eigenes Vermögen, etwa 150 Mk. pro Genosse, trotz größerer Schwierigkeiten (eine Erhöhung des Geschäftsanteils pro Genosse käme dann kaum noch in Frage) und trotz Schwankungen im kleinen Verein für eine größere Organisation berechnet, durch Zuwachs an Mitgliedern steigen würde, jedenfalls wäre meines Erachtens auch bei ungünstigsten Verhältnissen ein Fallen nahezu ausgeschlossen.

Als Vorteil des eigenen Vermögens gegenüber den Spareinlagen ist aber zu erwähnen, daß bei jenem Steigen und Fallen zum größten Teil vom Willen des Unternehmers abhängt. Es muß demnach zugestanden werden, daß der Aufbau einer Zentralkasse als Kapitalgesellschaft in der Art der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse auf dem Eigenvermögen der Einzelgenossenschaften dem auf fremdem Gelde vorzuziehen ist, wenn auch die letztere Grundlage in jeder Beziehung eine genügende Stabilität aufweist und voraussichtlich noch lange aufweisen wird.

Dies zur Beantwortung der Frage, ob an sich Spareinlagen oder Eigenvermögen der Einzelgenossenschaften für die Fundierung einer Zentralkasse geeigneter sind.

Hiermit löst sich zugleich die weitere Frage, ob den Spareinlegern der Einzelgenossenschaft durch eine langfristige Investierung ihrer kurzfristigen Depositen ein anormales Risiko erwächst. Sie muß mit „Nein" beantwortet werden, da parallel der Stabilität der Gesamteinlagen aller Genossenschaften das Risiko der Spareinleger sich verringert.

Praktisch ohne Wert ist die nachgewiesene Stabilität der Spareinlagen für die rein objektive Beurteilung der lediglich in dem Aktienkapital der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse — gleichgültig ob es voll oder erst teilweise eingezahlt ist — beruhenden Sicherheit; denn in dem Augenblick der Umwandlung der Spareinlagen in „Aktien" wird den ersteren ihre Kurzfristigkeit ohne weiteres genommen und unterliegen sie den aktienrechtlichen Vorschriften des HGB. Damit ist bewiesen, daß es objektiv betrachtet für die Sicherheit des Aktienunternehmens gleichgültig ist, welcher Quelle die Mittel zur Aktienzeichnung entfließen. Dagegen ist es nicht gleichgültig für die subjektive Beurteilung der Kreditfähigkeit des Unternehmens. Diese richtet sich vielmehr ganz nach der persönlichen Stellungnahme des Kreditgebers, dem sich infolgedessen der Kreditnehmer — in unserem Falle also die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse — bezüglich des von jenem geforderten Sicherheitskoeffizienten in jedem Falle zu fügen hat.

Infolge der doppelten Funktion der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, einmal als Geldausgleichstelle für ihre Mitglieder, sodann als Geldvermittlungsinstitut für den Verkehr mit dem offenen Geldmarkt, möge ihr Verhältnis zu ihrem genossenschaftlichen Kundenkreis einerseits und der Bankwelt andererseits getrennt behandelt werden. —

Was die erstere angeht, so muß natürlich ohne weiteres angenommen werden, daß die Mitgliedergenossenschaften die in der vorhandenen Kreditunterlage ihres eigenen Unternehmens gegebene Sicherheit als genügend erachten. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß für sie neben der kapitalistischen Kreditbasis ihres Unternehmens auch — man möchte sagen, in erster Linie — die weitere Anlage der der Zentralkasse geliehenen Gelder von ausschlaggebender Bedeutung ist, die durch die durchweg unbeschränkte Haftpflicht der kreditbedürftigen Genossenschaften in jeder Beziehung gesichert ist. Damit wird aber ein Teil der zu leistenden Sicherheit — wenn auch nur moralisch — von der Zentrale auf die Schuldnergenossenschaften abgewälzt, welche rechtlich selbstverständlich in vollem Umfange allein von der Zentrale zu leisten ist. Es ist dies der dem Genossenschaftswesen eigentümliche moralische Zusammenhang, das Vertrauen, welches der eine dem andern entgegenzubringen verpflichtet ist, ohne das eine genossenschaftliche Vereinigung unmöglich ist. Aber — das ist überaus wichtig für die Beurteilung des Verhältnisses der Zentrale zum offenen Geldmarkt — es ist in jedem Falle freiwillig. Ein freiwilliges Vertrauen kann man aber von einer rein kapitalistisch denkenden Bankwelt nicht erwarten, viel weniger noch verlangen. Es ist selbstverständlich, daß der freie Geldverkehr infolge der Mannigfaltigkeit der Geschäfte und der Verschiedenheit der Kontrahenten nur auf realen Unterlagen beruhen kann und daß infolgedessen die Bankwelt, wie auch Wuttig (Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs S. 32, wenn auch in etwas anderem Zusammenhange) ausführt, das in der Haftpflicht latent vorhandene dem bar eingezahlten Vermögen nicht gleichachten kann. —

Wenn also die Bankwelt dem eigenen Vermögen eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, so bleibt den Genossenschaften, falls sie Interesse an einem Verkehr mit jener haben, kein anderer Weg, als sich dem Wunsche der Bankwelt zu fügen. Und daß sie in der Tat ein außerordentliches Interesse an einem solchen Verkehr haben, braucht nicht besonders dargelegt zu werden, dafür bietet die Geschichte, vor allem die Zeit zu Beginn des Krieges hinreichende Belege. Damit ist zugleich gesagt, daß das eigene Vermögen der Genossenschaften nicht etwa für den innergenossenschaftlichen Geldverkehr, also zwischen Zentrale und Einzelgenossenschaft nötig ist, sondern lediglich als reale Kreditunterlage

für den freien Geldmarkt zu dienen hat, etwa bei Genossenschaftswechseln, die von der Zentralkasse zu girieren wären.

Das eigene Vermögen kann auch nicht durch eine weitere Investierung von Spareinlagen zur Erhöhung des Aktienkapitals der Zentralkasse ersetzt werden. Denn wer bürgt dafür, daß die Bankwelt die Sicherheit eines derartigen auf Spareinlagen fundierten Aktienunternehmens anerkennt, wenn sie auch theoretisch und praktisch unanfechtbar nachgewiesen ist? Das Kreditgeben ist eben eine Vertrauenssache, und besitzt die Bankwelt infolge von Angriffen (gleichgültig, ob berechtigten oder unberechtigten) das nötige Vertrauen zur Zentral-Darlehnskasse und der hinter ihr stehenden Organisation nicht, so bleibt kein anderer Weg, als den Gewohnheiten des offenen Geldmarktes entgegenzukommen. — Im übrigen dürfte es auch politisch unklug sein, sich denselben entgegenzustellen, da ein derartiges Verhalten nur Nachteile für den schwächeren Teil, also den Kreditnehmer, mit sich bringen kann; vielmehr sollte man sich, wenn die Möglichkeit gegeben ist, solchen das eigene Ansehen nur schädigenden Angriffen in jedem Falle zu entziehen suchen. —

Wenn Raiffeisen die Bildung von Geschäftsanteilen verwarf, so tat er es in erster Linie, um allen Landbewohnern, auch den kleinsten und ärmsten unter ihnen, den Beitritt zu seinen Vereinen zu ermöglichen. Das Prinzip der Geschäftsanteilslosigkeit gründete sich aber wie alle seine Grundsätze nicht auf vorgefaßte Meinungen, sondern auf die gegebenen mehr als ärmlichen Verhältnisse der Landbewohner zur damaligen Zeit. Trotz der Notwendigkeit der Verneinung der Geschäftsanteile hat er aber niemals bestritten, daß eine langfristige Anlage kurzfristiger Depositen sich banktechnisch nicht verteidigen ließ, wenn er auch wie jeder Kenner ländlicher Verhältnisse sehr wohl wußte, daß die Spareinlagen der Landbewohner nur dem Namen nach kurzfristig sind, in Wirklichkeit aber trotz kurzfristiger Kündigungsfrist den Vereinen auf verhältnismäßig lange Zeit überlassen bleiben, da sie gewöhnlich kein zurückgelegtes Betriebskapital, sondern tatsächliche Ersparnisse darstellen und als solche nur bei besonderen Gelegenheiten, etwa zur Vergrößerung der Wirtschaft oder in Erbteilungsfällen, zurückgefordert werden.

Trotz der tatsächlichen Langfristigkeit der Betriebskapitalien seiner Vereine hat aber Raiffeisen immer danach gestrebt, sich den Angriffen seiner Gegner zu entziehen und seinen Vereinen langfristiges, wenn möglich unkündbares Betriebskapital zu verschaffen. Das beweist die Entstehungsgeschichte der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse. Wir glauben daher, daß Raiffeisen, den gegebenen Verhältnissen sich anpassend, auch heute nicht zögern würde, dem Verlangen der Bankwelt nachzukommen und die Erhöhung der Geschäftsanteile zu befürworten. Denn die wirtschaftlichen

Verhältnisse auf dem Lande sind zur Zeit so, daß jeder, auch der geringste Arbeiter, in der Lage ist, 50 auch 100 Mk. mit der Zeit abzuzahlen. Jedenfalls dürfte es in den weitaus meisten Fällen mit der von Raiffeisen so stark betonten Kreditwürdigkeit der aufzunehmenden Genossen schlecht bestellt sein, wollten sie erklären, 5 bzw. 10 Mk. Anzahlung nicht leisten und die weitere Summe ratenweise nicht einmal allmählich nachzahlen zu können. Oder was könnte sonst gegen die Erhöhung der Geschäftsanteile sprechen? Etwa die Befürchtung, sie könnte eine Verstärkung des an sich schon vorhandenen materialistischen Zuges in das Genossenschaftswesen hineintragen? Wir glauben nicht, daß bei einem Geschäftsanteil von beispielsweise 100 Mk., der vielleicht mit 5 % verzinst würde, 5 Mk. Zinsen einen besonderen Anreiz zur Verfolgung materialistischer Interessen geben würden. Da dürfte wohl den äußeren Verhältnissen der Mitglieder, auf die der Verein in sehr vieler Hinsicht einflußlos ist, eine ausschlaggebendere Bedeutung beizumessen sein. Im übrigen würde bei Festhalten an der unbeschränkten Haftpflicht die Unmöglichkeit, mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, das Ueberhandnehmen materieller Interessen stark eindämmen, zumal, wenn man Raiffeisens Grundsatz befolgend, den Höchstsatz der Verzinsung der Geschäftsguthaben wie bisher auf die Höhe der für Darlehen von Vereinsschuldnern zu zahlenden Zinsen beschränkte. Allerdings ist Einheitlichkeit in der Gesamtorganisation die Vorbedingung für den Erfolg der Erhöhung des Geschäftsanteils, sowohl was die Höhe des Geschäftsanteils selbst angeht, wie auch für die Höchstgrenze der Verzinsung. Ohne Einheitlichkeit würde eine so einschneidende Maßnahme, wie sie jetzt beabsichtigt ist, nur Zersplitterung in die Raiffeisenorganisation tragen und dem ganzen mehr schaden als nützen.

Endlich muß dafür gesorgt werden, daß die Geschäftsanteile auch wirklich eingezahlt werden und nicht nur auf dem Papier stehen. Daher wäre eine Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, etwa derart, daß die Einzahlungen in mindestbegrenzten monatlichen Raten (bei Arbeitern eventuell nur in den Sommermonaten) aber spätestens innerhalb 2 Jahren zu erfolgen habe. Denn es ist immer zu bedenken, daß die Erhöhung des Geschäftsanteils nur den Sinn hat und haben kann, dem Verlangen der Bankwelt nach einer banktechnisch einwandfreien Fundierung der Zentralkasse nachzukommen. Die Bankwelt wird sich aber nicht auf Versprechen einlassen, an deren restlose Erfüllung ihr Kreditnehmer von vornherein nicht gedacht hat.

Deshalb muß der Geschäftsanteil in der Raiffeisenorganisation erhöht werden und zwar bis zu der auf ein Mitglied entfallenden Beteiligung bei

der Zentral-Darlehnskasse, also etwa 100 Mk. pro Genosse, aus demselben Grunde darf aber auch der Geschäftsanteil nur bis zu dieser Höhe der proportionellen Aktienübernahme erhöht werden, da jede weitere Erhöhung eine Kraftvergeudung bedeuten würde, denn der Verkehr zwischen Zentrale und Einzelgenossenschaft beruht auf der unbeschränkten Haftpflicht und nicht etwa auf der Höhe des eigenen Vermögens der Genossenschaft, ebensowenig wie für das Vertrauen der Spareinleger das Eigenkapital der Genossenschaft gegenüber der unbeschränkten Hapftpflicht zu bedeuten hat. Der innergenossenschaftliche Verkehr baut sich lediglich auf dem Vertrauen auf die unbeschränkte Haftpflicht auf.

Der Unterschied zwischen den Zielen Raiffeisens und dem, was seine Organisation erreicht hat, ist doch der: Raiffeisen glaubte nicht, daß seine Zentral-Darlehnskasse einmal mit dem freien Geldmarkt verkehren konnte. Er hat immer an eine Anlehnung seiner Organisation an einen Kreditgeber gedacht, der im Vertrauen auf die Organisation die Mittel zur Verfügung stellen sollte. Daher sein Gedanke der Verbindung des Genossenschaftswesens mit dem Versicherungswesen, daher die Anlehnung seiner Zentral-Darlehnskasse an die Rheinische Provinzialhilfskasse und daher schließlich, als das Genossenschaftswesen in immer weitere Kreise eindrang und dementsprechend die finanziellen Ansprüche stiegen, noch kurz vor seinem Tode der Ruf nach der „Landwirtschaftlichen Reichsbank". Wir glauben nicht, daß Raiffeisen, wenn er die Kämpfe der letzten Jahre vor dem Kriege miterlebt hätte, den Erfolg derselben, die Möglichkeit eines freien Verkehrs mit dem offenen Geldmarkt durch Versagen der von der Bankwelt verlangten Kreditunterlage in Frage stellen würde, besonders nicht, wenn dadurch möglicherweise noch einmal der Weg geebnet würde zur Einigung des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland (Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland für 1917).

Jahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der gezeichneten Aktien	Summe der Einzahlungen darauf	Reiner Kassenumsatz	Bilanzsumme	Gewinn	Dividende
1876	?	244	24 400	?	?	?	—
1888	183	910	91 000	4 964 119	1 059 118	16 844	4
1895	1 850	2 676	1 316 250	63 158 871	15 581 472	44 983	3
1900	3 095	5 337	5 326 750	178 000 000	41 181 989	262 004	4
1904	3 898	8 484	8 454 000	347 000 000	73 428 839	Verlust 455 255	—
1905	4 063	8 579	8 545 250	604 000 000	73 438 151	490 797	3½
1906	4 147	8 587	8 553 250	681 000 000	77 585 786	509 584	3½
1907	4 240	8 556	8 556 000	777 000 000	86 982 051	536 935	3½
1908	4 340	8 596	8 556 000	828 000 000	81 912 865	425 871	3½
1909	4 399	8 587	8 581 000	858 000 000	92 381 285	376 620	3½
1910	4 463	8 620	8 613 000	918 600 000	101 927 315	386 549	3½
1911	4 468	8 634	8 618 000	1 203 900 000	94 995 929	421 269	3½
1912	4 626	10 000	9 577 500	1 260 700 000	98 920 675	435 190	3½
1913	4 700	11 762	11 485 250	1 398 300 000	118 920 858	584 690	4
1914	4 785	12 847	12 453 750	1 424 500 000	122 662 596	578 406	4
1915	4 636	15 000	15 000 000	3 398 300 000	197 333 080	668 082	4
1916	4 675	18 353	18 248 500	4 599 400 000	286 257 996	970 779	4
1917	45 78	20 000	20 000 000	6 300 000 000	482 139 614	1 445 905	5

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland (Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland für 1917).

Reservefonds zu Beginn des nächsten Jahres	Wertpapiere (Bilanzwert)	Grundstücke	Außenstände der Geldabteilung bei		Guthaben von		Bankschulden	Bankguthaben	Jahr
			Raiffeisenvereinen	Betriebsgenossensch. usw.	Raiffeisenvereinen	Betriebsgenossensch. usw.			
—	—	—	?	—	?	—	—	—	1876
90 147	127 200	—	608 800	—	256 175	—	—	48 147	1888
190 406	1 339 755	—	13 301 292	—	858 700	—	—	103 000	1895
301 825	1 230 547	139 794	27 184 000	3 150 000	13 991 626	—	49 100	729 674	1900
25 715	568 560	853 309	40 849 709	17 721 160	22 434 000	134 000	11 701 551	34 033	1904
123 874	472 481	795 544	42 225 877	17 452 561	57 553 133	596 810	4 548 470	55 496	1905
225 791	317 835	813 845	47 800 369	16 456 763	51 991 114	145 129	10 450 642	57 933	1906
333 178	291 870	913 534	54 986 614	16 057 890	50 300 793	58 640	16 494 059	48 370	1907
418 352	300 804	964 178	50 204 823	13 353 049	48 498 100	96 013	26 602 623	?	1908
493 676	4 190 583	803 373	49 978 860	13 904 876	80 016 216	363 430	556 800	5 080 681	1909
579 204	12 341 849	1 681 086	57 992 439	12 289 186	87 867 143	545 098	424 400	5 976 818	1910
698 974	3 928 229	923 683	60 214 238	10 826 018	83 372 935	125 470	21 054	8 232 621	1911
829 736	3 799 069	1 378 832	78 581 732	11 470 066	78 503 227	410 031	15 988 399	154 393	1912
1 002 090	3 680 616	1 986 998	82 041 701	16 019 038	79 010 442	1 988 561	20 984 324	824 304	1913
1 180 497	7 800 462	2 015 200	73 366 856	96 367 740	96 367 740	5 756 727	3 059 944	5 281 028	1914
1 448 579	18 839 166	1 855 500	45 299 833	96 748 439	166 744 206	5 877 249	3 000 000	15 657 941	1915
2 019 358	13 413 833	2 178 973	30 644 689	199 865 828	248 625 880	7 418 250	3 000 000	6 164 698	1916
2 502 309	12 323 380	2 580 100	16 715 465	315 683 493	429 727 791	11 464 771	3 000 000	10 040 227	1917

Lebenslauf.

Geboren am 10. Juli 1890 in Kleßener-Zootzen (Kreis West-Havelland) besuchte ich von Ostern 1902 bis Ostern 1909 das Gymnasium zu Wittstock a. D. und von Ostern 1909 ab das Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür., was ich Ostern 1911 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann von 1911 bis 1914 an den Universitäten in Lausanne, Würzburg und Tübingen die Rechts- und Staatswissenschaften. Infolge des Weltkrieges trat ich kriegsfreiwillig in den Heeresdienst und wurde am 20. Juni 1916 als kriegsbeschädigt zur Beendigung meiner Studien entlassen.